

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

A.

Abfuhr der Lohnsteuer sowie des Be- setzungs-kostenbeitrages vom Einkommen und des Wohnhaus-Wiederaufbaubei- trages	34	21
Abrahamovics Alexander Aufnahme in die Kandidatenliste S. B. und Zuteilung als Lehrvikar in Wien- Innere Stadt S. B.		38
Albert Richard Bestätigung als zweiter Pfarrer in St. Pölten		28
Alt-katholische Kirche Österreichs Adresse der kirchlichen Oberbehörde und des Fürsorgewerkes		64
Amtsblatt — Neufestsetzung des Jahres- bezugspreises	7	6
Amtsprüfung — Berufung von Mitgliedern der Prüfungskommission	58	33
Amstetten — Pfarrstellenausschreibung . .	69	37
Änderung des Hebesatzes für die Einkom- men aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften	3	4
Änderung des § 6 der Kirchenbeitrags- ordnung	2	3
Änderung einiger Bestimmungen der Ord- nung des geistlichen Amtes	28	17 106
Ansuchen um Erstreckung des Termins für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse . .	20	14
Anträge auf Matrikenberichtigung — Ge- bührenpflicht	104	60
Attersee Auspfarrung aus der Muttergemeinde Attersee und Einpfarrung in die Tochter- gemeinde Kammer am Attersee	99	58
Auflösung der Evangelischen Tochterge- meinde A. B. Hadersdorf-Weiblingau . .	21	14
Äußere Mission — Empfohlene Kollekte .		64
Ausländige Kollekten	93	57
Ausstellung von Personenstands-surkunden	105	61

B.

Baufonds Empfohlene Kollekte		32
Ergebnis der Kollekte	75	40
Beer Dr. Friedrich Berufung in den Arbeitsauschuß der Hauptstelle der Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich		19
Beermann Theodor Bestätigung der Wahl als Pfarrer in Graz, linkes Murufer-Nord		64
Zuteilung auf die Pfarrstelle der Pfarr- gemeinde A. u. S. B. Graz, linkes Mur- ufer-Nord		42

Beihilfentarte 1951/52

Erstreckung der Gültigkeitsdauer auf das Kalenderjahr 1953	102	60
Bekennnißschilling	94	57
Berndorf — Pfarrstellenausschreibung . .	88	53
Besoldungsordnung, Vorläufige, für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich — Zu- schlag von 8 v. H.	51	32
Beher D. Theophil — Todesanzeige . . .		59
Bibelarbeit und Stumene — Pflichtkollekte	42	48
Bittgesuche an Gemeinden — Einberufen mit den Superintendenten	38	22
Buchacher Emilie — Todesanzeige . . .		34

D.

Dankopfer, Lutherisches Pflichtkollekte		34
Ergebnis der Kollekte	75	40
Dantine Dr. Wilhelm Betrauung mit der Aufgabe eines Stu- dentenpfarrers in Österreich		7
Deutsch-Kaltenbrunn Pfarrstellenausschreibung	116	63
Disziplinarordnung — Änderung des § 73 .	55	33
Dornbirn Ausschreibung der Pfarrstelle	48	28
Errichtung einer Evangelischen Pfarr- gemeinde A. u. S. B.	8	7

E.

Egli Dr. Johann Karl Niederlegung des Amtes eines Landes- superintendenten und der ersten Pfarr- stelle an der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde S. B. Wien-Innere Stadt		64
Einkommen aus land- und forstwirtschaft- lichen Liegenschaften — Änderung des Hebesatzes	3	4
Einsichtnahme der Religionsgesellschaften in die Haushaltslisten	14	10
Eisenerz Pfarrstellenausschreibung	10	7
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . .	33	19
Empfehlung einer Evangelienreihe als Pre- digterte	42	25
Entfall von Sprechtagen im Oberkirchenrat	67	37
Erinnerung an die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 26. Jän- ner 1949	82	47
Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Bei- hilfentarte 1951/52 auf das Kalender- jahr 1953	102	60

Evangelienreihe — Empfehlung als Predigtlexe	42	25
Evangelische Gefangenhausseelsorge in Wien Amtsitz, Amtsstunden, Fernsprechnummer	64	
Evangelischer Kirchenbauverein A. B. in Ebensee — Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“	54	
Evangelischer Verein für Innere Mission in Steiermark — Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“	42	
Evangelischer Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland — Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. zu den Satzungen	19	
Evangelischer Waisenversorgungsverein in Wien — Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“	54	
Evangelische Superintendentur A. B. für Kärnten — Adresse und Fernsprechnummer	42	

F.

Familiennamen mit „hš“, „ff“ und „ß“ in den Personenstandsbüchern — Schreibweise	72	40
Feld am See — Pfarrstellenausbeschreibung	61	34
Felixdorf Genehmigung der Errichtung einer Tochtergemeinde A. u. H. B.	98	58
Festlegung eines Hundertsages von den Kirchenbeiträgen gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (Abf. Nr. 52 50)	52	32
Fiedler Karl — Dank für langjährige Dienste	64	
Fischer Gerhard Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	19	
Bestätigung als Pfarrer in Holzschlag	48	
Flüchtlingshilfsstelle für Steiermark Zustimmung des Oberkirchenrates zur Errichtung	34	
Flüchtlingsseelsorge — Kollekte	19	
Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Anerkennung als Werk der Kirche	29	17
Folberth Berthold Ablegung der Fachprüfung für Pfarrhelfer und Zulassung zum Amt eines Pfarrers	29	
Frauenarbeit — Kollekte	28	
Fried Othmar Niederlegung des Amtes als Pfarrer in Feld am See	48	
Frohlich Walter Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	19	

G.

Gebühren für Kirchenbuchauszüge	39	23
Gebührennobelle 1952	63	35
Gefangenhaus-Seelsorge in Wien Amtsitz, Amtsstunden, Fernsprechnummer	64	
Gehaltsbezüge der Lehrvikare — Klarstellung	18	13
Gerhold Lic. theol. Gerhard Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Thening	7	
Gläser Ernst Aufnahme in die Kandidatenliste A. B. und Zuteilung als Lehrvikar nach Goisern	48	
Glockengeläute am 24. Dezember	113	63
Göhring Gotthold Berufung zum Leiter der Hauptstelle der Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	19	
Goisern — Errichtung einer ständigen Vikarstelle	9	7
Gosau Pfarrstellenausbeschreibung	89	53
Zweite Ausbeschreibung der Pfarrstelle	117	64
Gottas Geza Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis zur evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und Zuweisung zur nebenamtlichen Dienstleistung an die Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf	7	
Graz, linkes Murufer Ausbeschreibung der ersten Pfarrstelle	22	14
Einpfarrung der politischen Gemeinden Affenberg und Präbach aus dem Sprengel von Weiz	114	63
Graz, linkes Murufer-Nord — Pfarrstellenausbeschreibung	32	18
Grieskirchen Genehmigung der Errichtung einer Tochtergemeinde	59	34
Gröbbing Hans Bestellung zum zweiten Pfarrer in Wien-Floridsdorf und Bestätigung in diesem Amt	34	
Gustav-Adolf-Verein — Empfohlene Kollekte	53	
Guttner Ernst Zuteilung auf die Pfarrstelle in Feld am See	58	

H.

Hadersdorf-Weidlingau Auflösung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B.	21	14
Hansen Kurt Aufnahme in die Kandidatenliste A. B. und Zuteilung als Lehrvikar nach St. Agthd a. N.	48	

Harth Georg	
Bestätigung als Pfarrer in Wiedweg	19
Haushaltslisten — Einsichtnahme der Religionsgesellschaften	14 10
Haushaltsplan 1952	4 4
Hebesatz für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften — Änderung	3 4
Held Karl Traugott	
Aufnahme in die Kandidatenliste S. B. und Zuteilung als Lehrvikar nach Wien-Süd	42
Herzog Dr. Hans Georg	
Berufung zum Mitglied des Flüchtlingsbeirates und zum Flüchtlingsvertreter	48
3.	
Innere Mission — Kollekte	48
Innere Mission in Steiermark, Evangelischer Verein — Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“	42
Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland, Evangelischer Verein — Zustimmung des Oberkirchenrates U. u. S. B. zu den Satzungen	19
3.	
Jahn Alfred	
Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde U. u. S. B. Wördern-Tulln und Bestätigung in diesem Amte	34
Jugendarbeit — Kollekte	19 28
K.	
Kahlert Albert	
Ablegung der Fachprüfung für Pfarrhelfer und Zulassung zum Amte eines Pfarrers	29
Kammer am Attersee	
Einpfarrung aus der Muttergemeinde Attersee	99 58
Genehmigung der Errichtung einer Tochtergemeinde	60 34
Kanzelabkündigung am Pfingstsonntag	49 31
Kinderbeihilfe	
Ermittlung des Einkommens und Einbringung von Abergewissen an Kinderbeihilfe	36 21
Kirchenbauberein, Evangelischer, in Ebensee — Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“	54
Kirchenbeiträge	
Festsetzung eines Hundertjahres gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (Abf. Nr. 52 50)	52 32

Kirchenbeitragsaufkommen 1950 und 1951	16 11
Kirchenbeitragseingänge, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern aus 1951	
Jänner bis März 1952	44 26
Jänner bis Juni 1952	66 36
Jänner bis September 1952	86 52
Kirchenbeitragseingänge im Bereich der Evangelischen Landesuperintendentur S. B. vom Jänner bis Juni 1952 mit Vergleichsziffern	79 47
Kirchenbeitragseingänge im Jahre 1951 in der Evangelischen Kirche S. B. mit Vergleichsziffern des Jahres 1950	17 13
Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950	5 6
Kirchenbeitragseingänge mit Vergleichsziffern	
Jänner 1952	15 11
Jänner und Feber 1952	27 17
Jänner bis März 1952	45 28
Jänner bis April 1952	53 32
Jänner bis Mai 1952	56 33
Jänner bis Juni 1952	65 36
Jänner bis Juli 1952	74 40
Jänner bis August 1952	80 47
Jänner bis September 1952	87 53
Jänner bis Oktober 1952	95 57
Jänner bis November 1952	108 62
Kirchenbeitragsordnung	
Abänderung der §§ 4 Abs. 1 und 13 Abs. 1	91 55
Änderung des § 6	2 3
Festsetzung eines Hundertjahres gemäß § 14 Abs. 3	52 32
Kirchenbuchauszüge — Gebühren	39 23
Kirchenmusik	
11. Tagung	28
Kollekte	28
Kirchenmusiker	
Termin für die Abhaltung der G=Prüfung	28
Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949	
Erinnerung an die Bestimmungen des § 30 Abs. 1	82 47
Kirchlich bestellte Religionslehrer	
Disziplinarverfahren	54 33
Klagenfurt	
Einpfarrung einiger Gemeinden aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde St. Ruprecht	29
Genehmigung der Errichtung einer ständigen Vikarstelle mit dem Amtssitz in Moosburg	47 28
Kliemann Alfred	
Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer	58
Zuteilung auf die erste Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer	42

Roch Werner		
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	42	
Kollekten -- Ausständige	93	57
Kollektenplan für das Kirchenjahr 1952 53	109	62
Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich		
Abänderung der Richtlinien	25	15
Abänderung der Richtlinien	107	61
Wiederverlautbarung der Richtlinien	26	16
Kroh Friedrich		
Zuteilung auf die ständige Vikarstelle der Pfarrgemeinde Klagenfurt mit dem Amtssitz in Moosburg		28
Kurpastoration	43	26

R.

Lehrvikare -- Klarstellung der Gehaltsbezüge	18	13
Leutner Josef		
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination		19
Bestätigung als Pfarrer in Eisenerz		48
Zuteilung auf die Pfarrstelle in Eisenerz		42
Liebold Eugen		
Zuteilung auf die Pfarrstelle in Dornbirn		48
Lindek-Pozza Sigrid		
Aufnahme in die Kandidatenliste und Zuteilung als Lehrvikarin nach Wien-Innere Stadt U.B.		42
Linz -- Ausschreibung der dritten Pfarrstelle	68	37
Linz-Süd		
Genehmigung der Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B.	83	48
Genehmigung der Errichtung einer Pfarrstelle	100	58
Pfarrstellenausschreibung	101	58
Lohnsteuer, Befahrungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag -- Abfuhr	34	21
Lohnsteuerkarten 1951	35	21
Lutherisches Dankopfer		
Ergebnis der Kollekte	75	40
Pflichtkollekte		34

M.

Matrikenberichtigung -- Gebührenpflicht von Anträgen	104	60
Meder Heinrich		
Berufung in den Arbeitsauschuß der Hauptstelle der Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich		19

Meier Josef		
Zustimmung des Oberkirchenrates zur Bestellung zum Leiter der Flüchtlingshilfsstelle für Steiermark		34
Meier-Schomburg Steffen		
Bestätigung der Wahl als Pfarrer in Ruhenmoos		7
Merkblatt der Österreichischen Nationalbank		54
Mindestalter für Religionslehrer	37	22
Moosburg		
Genehmigung der Errichtung einer ständigen Vikarstelle	47	28
Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer	64	36

N.

Nastwald		
Pfarrstellenausschreibung	70	38
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	84	48
Neujahrshirtensbrief 1952		1
Noltensmeier Hermann		
Wahl zum Landesuperintendenten		64

O.

Oberkirchenrat -- Entfall von Sprechtagen	67	37
Ökumene und Bibelarbeit -- Pflichtkollekte	42	48
Ordnung des geistlichen Amtes		
Anderung einiger Bestimmungen	28	17
Anderung einiger Bestimmungen	106	61

P.

Personenstandsunterlagen -- Ausstellung	105	61
Pfingstsonntag -- Kanzelabkündigung	49	31
Pommer Wolfgang		
Genehmigung der freiwilligen Amtsniederlegung		19
Pörschach am Wörther See		
Genehmigung der Errichtung als Tochtergemeinde U.B.	46	28
Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens -- Berechnung und Überweisung	111	62
Predigterte -- Empfehlung einer Evangelienreihe	42	25
Predigterte im Kirchenjahr 1952 53	92	56
Preisausschreiben	112	62
Prüfungskommission für Amtsprüfung		
Berufung der Mitglieder	58	33

Theil Erwin			
Bestellung zum Pfarrer von Weiz und Bestätigung in diesem Amt	38		
Zuteilung auf die Pfarrstelle in Weiz	34		
Zuteilung auf die ständige Vikarstelle in Goisern	7		
Theologenheim — Kollekte	58		
Sill Johann — Suchanzeige	42		
Sürte Rudolf			
Genehmigung der freiwilligen Amtsniederlegung als Pfarrer in Salzburg	42		
B.			
Vergütung für den Religionsunterricht an Fortbildungsschulen	19	14	
Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich			
Zuschlag von 8 v. H.	51	32	
B.			
Waisenberfungsverein, Evangelischer, in Wien			
Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“	54		
Walter Edgar			
Bestätigung als erster Pfarrer in Mürz-zuschlag	54		
Weber Hermann			
Ablegung der Fachprüfung für Pfarrhelfer und Zulassung zum Amt eines Pfarrers	29		
Wegandt Gerhard			
Ablegung der Fachprüfung für Pfarrhelfer und Zulassung zum Amt eines Pfarrers	29		
Weinberger Gustav			
Bestätigung als Pfarrer in Amstetten	54		
Weiz			
Auspfarrung der politischen Gemeinden Affenberg und Präbach und Einpfarrung derselben in den Sprengel von Graz, linkes Murufer	114	63	
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	23	14	
Wesemann Edeltraut			
Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich und Zuweisung zur nebenamtlichen Dienstleistung an die Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt	7		
Wien A. B. Floridsdorf			
Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	11	7	
Willam Dr. Horst			
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	42		
Wohlmuteder Michael			
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	19		
Wörbern-Tulln			
Ausschreibung der Pfarrstelle	24	14	
Wohnbauförderungsbeitrag	12	9	
B.			
Ziegler Ernst			
Ablegung der Fachprüfung für Pfarrhelfer und Zulassung zum Amt eines Pfarrers	29		
Drittes Steueränderungsgesetz 1951	13	10	

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 15. Jänner 1952

1. Stück

- | | |
|--|---|
| 1. Rückstellungsgesetze — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen | 7. Amtsblatt — Neufestsetzung des Jahresbezugspreises |
| 2. Änderung des § 6 der Kirchenbeitragsordnung | 8. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Dornbirn |
| 3. Änderung des Hebefußes für die Einkommen aus Land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften | 9. Errichtung einer ständigen Vikarstelle in Goisern |
| 4. Haushaltsplan 1952 | 10. Ausschreibung der Pfarrstelle in Eisenerz |
| 5. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950 | 11. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Floridsdorf |
| 6. Seelenstandsbericht 1951 | Kirchliche Mitteilungen |

Neujahrshirtenbrief 1952

Indem ich allen Gliedern unserer Kirche Gottes Segen zum neuen Jahre wünsche, wende ich mich diesmal vor allem an die kirchlichen Vertreter. Noch im alten Jahre hatten alle Gemeinden ihre Gemeindevertreter und diese die Presbyter neu zu wählen. Zum erstenmal sind vielerorts auch Frauen in die kirchlichen Körperschaften entsendet worden. Wir grüßen alle alten und neuen Kirchenvertreter. Wir bitten und ermahnen sie, ihr Amt als ein Vorrecht und eine Ehrenpflicht anzusehen und es in Verantwortung vor Gott zu führen.

Gewiß ist die Sorge und Arbeit für die wirtschaftliche Sicherung der Gemeinden und der Gesamtkirche ihre nächstliegende Aufgabe. Dabei vergesse man nirgends, daß die Kirchenbeiträge bei einem halben Hundert unserer Diasporagemeinden nicht für ihren Fortbestand ausreichen. Sie bedürfen dauernd der Hilfe der Gesamtkirche. Kirche ist ja immer eine Gemeinschaft, in der einer des andern Lasten trägt. Und besondere Aufgaben und Notstände erfordern noch immer die Hilfe des Auslandes, die wir auch 1951 reichlich und dankbar erfahren haben.

Die Kirchenbeiträge sind, wie seit 1945 jährlich, wieder um 20%, d. h. um mehr als eine Million gestiegen. Einzelne Gemeinden haben durch gewissenhafte Erfassung und unermüdete Arbeit Hervorragendes geleistet und mehr als 20 Schilling pro Kopf aufgebracht. Andre sind noch stark im Rückstand. Den Treuen in allen Gemeinden sei gedankt.

Aber wir wollen nie vergessen, daß alle äußeren Mittel dem geistlichen Aufbau der Gemeinden zu dienen haben: daß Gottes Wort und Sakrament im Schwange sei; daß sich eine Gemeinde sammle, die eine Gemeinschaft des Glaubens und der gegenseitigen Liebe sei; und daß ihre Glieder, vom Heiligen Geist erweckt und gestärkt, ein christliches Leben unverdrossen führen in einer Welt, die immer mehr sich dem Geiste Christi verschließt.

Gerade in der Evangelischen Kirche sind nicht die Pfarrer allein für das geistliche Leben verantwortlich. Rechte Presbyter sind ihrem Pfarrer Berater und Gehilfen in der Pflege und Förderung des christlichen Lebens. Wer im geistlichen und sittlichen Leben führen soll, ist besonderen Versuchungen ausgesetzt. Darum erwarten die Gemeinden, daß ihre Ältesten, denen die Sorge für kirchliche Ordnung und Sitte obliegt, selbst durch das Beispiel eines christlichen Wandels, durch rechte Sonntagsfeier und Gottesdienstbesuch die Gemeinde auf den Weg eines christlichen Lebens führen.

In den neuen Presbyterien soll auch die Stimme der Frau und Mutter gehört werden. Sie wird im besonderen der Anwalt der Kinder, Jugendlichen und der Fürsorgebedürftigen sein. Und da in vielen Gemeinden die Frauen die Träger des kirchlichen Lebens sind, werden gerade sie die Fragen des geistlichen Lebens stärker in die Beratungen der Männer tragen können.

So mögen unsere Gemeindevertreter und Presbyter zusammen mit den Pfarrern und allen ver-

antwortlichen Mitarbeitern, ihrem Gelöbniß getreu, darauf achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

*

Wieder muß ein Wort von den Flüchtlingen gesagt werden. Ich sehe darin die besondere Aufgabe, die Gott unserer Generation gibt. Vor Jahrzehnten stand unsere Kirche im Zeichen der großen Abertrittsbewegungen; heute ist die kirchliche Betreuung und Eingliederung der Heimatslosen unsere Pflicht. IRO und andre Hilfsorganisationen stellen ihre Arbeit ein. Auch die ökumenischen Hilfswerke bauen in diesem Jahre ihre Arbeit in Österreich ab. Unsere Kirche muß neben dem schon bisher geleisteten seelsorgerlichen Dienst nun auch weithin die Fürsorge übernehmen. Wir bitten aufs neue die Regierung, durch arbeitsrechtliche Gleichstellung, Beschleunigung der Einbürgerung, Förderung der Ansiedlung diese große Aufgabe der Menschlichkeit zu erfüllen. Österreich trägt keine Schuld an der Anmenslichkeit der Austreibung dieser Millionen. Aber wir wollen auch nicht, daß unsere österreichische Heimat und wir österreichischen Menschen durch Gleichgültigkeit, Hartherzigkeit und weitere Verzögerung an dieser himmelschreienden Not mitschuldig werden. Ein Zehntel unseres kirchlichen Haushaltes und zwei Drittel der Gaben des Hilfswerkes werden für die Flüchtlinge verwendet. Wir gründen neue Gemeinden. Unsere evangelische Baugemeinde schafft ihnen Wohnungen. Wir bitten aber jeden Einzelnen, betend, opfernd und handelnd diese Not der Geringsten unter Jesu Brüdern auf sich zu nehmen.

*

Im Sommer werden sich die Abgesandten von 50. Lutherischen Kirchen der Welt in Hannover treffen. Sie werden einander stärken mit der Wahrheit, die uns vor andern anvertraut ist, der Botschaft von der Gnade Gottes allein in Christus. Sie werden diese Wahrheit vor der Welt und für die Welt bezeugen. Sie werden mit uns Gott danken, daß Er durch Seinen Knecht Martin Luther uns das Evangelium neu geschenkt hat. Und wir wollen nicht ablassen, Gott anzusehen, daß er uns nicht bessere Lutheraner, wohl aber mit Luther bessere Christusjünger und treuere Christusbekenner werden lasse.

Dazu segne Gott unser aller Arbeit in diesem Jahre, vor allem den Dienst seines heiligen Wortes, an das uns die Jahreslosung (Jer. 15, 16) weist:

„Dein Wort ist meines Herzens Freude und Trost,
denn ich bin ja nach deinem Namen genannt.“

Bischof D. M a y e r.

Dieser Hirtenbrief wurde in den Altjahrs- und Neujahrgottesdiensten der Kirche A. B. verlesen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

1. Zl. 9563/51 vom 18. Dezember 1951

Rückstellungsgesetze — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen

In dem am 15. Dezember 1951 ausgegebenen 61. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 257 die „Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. November 1951 über die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, Zweiten und dem Dritten Rückstellungsgesetz und der Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Fünften Rückstellungsgesetz“ kundgemacht, welche nachstehenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156 1946, des § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, des § 14 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, und des § 11 des Fünften Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 164 1949, wird verordnet:

§ 1. Die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Rückstellungsgesetz wird bis 30. Juni 1952 verlängert.

§ 2. Über den im § 1 genannten Zeitpunkt hinaus wird die Frist für die Anmeldung der vorbezeichneten Rückstellungsansprüche verlängert:

1. Für die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf Grund des Ersten oder des Zweiten Rückstellungsgesetzes bei einer Finanzlandesdirektion spätestens am 30. Juni 1952 anhängig gemacht worden waren, jedoch nach dem 31. Mai 1952 aus dem Grunde abgewiesen worden sind, weil der Anspruch nach dem Dritten, beziehungsweise dem Fünften Rückstellungsgesetz geltend zu machen gewesen wäre, sofern seit der Rechtskraft dieses Bescheides nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und der Antrag nicht offenbar mutwillig nach einem anderen als dem Dritten oder dem Fünften Rückstellungsgesetz eingebracht worden ist.

2. Für die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf Grund des Dritten Rückstellungsgesetzes bei einer Rückstellungskommission spätestens am 30. Juni 1952 anhängig gemacht worden waren, jedoch nach dem 31. Mai 1952 aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil der Anspruch nach dem Ersten, dem Zweiten oder dem Fünften Rückstellungsgesetz geltend zu machen gewesen wäre, sofern seit der Rechtskraft dieses Erkenntnisses nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und der Antrag nicht offenbar mutwillig nach einem anderen als dem Ersten oder dem Zweiten Rückstellungsgesetz eingebracht worden ist.

3. Bis zum 31. Dezember 1952 für die Geltendmachung von Ansprüchen durch die auf Grund des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1950 (BGBI. 166/1950) bestellten Liquidatoren.

4. Bis zum 31. Dezember 1952 für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die Stiftungen und Fonds entzogen worden sind.

5. Bis zum 31. Dezember 1953 für die Geltendmachung von Ansprüchen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die erst nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen worden sind.

6. Für die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß den Bestimmungen des Ersten, Zweiten und des Dritten Rückstellungsgesetzes, die erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 3, Abs. 2, beziehungsweise § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes gestellt werden, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nach § 3 Abs. 2, beziehungsweise § 5 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes nicht mehr als drei Monate verstrichen sind und der Antrag nicht offenbar mutwillig eingebracht worden ist.

7. Bis zum 31. Dezember 1953 für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die im Zeitpunkt der Einbringung des Rückstellungsentrages unter öffentlicher Verwaltung stehen, sofern für diese Verwaltung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. e) des Verwaltergesetzes, BGBI. Nr. 157/1946, in der Fassung der Verwaltergesetznovelle, BGBI. Nr. 163/1949, vorliegen.“

2. 31.9914/51 vom 31. Dezember 1951

Änderung des § 6 der Kirchenbeitragsordnung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Oberkirchenrat A.u.H.B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die folgende Verfügung mit einseitiger Geltung:

Artikel I.

Der § 6 der Kirchenbeitragsordnung (ZBl. Nr. 52/50), erhält folgende Fassung:

„Bei Einkommen nach § 3 Abs. 1 lit. a) und b) beträgt

in der Klasse	bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen	der Grundbetrag
	Schilling	Schilling
1	bis 6.000,—	freiwilliger Beitrag v. S 1,— bis 12,— zur Wahrung des Stimmrechts
2	über 6.000,— — 6.300,—	14,—
3	über 6.300,— — 6.600,—	16,—
4	über 6.600,— — 6.900,—	18,—
5	über 6.900,— — 7.200,—	20,—
6	über 7.200,— — 7.500,—	24,—
7	über 7.500,— — 7.800,—	28,—
8	über 7.800,— — 8.100,—	32,—
9	über 8.100,— — 8.400,—	36,—
10	über 8.400,— — 8.700,—	40,—
11	über 8.700,— — 9.000,—	44,—
12	über 9.000,— — 9.300,—	50,—
13	über 9.300,— — 9.600,—	54,—
14	über 9.600,— — 9.900,—	58,—
15	über 9.900,— — 10.200,—	64,—
16	über 10.200,— — 10.500,—	70,—
17	über 10.500,— — 10.800,—	74,—
18	über 10.800,— — 11.100,—	80,—
19	über 11.100,— — 11.400,—	86,—
20	über 11.400,— — 11.700,—	92,—
21	über 11.700,— — 12.000,—	98,—
22	über 12.000,— — 12.600,—	114,—
23	über 12.600,— — 13.200,—	122,—
24	über 13.200,— — 13.800,—	130,—
25	über 13.800,— — 14.400,—	138,—
26	über 14.400,— — 15.000,—	146,—
27	über 15.000,— — 15.600,—	154,—
28	über 15.600,— — 16.200,—	162,—
29	über 16.200,— — 16.800,—	170,—
30	über 16.800,— — 17.400,—	178,—
31	über 17.400,— — 18.000,—	186,—
32	über 18.000,— — 18.600,—	200,—
33	über 18.600,— — 19.200,—	216,—
34	über 19.200,— — 19.800,—	230,—
35	über 19.800,— — 20.400,—	246,—
36	über 20.400,— — 21.000,—	260,—
37	über 21.000,— — 21.600,—	276,—
38	über 21.600,— — 22.200,—	290,—
39	über 22.200,— — 22.800,—	306,—
40	über 22.800,— — 23.400,—	322,—
41	über 23.400,— — 24.000,—	340,—
42	über 24.000,— — 25.200,—	370,—
43	über 25.200,— — 26.400,—	400,—
44	über 26.400,— — 27.600,—	430,—
45	über 27.600,— — 28.800,—	460,—
46	über 28.800,— — 30.000,—	500,—
	über monatlich 2.500,—	
	(im Jahre 30.000,—)	2% des Einkommens

Artikel II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

Diese Änderung der Kirchenbeitragsordnung hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 27. Dezember 1951, 31.76283-R b/1951, im Grunde des § 3, Ziffer 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/39) im Zusammen-

halt mit § 16 des kaiserlichen Patentes vom 8. 4. 1861, RÖBl. Nr. 41, die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Gleichzeitig wird verlautbart, daß der Hebesatz gemäß § 5 der Kirchenbeitragsordnung für die nach vorstehender Bestimmung zu bemessenden Kirchenbeiträge mit 100% festgesetzt ist.

3. Zl. 9914/51 vom 31. Dezember 1951

Änderung des Hebesatzes für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Die Synodalausschüsse A.B. und S.B. haben in ihrer Sitzung vom 7. November 1951 gemäß § 5 der Kirchenbeitragsordnung (ZBl. Nr. 52/50) beschlossen, träge kaum zu erwarten. Die entsprechende Post den Hebesatz des Grundbetrages bei Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) der Kirchenbeitragsordnung von bisher 100% mit Wirkung ab 1. Jänner 1952 mit 166,67% des Grundbetrages nach § 7 der Kirchenbeitragsordnung festzusetzen.

Das Bundesministerium für Unterricht hat diesen Beschluß mit Erlaß vom 27. 12. 1951, Zl. 76283-R, b, 1951 zur Kenntnis genommen.

Nach § 7 der Kirchenbeitragsordnung beträgt der Grundbetrag bei Einkommen aus dem Erträgnis land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften sechs vom Tausend des Einheitswertes der Liegenschaften des Beitragspflichtigen. Der Hebesatz gemäß § 5 der Kirchenbeitragsordnung war bisher mit 100% des Grundbetrages festgesetzt, d. h. die Beitragspflichtigen, deren Einkommen aus dem Erträgnis land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften besteht, hatten 6 Promille des Einheitswertes ihrer Liegenschaften als Kirchenbeitrag zu entrichten. Durch den eingangs angeführten Beschluß der Synodalausschüsse A.B. und S.B. wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 1952 der Hebesatz um 66,67%, d. i. um zwei Drittel erhöht und demgemäß beläuft sich von diesem Zeitpunkt ab der Kirchenbeitrag für Beitragspflichtige, deren Einkommen aus dem Erträgnis land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften besteht, auf 10 Promille, d. i. ein Prozent des Einheitswertes ihrer Liegenschaften.

Der Kirchenbeitrag für diese Beitragspflichtigen ist daher ab 1. Jänner 1952 mit einem Prozent des Einheitswertes ihrer Liegenschaften jährlich vorzuschreiben.

4. Zl. 9179/51 vom 17. Dezember 1951

Haushaltsplan 1952

Im Nachstehenden wird der Haushaltsplan 1952 der Kirchen A.B. und S.B. verlautbart:

Haushaltsplan 1952	
Evangelische Kirche A. B.	
Einnahmen:	
Kirchenbeiträge	7.000.000,—
Einnahmen aus kirchl. Liegenschaften:	
a) Mietzinse	2.400,—
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken . .	30.000,—
Kollekten:	
für Flüchtlingsseelsorge	24.000,—

Gehaltsrückersatz durch die Innere Mission u. a.	36.000,—
Sonstige Rückerstattungen	15.000,—
Darlehen:	
Rückzahlung gewährter	21.000,—
Gesamtumsatz	7.128.400,—

Ausgaben:

Kirchenbeitragsanteile	1.275.000,—
Bergütung für Kirchenbeitrags-Ein-haltung	1.000.000,—
Zuschüsse an Kirchengemeinden	10.000,—
Personalkosten:	
a) aktive Geistliche	3.145.000,—
b) Ruheständler	380.000,—
c) Witwen	291.000,—
d) Waisen	8.000,—
e) Kurseelsorge	5.000,—
f) Oberkirchenrat	285.000,—
Flüchtlingsarbeit:	
a) Personalkosten, aktive Geistliche .	240.000,—
b) Ruheständler	15.000,—
c) Personalkosten, Witwen	50.000,—
d) Personalkosten, Angestellte	60.000,—
Reisekosten	3.000,—
Sonstige Zuschüsse	20.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke und Stif-tungen:	
a) Frauenarbeit	51.500,—
b) Jugendwerk	54.800,—
c) Theologenheim	40.200,—
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
a) Steuern und Beiträge	1.800,—
b) Instandhaltungs u. Betriebskosten	10.000,—
Dienstwohnungszinse	6.100,—
Reisekosten	30.000,—
Kanzlei und Verwaltung:	
a) Beleuchtung und Beheizung	15.000,—
b) Post und Fernsprecher	25.000,—
c) Geschäftsbedarf aller Art	12.000,—
d) Mietzinse	21.000,—
Kosten kirchlicher Druckwerke	24.000,—
Neuanschaffungen	2.000,—
Instandhaltungskosten	3.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	30.000,—
Beihilfen	15.000,—
Gesamtumsatz	7.128.400,—

Haushaltsplan 1952

Evangelische Kirche S. B.

Einnahmen:	
Kirchenbeiträge	375.000,—
Durchlaufereinnahmen	85.000,—
Gesamtumsatz	460.000,—
Ausgaben:	
Kirchenbeitragsanteile	90.000,—
Personalkosten	167.000,—
Reisekosten	3.000,—
Kanzlei und Verwaltung:	
a) Telephon	500,—

b) Porto	250,—
c) Geschäftsbedarf	500,—
d) Beleuchtung und Beheizung	—,—
e) Mietzins	500,—

Ausgaben:

Kollektenabfuhr:

Anteil an den Kosten des Oberkirchenrates A.u.H.B. (Kirchenkanzlei)	15.000,—
Durchlauferausgaben	85.000,—
Rücklage	98.250,—
Gesamtumsatz	460.000,—

Erläuternd wird zum Haushaltsplan der Kirche A.B. ausgeführt:

Einnahmen:

Die Kirchenbeiträge wurden für das Jahr 1952 mit S 7.000.000,— veranschlagt. Diese Einnahmepost wurde gegenüber dem voraussichtlichen Kirchenbeitragseingang 1951 von S 6.000.000,— wesentlich höher angesetzt, was jedoch durch die Einkommenssteigerungen im Jahre 1951, insbesondere zufolge des 5. Lohn- und Preisabkommens gerechtfertigt erscheint. Die Mietzinseinnahmen konnten nur mit S 2400,— gegenüber S 6800,— im Voranschlag 1951 angenommen werden, weil das Erträgnis des Hauses in Wien-Sugging, welches dem Evangelischen Verein junger Mädchen zurückgestellt wurde, in Wegfall kommt. Beihilfen wurden nicht veranschlagt, weil derzeit keine für landeskirchliche Zwecke gewidmete Beträge in Aussicht stehen. An Kollekten ist in diesem Jahre nur die Kollekte für die Flüchtlingsseelsorge mit S 24.000,— in den Haushaltsplan aufgenommen. Kollekten für andere Zwecke, welche als Kollektenabfuhr wieder auf der Ausgabenseite aufzueinander müßten, wurden nicht veranschlagt, weil diese Beträge tatsächlich nur Durchlaufer und keine echten Einnahmen und Ausgaben darstellen. Aus ähnlichen Erwägungen heraus ist auch kein Beitrag der Skumene für die Bezahlung der Flüchtlingsgeistlichen in den Voranschlag aufgenommen, da ein hier eingesehter Betrag auch auf der Ausgabenseite bei den Personalkosten der Flüchtlingsarbeit aufgenommen werden müßte. Als Gehaltsrückerstattung scheint nur ein Betrag von S 36.000,— auf als Vergütung der Inneren Mission für Bezüge von Geistlichen, welche in deren Dienst stehen, die ihr Gehalt aber durch die Landeskirchenkasse angewiesen erhalten. Sonstige Gehaltsrückerstattungen, wie sie in früheren Jahren insbesondere seitens des Jugendwerkes und der Frauenarbeit im Voranschlag enthalten waren, scheinen nicht mehr auf, weil diese Werke ihre Dienstnehmer nunmehr selbst besolden. Die Landeskirche leistet jedoch zu den Personalkosten und dem Sachaufwand dieser Werke Zuschüsse, welche auf der Ausgabenseite dieses Voranschlages aufscheinen. Die mit S 15.000,— veranschlagten „sonstigen Rückerstattungen“ stellen den Anteil der Kirche S.B. zu den Kanzlei- und Verwaltungskosten des Oberkirchenrates A.u.H.B., die mit S 21.000,— veranschlagten „Rückzahlungen gewährter Darlehen“ die voraussichtliche Abstattung des landeskirchlichen Baufonds auf seine derzeit noch mit rund S 177.000,— aushaftende Schuld an die Landeskirchenkasse dar. „Gehaltsvorschußrückzahlungen“ und entsprechend auf der Ausgabenseite „Gehaltsvorschuße“ wurden nicht veranschlagt, da es sich auch bei diesen Posten praktisch um „Durchlaufer“ handelt.

Die Kirchenbeitragsanteile sind mit S 1.275.000,— wesentlich höher gegenüber den für das Jahr 1951 veranschlagten S 700.000,— angesetzt, weil die Lage der Pfarrgemeinden gebieterisch eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung ihrer Einnahmen erforderlich macht und bereits im Jahre 1951 der Voranschlag um S 200.000,— überschritten werden mußte. Die den Pfarrgemeinden für die Einhebung der Kirchenbeiträge zustehende Vergütung ist mit S 1.000.000,— präliminiert. Bei einem veranschlagten Kirchenbeitragsaufkommen von S 7.000.000,— würde dies fast 15% des Aufkommens ausmachen. Derzeit werden nur den Gemeinden 15% der von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträge belassen, welche mindestens S 20,— an Kirchenbeitrag je Seele erreichen. Das Streben einer großen Zahl von Pfarrgemeinden geht jedoch dahin, eine Erhöhung der Vergütungssätze für die Einhebung der Kirchenbeiträge zu erreichen. Als Begründung hiefür wird teils angeführt, daß die mit der Einhebung verbundenen Kosten die derzeitigen je nach Höhe des Aufbringens gestaffelten Vergütungssätze übersteigen, teils wird das Begehren nach Erhöhung der Vergütung damit begründet, daß das Beitragsaufkommen um so höher sein wird, je höher die Vergütungssätze sind, weil der Anreiz, ein günstiges Beitragsaufkommen zu erzielen, mit der Höhe der Vergütungssätze steigt. Die Entscheidung, ob die Vergütungssätze geändert werden oder auf ihrer bisherigen Höhe bleiben, wird erst im nächsten Jahre fallen. Bei der Erstellung des Voranschlages erscheint jedoch einer allfälligen Erhöhung der Sätze Rechnung getragen. Im Voranschlag für das Jahr 1951 war hiefür kein Betrag angesetzt, weil die damals für diese Vergütung vorgesehenen S 500.000,— von den Kirchenbeiträgen auf der Einnahmenseite in Abzug gebracht waren. Die „Zuschüsse an Kirchengemeinden“ sind mit S 10.000,— gegen S 1000,— im Jahre 1951 angenommen. Die Personalkosten mußten mit Rücksicht auf erfolgte Bezugssteigerungen wesentlich höher angesetzt werden als im Jahre 1951 und bei den aktiven Geistlichen mußte überdies berücksichtigt werden, daß vom Jahre 1952 ab voraussichtlich eine Anzahl von Vikaren aus Deutschland hier Dienst machen wird. Für Kurseelsorge wurden S 5000,—, d. h. um S 2000,— mehr als im Jahre 1951, veranschlagt. Wie bereits bei den Einnahmen erwähnt wurde, sind die Zuschüsse der Skumene zu den Gehältern der Flüchtlingsgeistlichen bei den Personalkosten nicht angeführt und deswegen erscheinen gegenüber dem Voranschlag 1951 durchwegs bei den Personalkosten der Flüchtlingsgeistlichen und -witwen niedrigere Beträge veranschlagt, welche jedoch reine landeskirchliche Ausgaben darstellen. Dagegen mußten die Personalausgaben für die in der Flüchtlingsarbeit tätigen Angestellten mit S 60.000,— und damit höher als für 1951 veranschlagt werden, weil diese Arbeit voraussichtlich an Umfang zunehmen wird. An Reisekosten in Angelegenheit der Flüchtlingsarbeit wurden S 3000,— veranschlagt, die „sonstigen Zuschüsse“, betreffend die Flüchtlingsarbeit, mußten mit S 20.000,— also gegenüber 1951 um S 8000,— erhöht angenommen werden. Es handelt sich hier in der Hauptsache um den landeskirchlichen Zuschuß zu dem „Christlichen Hilfswerk für Heimatlose“ in Salzburg. Hinsichtlich der Zuschüsse zur „Frauenarbeit“ und zum „Jugendwerk“ wird auf die entsprechenden Ausführungen bei den Einnahmen hingewiesen, der Zu-

schuß zum Theologenheim, welcher gegenüber 1951 von S 34.400,— auf S 40.200,— erhöht werden mußte, ergibt sich aus dem Voranschlag des Theologenheimes. Für die Krankenfürsorge besteht voraussichtlich keine Notwendigkeit eines landeskirchlichen Zuschusses, weil eine ökumenische Gabe für die Krankenfürsorge in Aussicht steht. Die Steuern und Beiträge für kirchliche Liegenschaften konnten mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Rückstellung des Hauses in Wien-Suggig und wegen des Entfalles von Beiträgen zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds mit S 1800,— also niedriger als im Jahre 1951 veranschlagt werden. Ebenso war es möglich, die Instandhaltungs- und Betriebskosten mit S 10.000,—, einem wesentlich geringeren Betrage als im Jahre 1951 zu präliminieren, weil größere Instandsetzungen im Jahre 1952 nicht zu erwarten sind. Für Dienstwohnungszinse sind S 6100,— veranschlagt. Es sind dies hauptsächlich die Beträge, welche dem Zins für die Dienstwohnungen geistlicher Amtsträger in den landeskirchlichen Gebäuden, bzw. im Theologenheim und dem dazu gehörigen Gebäude in Wien 18, Blumengasse 6, entsprechen. Selbstverständlich sind diese Zinsbeträge als Einnahmen bei den veranschlagten Mietzinseinnahmen der Landeskirche und des Theologenheimes berücksichtigt.

Die Reisekosten sind entsprechend der Steigerung der Eisenbahntarife und der Erhöhung der Benzinpreise mit S 30.000,—, d. i. um S 5000,— höher als im Jahre 1951 angelegt.

Ebenso mußten wegen der Preis- und Gebührenerhöhungen bei „Beleuchtung und Beheizung“ sowie bei „Post- und Fernsprecher“ größere Beträge als für das Vorjahr angelegt werden, während für „Geschäftsbedarf aller Art“ nach dem Durchschnitt der Ausgaben für 1951 mit S 12.000,— ein niedrigerer Betrag als im Jahre 1951 angenommen wurde.

An Mietzinse (S 21.000,—) sind nur die Zinsbeträge veranschlagt, welche voraussichtlich auf die vom Oberkirchenrat tatsächlich benützten Räume entfallen werden. Die einkommenden Mietzinse für die untervermieteten Räume scheinen in dem Voranschlag nicht auf, weil diese den tatsächlich hiefür ausgelegten Beträgen entsprechen und daher sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite nur Durchlauferposten darstellen würden.

Die „Kosten kirchlicher Druckwerke“ konnten mit S 24.000,—, d. i. um S 10.000,— tiefer veranschlagt werden als im Jahre 1951, weil größere Druckaufträge kaum zu erwarten sind, die entsprechende Post auf der Einnahmenseite ist dagegen mit S 30.000,—, d. i. um S 5000,— höher als im verfloffenen Jahre, angenommen, weil voraussichtlich Abstattungen aus dem Jahre 1951 erfolgen werden.

Für Neuanschaffungen und Instandhaltungskosten sind ebenso wie im Jahre 1951 S 2000,—, bzw. S 3000,— vorgesehen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Neuanschaffungen, bzw. Instandhaltungen innerhalb der Büroräume des Oberkirchenrates. Für „sonstige wirksame Ausgaben“ sind S 30.000,— angenommen. In diesem Betrag ist insbesondere auch der Mitgliedsbeitrag der Landeskirche an die Ökumene und den Lutherischen Weltbund enthalten. Bei den mit S 15.000,— veranschlagten „Beihilfen“ ist vor allem an Unterstützungen ohne Rechtsgrundlage und Gnadengaben gedacht.

Die den Geistlichen als Schwierigkeitszulagen zukommenden Religionsunterrichtsvergütungen sind in diesem Voranschlag nicht aufgenommen.

5. Zl. 481/52 vom 10. Jänner 1952

Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Dezember 1951 mit Vergleichsziffern des Jahres 1950

	1950	1951	einziehend der neben- stehenden vom ORR ein- behaltenen Beiträge
Superintendentur			
Wien U. B. . .	1.428.817,32	1.886.061,48	11.127,54
Niederösterreich	427.474,86	599.475,82	5.406,02
Burgenland . .	520.104,49	757.278,74	6.058,04
Steiermark . .	701.242,68	957.799,24	7.423,49
Kärnten . . .	420.392,06	632.301,84	6.203,36
Oberösterreich	1.009.409,44	1.466.021,27	11.503,65
	4.507.440,85	6.298.938,39	47.722,10

Die Aufgliederung der vom Oberkirchenrat einbehaltenen Kirchenbeiträge 1951 nach Gemeinden erfolgt im Amtsblatt vom Feber 1952.

6. Zl. 388/52 vom 8. Jänner 1952

Seelenstandsbericht 1951

Der Seelenstandsbericht für 1951 ist von allen Pfarrämtern bis zum 15. Feber 1952 dem Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen. Die Superintendenturen (Senioratsämter) sind durch eine Abschrift in Kenntnis zu setzen.

Wie in den Vorjahren hat der Seelenstandsbericht folgende Zahlen zu enthalten:

1. Glaubensgenossen U. B. am 31. 12. 1951;
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. 12. 1951;
3. Eintritte;
4. Austritte;
5. Taufen;
6. Konfirmanden;
7. Kirchliche Trauungen;
8. Kirchliche Beerdigungen;
9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kinder Gottesdienstbesucher;
10. Abendmahlsteilnehmer;
11. Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten (nur in den Superintendenturen U. B.).

7. Zl. 493/52 vom 11. Jänner 1952

Amtsblatt — Neufestsetzung des Jahresbezugspreises

Leider sieht sich der Oberkirchenrat vor die Notwendigkeit gestellt, den Bezugspreis des Amtsblattes ab Jänner 1952 von S 18,— auf S 25,— jährlich zu erhöhen.

Der Bezugspreis, welcher in den Jahren 1950 und 1951 unverändert geblieben ist, deckte bereits seit langer Zeit zufolge der erfolgten Preissteigerungen nicht mehr die Kosten, aber auch nach der Preiserhöhung auf S 25,— erscheinen nur knapp zwei Drittel der Kosten für Druck und Versand gedeckt, während der Rest aus gesamtkirchlichen Mitteln bestritten wird. Eine weitere Befastung glaubte der Oberkirchenrat den Amtsblattbezieher jedoch nicht zumuten zu können.

8. Zl. 9551/51 vom 22. Dezember 1951

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Dornbirn

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Dornbirn, Vorarlberg, deren Sprengel den Gerichtsbezirk Dornbirn-Hohenems mit Ausnahme des Gebietes der Marktgemeinde Lustenau umfaßt, mit Beschluß vom 10. 12. 1951, G. Z. 95 51, genehmigt. Der Sprengel der neuerrichteten Pfarrgemeinde gehörte bisher zum Gebiete der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz.

9. Zl. 9868/51 vom 2. Jänner 1952

Errichtung einer ständigen Vikarstelle in Gaisern

Aber Antrag der Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaisern hat der Oberkirchenrat gemäß § 105 (1) K B eine ständige Vikarstelle in Gaisern errichtet.

10. Zl. 699/52 vom 16. Jänner 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle in Eisenerz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz wird hiemit ausgeschrieben. Die Gemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Eisenerz und St. Gallen im Gnnstal. Gottesdienst jeden Sonntag in Eisenerz, fallweise in Hiesflau, St. Gallen, Großreifling, Weihenbach und Wildalpen. Regelmäßiger wöchentlicher Religionsunterricht in Eisenerz (Volks- und Hauptschulen) mit etwa 200 Schülern, fallweise in den Predigtstationen.

Die an die Kirche angebaute Dienstwohnung besteht aus Kanzlei, Küche und Wohnraum, bzw. Schlafzimmer; außerdem drei kleine Nebenräumlichkeiten. Lage im Zentrum der Stadt Eisenerz. Telefon und ein kleiner Garten sind vorhanden. Die Gemeinde zählt 875 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft.

Bewerbungen sind bis 1. März 1952 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) K B besetzt.

11. Zl. 561/52 vom 11. Jänner 1952

Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Floridsdorf

Die im 11. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1951 unter Nr. 135 ausgeschriebenene zweite Pfarrstelle in Floridsdorf gelangt hiemit gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 neuerlich zur Ausschreibung, da sich innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerber um diese Stelle gemeldet hat.

Bewerbungen sind bis 29. Feber 1952 an das Presbyterium zu richten. Hauptaufgabe des zweiten Pfarrers ist die Betreuung des 22. Bezirkes von Wien mit dem Ziel, dort in absehbarer Zeit eine eigene Pfarrgemeinde zu gründen. Daneben Mitarbeit in Floridsdorf und in der Diaspora. Dienstwohnung derzeit nicht vorhanden, aber in Aussicht.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. 11. 1951, Zl. 7786/51, den Inspektor des Theologenheims in Wien, Dr. Wilhelm Dantine, mit der Aufgabe eines Studentenpfarrers in Österreich betraut.

Die am 2. 6. 1946 erfolgte Wahl des Pfarrers Lic. theol. Gerhard Gerhold zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 12. 12. 1951, Zl. 9258/51, bestätigt.

Vikar Steffen Meier-Schomburg wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 11. Dezember 1951, Zl. 9260/51, als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ruhenmoos bestätigt.

Die Wahl des Pfarrers Adolf Rüdler zum dritten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt wurde mit Erlaß vom 22. 12. 1951, Zl. 9740/51, gemäß § 124 K B bestätigt.

Erwin Theil wurde auf die ständige Vikarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaisern zugeteilt (Erlaß vom 2. 1. 1952, Zl. 9868/51).

Pfarrer Geza Gottas ist infolge seiner Anstellung als vollbeschäftigter Vertragslehrer des Bundes zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten aus seinem bisherigen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ausgeschieden und wurde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen.

Vikar Herbert Schacht hat eine Berufung als vollbeschäftigter Vertragslehrer für evangelischen Religionsunterricht erhalten und wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1951 der Superintendentur Baden zur nebenamtlichen Dienstleistung als Diözesanjugendpfarrer zugewiesen.

Vikarin Dr. Elisabeth Strehlow ist infolge ihrer Anstellung als vollbeschäftigte Vertragslehrerin des Bundes zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ausgeschieden und wurde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hieging zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen.

Vikarin Edeltraut Wesemann ist infolge ihrer Anstellung als vollbeschäftigte Vertragslehrerin des Bundes zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ausgeschieden und wurde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen.

Pfarrer Peter Scherer (Eisenerz) ist am 8. Dezember 1951 während einer Amtshandlung plötzlich gestorben.

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1952 bei (Jahresbezugspreis S 25,— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche N. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 15. Feber 1952

2. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>12. Wohnbauförderungsbeitrag
13. 2. Steueränderungsgesetz 1952
14. Einsichtnahme der Religionsgesellschaften in die Haushaltslisten
15. Kirchenbeitragsseingänge Jänner 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951
16. Kirchenbeitragsaufkommen 1950 und 1951
17. Kirchenbeitragsseingänge im Jahre 1951 in der Evangelischen Kirche S. B. mit Vergleichsziffern des Jahres 1950</p> | <p>18. Gehaltsbezüge der Lehrvikare — Klarstellung
19. Vergütung für den Religionsunterricht an Fortbildungsschulen
20. Ansuchen um Erstreckung des Termines für die Vorlage der Rechnungsabchlüsse
21. Auflösung der Evangelischen Tochtergemeinde N. B. Hadersdorf-Weidlingau
22. Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer
23. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Weiz
24. Ausschreibung der Pfarrstelle Wördern-Tulln</p> |
|---|---|

12. Zl. 1399/52 vom 2. Feber 1952

Wohnbauförderungsbeitrag

In dem am 31. Jänner 1952 ausgegebenen 3. Stück des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1952 ist unter Nr. 13 das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages enthalten, welches nachstehenden Wortlaut hat:
„Der Nationalrat hat beschlossen:

Wohnbauförderungsbeitrag.

§ 1. Zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern ist ein Wohnbauförderungsbeitrag (im folgenden „Beitrag“ genannt) an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu leisten.

Beitragspflicht.

§ 2. (1) Der Beitragspflicht unterliegen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen oder als Heimarbeiter beschäftigt sind, solange sie Anspruch auf Entgelt haben;
- b) die Dienstgeber, soweit deren Dienstnehmer beitragspflichtig sind;
- c) die Auftraggeber der beitragspflichtigen Heimarbeiter.

(2) Ist ein Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst-(Auftrag-)gebern beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht nur auf Grund des Dienst-(Auftrag-)verhältnisses zu dem Dienst-(Auftrag-)geber, bei dem die erste Lohnsteuerkarte aufliegt.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

- a) Lehrlinge;
- b) Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BÖBl. Nr. 140, Anwendung finden;
- c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen;

d) Dienstnehmer, auf die die Bestimmungen der Hausbesorgerordnung, BÖBl. Nr. 878/1922, Anwendung finden;

e) Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit eine solche nicht in Betracht kommt, in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorübergehender (geringfügig entlohnter) Dienstleistung versicherungsfrei sind.

(4) Für Dienstnehmer, die bei einem der im § 5 Abs. 1 genannten Versicherungsträger in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, besteht die Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz nicht, solange für den Dienstnehmer ein Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht fällig wird.

Beitragshöhe.

§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter), soweit das Entgelt nach Monaten bemessen ist, 4,40 S je Monat, sonst 1 S je Woche; für Dienstnehmer, die Anspruch auf Entgelt nur während eines Teiles einer Woche haben, beträgt der Beitrag 14 g je Arbeitstag.

(2) Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Einhebung und Abfuhr der Beiträge.

§ 4. (1) Die Beiträge des Dienstnehmers (Heimarbeiters) sind bei der Zahlung des Entgeltes von diesem einzubehalten. Der Dienstgeber haftet für die Einbehaltung dieser Beiträge.

(2) Dienstnehmer, die Barlohn nicht unmittelbar vom Dienstgeber erhalten, haben den Beitrag wöchentlich an den Dienstgeber abzuführen.

(3) Bis zur Abfuhr an die einhebende Stelle ist der vom Dienstgeber einbehaltene oder an ihn abgeführte Beitrag des Dienstnehmers ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut. Der Beitrag des Dienstnehmers gilt als im Abzugswege einbehalten, wenn dem Dienstnehmer nur das um seinen Beitrag verfürzte Entgelt ausbezahlt wurde.

§ 5. (1) Soweit für die nach diesem Bundesgesetz beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) Bei-

träge zu einer gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung zu leisten sind, sind die Beiträge nach § 3 gemeinsam mit den Beiträgen zur Kranken- oder Rentenversicherung von dem für die Einhebung zuständigen Versicherungsträger einzuheben.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 haben Dienstgeber (Auftraggeber), die Dienstnehmer (Heimarbeiter) beschäftigten, hinsichtlich deren bei ihnen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausliegt, diese Dienstnehmer (Heimarbeiter) dem zuständigen Versicherungsträger jeweils schriftlich zu melden.

(3) Für den Wohnbauförderungsbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Einhebung, Einbringung und Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anderes ergibt.

(4) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten für die ihnen durch die Einhebung, Einbringung und Abfuhr der Beiträge erwachsenden Kosten eine Vergütung in der Höhe von 1 v. H. der eingehobenen Beiträge.

(5) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die in einem Kalendermonat eingehobenen Beiträge nach Abzug der Vergütung nach Abs. 4 bis zum Fünfzehnten des darauffolgenden Monats an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Für verspätet abgeführte Beiträge sind ab dem Fälligkeitstage Verzugszinsen in der Höhe von jährlich 2 v. H. zu leisten.

§ 6. (1) Soweit die Wohnbauförderungsbeiträge nicht von einem Versicherungsträger nach § 5 einzuheben sind, haben die beitragspflichtigen Dienstgeber die Beiträge nach § 3 jeweils bis zum Fünfzehnten des der Zahlung des Entgeltes nachfolgenden Monats unmittelbar an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Gleichzeitig mit der Abfuhr hat der Dienstgeber (Abs. 1) dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Zeitraum, auf den sich die Beitragsleistung bezieht, die Anzahl der beitragspflichtigen Dienstnehmer sowie die Summe der abgeführten Beiträge zu enthalten hat.

§ 7. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung sowie bei den in § 6 genannten Dienstgebern in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Berechnung, die Einhebung, die Gebarung und die Abfuhr der Wohnbauförderungsbeiträge beziehen.

Entscheidung über Beitragspflicht.

§ 8. Über die Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle der Landeshauptmann.

Steuerliche Bestimmungen.

§ 9. Der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag bildet bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Abzugspost. Diese Abzugspost ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vor Anwendung des Lohnsteuertarifs vom Arbeitslohn abzuziehen.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1952 in Kraft. Der Beitrag ist, soweit er wöchentlich zu leisten ist, erstmals für die Woche zu leisten, in die der 1. Jänner 1952 fällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt.

Ergänzend wird hiezu noch zur Kenntnis gebracht, daß nach dem im 4. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung vom Jahre 1952 unter der Nr. 23 verlautbarten Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Jänner 1952, Z. 700=24.52, für die Beitragspflicht die Empfänger von Ruhe-(Versorgungs-)genüssen nicht in Betracht kommen.

Den Bezugsempfängern aus der Landeskirchenkasse wird der Wohnbauförderungsbeitrag für Jänner, Februar und März 1952 von den Märzbezügen in Abzug gebracht. Einzelverständigungen erfolgen nicht.

13. Zl. 1483 52 vom 5. Februar 1952

2. Steueränderungsgesetz 1952

In dem am 29. Jänner 1952 ausgegebenen 2. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 8 das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951 über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (2. Steueränderungsgesetz 1951) kundgemacht:

Besonders wird darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz auf dem Gebiete des Steuerabzuges vom Arbeitslohn für nach dem 31. Dezember 1951 endende Lohnzahlungszeiträume mehrfache Änderungen gegenüber bisher bringt, welche aus den der Amtlichen Ausgabe der Tabellen für die Lohnsteuer nach dem Stande vom 1. Jänner 1952 (erschienen im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 3, Rennweg 12a) beigegebenen Erläuterungen zu ersehen sind.

Soweit sich bei den Bezugsempfängern aus der Landeskirchenkasse Änderungen der Lohnsteuer und des Besatzungskostenbeitrages ergeben, werden diese bei den Märzbezügen rückwirkend ab Jänner 1952 berücksichtigt. Einzelverständigungen ergehen keine.

14. Zl. 733 52 vom 18. Jänner 1952

Einsichtnahme der Religionsgesellschaften in die Haushaltslisten

Nachstehender Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Jänner 1952, Zl. 606-8/1952, wird hiemit verlautbart:

„Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. 9. 1950, Zl. 39.674-9/50, wurden die Finanzlandesdirektionen angewiesen, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Einsicht in die Haushaltslisten zur Feststellung des Religionsbekenntnisses zu gewähren.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde berichtet, daß zur Einsichtnahme in die Haushaltslisten vielfach jugendliche Personen als Beauftragte der Religionsgesellschaften abgeordnet werden, die keine Gewähr für die Einhaltung der ihnen obliegenden Verschwiegenheitspflicht bieten. Es wird daher ersucht, zu dieser Einsichtnahme nur volljährige und vertrauenswürdige Personen zu verwenden, die sich der ihnen obliegenden Geheimhaltungspflicht nach § 22 Abgabenverordnung voll bewusst sind.“

Dies wird zur strengsten Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

15. Zl. 1535/52 vom 5. Feber 1952

Kirchenbeitragsseingänge Jänner 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951 Buchmäßig	Im Feber 1951 gutegehrtebene Jänner-Eingänge	1951 aufammen	1952
Superintendentur Wien	66.989,71	114.157,37	181.147,08	202.260,72
„ Niederösterreich	64.628,20	2.305,90	66.934,10	37.553,63
„ Burgenland	46.855,22	1.559,35	48.414,57	21.504,07
„ Steiermark	23.840,84	1.924,75	25.765,59	28.193,84
„ Kärnten	45.460,66	16.230,90	61.691,56	35.647,06
„ Oberösterreich	60.831,55	—,—	60.831,55	57.904,23
	308.606,18	136.178,27	444.784,45	383.063,55

16. Zl. 990/52 vom 24. Jänner 1952

Kirchenbeitragsaufkommen 1950 und 1951

Superintendentur N. B. Wien

Gemeinde	Betrag 1950	Betrag 1951 einschließlich der nebenstehenden vom DKK. einbehaltenen Kirchenbeiträge	Vom DKK. ein- beh. Kirchenbei- träge 1951	Seelen	je Seele	Beitrags- pflichtige	je Beitrags- pflichtige
Innere Stadt	279.945,42	348.306,05	1.888,47	18.000	19,34	8.063	43,20
Leopoldstadt	89.633,92	108.249,70	470,72	9.089	11,90	5.280	20,50
Landstraße	124.896,60	171.685,29	824,03	10.015	17,13	4.837	35,50
Gumpendorf	216.613,43	288.709,84	688,91	16.812	17,15	10.680	27,—
Neubau	105.475,70	128.712,29	824,03	8.419	15,28	4.130	31,16
Simmering	15.525,98	22.911,07	156,03	2.316	9,88	1.386	16,53
Hiebing	131.255,09	172.422,98	1.488,20	10.100	17,—	6.032	28,58
Ottakring	48.340,58	57.149,99	363,11	4.855	11,76	2.394	23,85
Währing	192.523,30	254.671,44	1.894,31	15.727	16,17	7.347	34,66
Floridsdorf	60.610,28	81.029,88	217,05	8.156	9,93	4.500	18,—
Klosterneuburg	17.636,57	25.070,09	528,61	1.772	14,11	706	35,51
Favoriten	67.996,51	114.617,49	452,22	10.000	11,46	4.800	23,90
Schwechat	28.734,20	40.695,97	359,42	3.960	10,27	1.800	22,60
Korneuburg	11.568,25	15.040,77	229,11	900	16,71	460	32,70
Stoßerau	12.056,05	15.387,50	172,90	933	16,50	539	28,72
Burkersdorf	13.410,14	21.958,67	375,66	1.821	12,05	574	38,26
Baa an der Thaya	12.595,30	19.442,46	194,76	1.334	14,57	520	37,40
	1.428.817,32	1.886.061,48	11.127,54	124.209		64.048	

Superintendentur N. B. Kärnten

Urriach	10.308,40	17.688,59	181,43	1.282	13,79	412	42,93
Bleiberg	12.816,60	16.775,45	259,99	1.011	16,59	450	37,28
Dornbach	10.690,75	11.902,74	199,74	936	12,71	440	27,04
Eisenkratten	9.156,40	14.615,37	148,07	990	14,76	397	36,81
Teffernitz	11.519,82	16.262,73	162,73	1.501	10,83	531	30,62
Feld am See	8.679,21	21.437,97	238,17	2.841	7,54	1.196	18,—
Fresach	16.734,40	24.787,78	254,48	1.902	13,03	615	40,30
Gnefau	14.635,85	16.025,85	160,22	1.011	15,85	430	37,27
Hermagor	13.184,06	17.178,46	277,99	1.360	12,63	550	31,23
Klagenfurt	94.959,97	123.028,12	566,04	7.128	17,25	2.900	42,42
Spittal	20.494,15	24.920,08	386,58	2.620	9,51	1.000	24,92
St. Ruprecht	25.884,75	43.989,80	374,36	3.745	11,74	1.126	39,02
St. Weit	16.979,65	33.244,70	302,61	2.380	13,96	950	35,—
Trebejing	8.902,60	9.142,28	233,28	780	11,72	283	32,30
Treßdorf	22.520,01	21.614,77	179,87	1.575	13,72	841	25,70
Unterhaus	10.151,94	18.416,54	427,73	940	19,59	488	37,74
Villach	42.210,40	53.602,14	547,24	4.817	11,12	1.620	33,09
Waiern	16.276,67	35.439,97	238,77	1.826	19,40	828	42,80
Weißbriach	14.019,30	19.045,13	167,13	1.411	13,49	555	34,31
Wolfsberg=Wölfermarkt	24.106,10	38.084,28	378,54	1.557	24,46	779	48,90
Zlan=Zerndorf	16.161,03	30.277,76	352,06	2.206	13,72	771	39,27
Wiedweg=Klein=Kirchheim	—,—	17.398,54	166,33	808	21,53	320	54,37
	420.392,06	632.301,84	6.203,36	44.627		17.482	

Superintendentur U. B. Burgenland

Gemeinde	Betrag 1951	Betrag 1951 einschließlich der nebenstehenden vom DSR. einbehaltenen Nischenbeiträge	Vom DSR. ein- beh. Kirchenbei- träge 1951	Seelen	je Seele	Beitrags- pflichtige	je Beitrags- pflichtiger
Bernstein	16.062,—	25.351,78	260,78	2.086	12,15	732	34,63
Deutsch-Jahrdorf	9.246,50	13.446,19	203,99	609	22,07	217	62,—
Deutsch-Kaltenbrunn	10.873,96	14.483,45	122,95	1.038	13,95	406	35,67
Eisenstadt	9.859,55	12.021,55	123,35	610	19,70	270	44,52
Eltendorf	23.456,39	36.394,56	384,35	1.950	18,66	879	41,40
Gols	61.035,96	89.086,76	237,27	2.853	31,22	1.319	67,70
Groß-Petersdorf	18.028,36	27.692,48	267,48	1.254	22,08	510	54,30
Holzschlag	3.276,40	6.630,84	116,83	417	15,90	170	39,—
Robersdorf	15.117,10	18.856,94	217,34	1.526	12,35	500	37,70
Rufmirn	16.328,35	27.439,24	248,53	1.644	16,70	800	34,29
Voipersbach	14.522,60	14.699,92	162,42	1.075	13,67	428	34,34
Rußmannsburg	13.189,—	14.474,95	142,95	592	24,45	297	48,74
Markt Allhau	36.297,10	41.880,44	154,54	2.704	15,49	1.174	35,67
Mörbisch	29.432,—	37.972,60	198,93	1.781	21,32	791	48,—
Neuhaus	14.052,80	16.008,46	171,81	1.579	10,14	670	23,90
Nidelsdorf	24.135,68	33.741,29	287,59	1.044	32,31	473	71,34
Oberschützen	33.704,99	56.512,65	414,45	2.191	25,80	872	64,80
Oberwart	15.308,70	27.036,74	280,54	1.008	26,82	380	71,15
Winkafeld	45.197,75	70.006,27	217,64	2.818	24,84	1.294	54,10
Wöttelsdorf	16.695,94	34.234,08	258,43	1.290	26,53	549	54,90
Rechnitz	12.283,05	15.549,51	295,42	1.178	13,20	450	34,55
Rußt	15.643,90	22.553,39	172,33	682	33,06	314	71,80
Stadt Schläining	17.630,60	24.467,98	198,98	1.765	13,86	750	32,62
Stoob	12.899,70	15.413,11	201,11	1.312	11,74	430	35,84
Siget	3.466,40	6.229,48	135,93	326	19,10	101	61,67
Unterschützen	7.360,99	9.994,53	135,93	438	22,82	199	50,10
Weppersdorf	5.059,80	8.799,71	219,21	771	11,44	245	35,92
Zurndorf	19.938,92	36.299,84	226,96	1.308	27,75	589	58,89
	520.104,49	757.278,74	6.058,04	37.849		15.809	

Superintendentur U. B. Steiermark

Admont	12.216,—	18.172,38	178,53	736	24,69	323	56,26
Bad Murrsee	15.443,06	15.736,78	168,78	829	18,97	314	50,11
Stainach-Ordnung	—,—	8.759,86	155,86	456	19,21	218	40,18
Bruck an der Mur	27.589,—	37.768,53	181,56	3.068	12,31	1.120	33,72
Eisenerz	8.835,34	13.944,44	219,44	875	15,93	262	53,22
Feldbach	3.208,—	5.949,64	223,84	664	9,—	132	45,—
Fürstfeld	18.237,40	19.941,04	232,03	1.482	13,45	585	34,08
Gaisshorn	7.642,80	15.027,75	224,44	736	20,41	327	45,90
Graz linkes Murufer	167.917,80	256.971,36	916,91	15.611	16,46	6.800	37,80
Graz rechtes Murufer	38.785,60	42.625,13	310,95	4.500	9,47	2.000	21,31
Eggenberg	22.093,81	25.431,86	218,61	2.117	12,—	970	26,22
Gröbming	15.416,30	18.606,23	228,13	1.251	14,87	514	36,20
Hartberg	7.010,95	10.193,94	166,94	482	21,15	190	53,65
Judenburg	31.175,65	39.961,92	270,62	3.028	13,13	946	42,24
Kapfenberg	31.713,07	35.603,76	299,87	3.114	11,43	1.014	35,11
Kindberg	11.932,60	23.931,72	187,48	1.125	21,17	459	52,14
Knittelfeld	27.468,76	39.169,48	180,71	2.860	13,69	1.002	39,09
Leibnitz	8.657,80	20.410,32	355,39	1.125	18,14	450	45,35
Leoben	99.162,72	115.980,87	459,02	6.310	18,38	2.610	44,43
Mürzschlag	28.310,05	25.853,—	178,—	3.341	7,73	1.182	21,87
Peggau	15.960,45	21.323,30	271,84	1.240	17,19	450	47,38
Radfersburg	7.874,90	7.909,91	203,03	560	14,12	255	31,02
Ramsau	17.251,10	21.418,01	179,31	1.501	14,26	607	35,28
Rottenmann	14.005,15	17.388,75	279,25	971	17,90	435	40,—
Schladming	26.670,03	32.216,35	302,35	2.521	12,77	1.020	31,58
Uch	4.268,15	6.321,61	219,61	340	18,59	170	37,19
Stainz	10.645,05	16.189,86	186,17	886	18,16	341	47,49
Voitsberg	5.634,19	12.421,34	181,34	1.021	12,16	450	27,60
Wald	9.213,40	14.077,05	205,17	609	23,11	240	58,65
Weiz	6.903,55	11.921,94	38,91	912	13,07	401	29,73
	701.242,68	957.799,24	7.423,49	64.271		25.787	

Superintendentur N. B. Niederösterreich

Gemeinde	Betrag 1950	Betrag 1951 einschließlich der nebenstehenden vom DKKR. einbehaltenen Kirchenbeiträge		Seelen	je Seele	Beitrags- pflichtige	je Beitrags- pflichtiger
		Vom DKKR. ein- beh. Kirchenbei- träge 1951	f. 1950				
Mödling-Perchtoldsdorf	50.215,96	64.697,92	528,90	4.515	14,33	2.279	28,39
Dießing	33.180,03	48.743,17	271,68	3.213	15,17	1.520	32,06
Amstetten	26.587,80	37.262,54	485,96	2.226	16,74	1.094	34,07
Baden	25.700,73	38.525,63	634,98	2.517	15,30	993	38,80
Bad Wöslau	13.636,70	23.640,33	137,33	1.552	15,23	795	29,73
Berndorf	12.134,83	16.842,90	132,75	1.258	13,39	626	26,90
Smünd	6.968,20	10.912,26	336,76	849	12,85	197	55,40
Krems	34.143,10	47.423,52	291,50	2.612	18,15	1.199	40,—
Mitterbach	18.829,97	25.932,92	217,57	1.262	20,55	510	50,85
Nafswald	6.588,77	6.337,73	221,23	569	11,14	224	28,30
Neunkirchen	27.654,09	29.804,57	318,49	1.375	21,68	601	49,60
Gloggnitz	16.577,16	16.745,29	197,19	1.002	16,71	504	33,22
Dernitz	—,—	19.153,80	154,—	1.140	16,80	584	32,80
St. Pölten	69.746,27	{ 14.546,59 f. 1950 82.198,78	333,71	3.228	25,46	1.583	51,98
Wiener Neustadt	52.337,25	76.726,89	576,15	4.947	15,50	2.290	33,50
St. Äggh	19.654,65	26.077,34	384,56	1.123	23,22	600	43,46
Wördern-Zulln	13.519,35	13.903,64	183,26	1.114	12,44	510	27,26
	427.474,86	599.475,82	5.406,02	34.502		16.109	

Superintendentur N. B. Oberösterreich

Attersee	16.835,42	22.704,07	551,47	2.361	9,61	776	29,26
Bad Ischl	15.831,88	22.472,86	264,06	1.482	15,16	631	35,61
Braunau	35.412,70	50.178,19	545,90	7.612	6,59	1.795	28,—
Smunden	46.297,15	57.067,01	485,46	3.874	14,73	1.526	37,40
Soßfern	49.585,52	60.415,43	406,83	3.321	20,—	1.686	35,83
Soßau	23.858,15	25.602,97	130,42	1.490	17,18	705	36,31
Hallein-Badgastein	30.650,58	49.535,61	676,45	2.884	17,17	1.184	41,84
Hallstatt	10.797,12	11.266,45	193,48	828	13,60	380	29,63
Innsbruck	103.614,97	207.951,87	454,84	8.505	24,45	4.399	47,27
Ruzenmoos-Schwannstadt	34.282,70	36.912,72	304,52	2.624	14,06	795	46,43
Salzburg	143.020,46	177.218,06	1.019,43	11.809	15,—	4.250	41,70
Böcklabruck	24.769,18	36.983,60	761,01	3.773	9,80	1.544	24,—
Rufftein	12.913,65	29.887,44	158,94	1.837	16,26	620	48,20
Eferding	27.274,50	32.640,17	506,85	2.311	14,12	800	40,80
Gallneufkirchen	7.092,75	12.551,34	497,34	837	15,—	300	41,83
Vinz	136.743,64	251.125,04	1.299,81	12.191	20,59	5.276	47,60
Neufumaten	40.619,12	50.634,64	596,86	3.219	15,70	1.300	38,95
Scharten	34.428,24	36.944,—	141,75	1.203	30,70	454	81,37
Steyr	33.306,68	52.677,04	198,74	4.443	11,85	1.260	41,80
Thening	43.500,—	{ 9.945,52 f. 1950 56.477,17	377,17	2.362	23,91	917	61,60
Traun	13.485,74	14.528,26	508,26	2.477	5,86	900	16,14
Wallern-Grieskirchen	21.756,10	25.524,53	407,33	1.700	14,56	600	42,54
Wels	90.992,18	115.310,81	608,56	4.230	27,26	1.624	71,—
Wied-Schärding	12.341,01	19.466,47	408,17	2.420	8,04	712	27,34
	1.009.409,44	1.466.021,27	11.503,65	89.793		34.434	

17. Zl. 1415/52 vom 4. Feber 1952

Kirchenbeitragsbeingänge im Jahre 1951 in der Evan-
gelischen Kirche S. B. mit Vergleichsziffern des
Jahres 1950

	1950	1951
Wien-Innere Stadt	104.858,92	137.642,70
Wien-Süd	30.868,26	40.988,32
Wien-West	46.072,60	57.745,87
Bregenz	79.520,94	100.354,79
Feldkirch	26.383,34	33.062,95
Oberwart	20.694,20	26.469,39
ref. Flüchtlinge	—,—	5.755,73
	308.398,26	402.019,75

18. Zl. 1699/52 vom 9. Feber 1952

Gehaltsbezüge der Lehrvikare — Klarstellung

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird die in der Verfügung vom 6. 9. 1951, Zl. 6990/51, N.B. Nr. 101/51, enthaltene Bestimmung über die Gehaltsbezüge der Lehrvikare dahin klargestellt, daß unter der Bezeichnung „1. Jahr“ die Zeit bis zu der vom Oberkirchenrat N. u. S. B. gemäß § 8 der Ordnung des geistlichen Amtes durch ein Zeugnis bescheinigten Vollendung des Lehrvikariates und unter der Bezeichnung „2. Jahr“ die Zeit nach der Vollendung des Lehrvikariates bis zur erfolgten Ordination zu verstehen ist.

19. Zl. 1389/52 vom 5. Feber 1952

Bergütung für den Religionsunterricht an Fortbildungsschulen

Aus gegebenem Anlaß wird darauf verwiesen, daß gemäß den Bestimmungen des § 50 (1) der Ordnung des geistlichen Amtes auch die für den Religionsunterricht an landwirtschaftlichen und anderen Fortbildungsschulen allenfalls gewährten Bergütungen an den Oberkirchenrat abzuliefern sind.

20. Zl. 1679/52 vom 12. Feber 1952

Ansuchen um Erstreckung des Termines für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse

Beim Oberkirchenrat sind zahlreiche Ansuchen von Presbyterien um Erstreckung der Frist vom 31. Jänner für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse des vorhergehenden Jahres eingelaufen.

Da die Frist vom 31. Jänner für die unmittelbare Vorlage einer Ausfertigung des Rechnungsabschlusses des vorhergehenden Jahres durch die Presbyterien an den Oberkirchenrat in § 90 Abs. 2 Z. 15 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 festgelegt ist, vermag der Oberkirchenrat Ansuchen um die Erstreckung dieser Frist nicht zu entsprechen, weil dies einer Bestimmung der Kirchenverfassung zuwiderlaufen würde.

Die Presbyterien jener Pfarrgemeinden, welche mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses noch im Verzuge sind, werden zu dessen ehester Einsendung aufgefordert. — In dem im März 1952 erscheinenden Stück des Amtsblattes werden die Pfarrgemeinden, die bis dahin den Rechnungsabschluß noch nicht vorgelegt haben, verlaublich werden.

21. Zl. 567/52 vom 18. Jänner 1952

Auflösung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Hadersdorf-Weidlingau

Der Oberkirchenrat hat die Auflösung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Hadersdorf-Weidlingau gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (Zl. Nr. 57 49) oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel der Tochtergemeinde Hadersdorf-Weidlingau, d. i. das Gebiet des Wiener Gemeindetiles Hadersdorf-Weidlingau und der politischen Gemeinde Mauerbach (Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land) wird mit dem Sprengel der Muttergemeinde Purkersdorf vereinigt.

22. Zl. 1910/52 vom 12. Feber 1952

Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer

In der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer, Heilandskirche, gelangt die erste Pfarrstelle zur Ausschreibung, da deren Inhaber gekündigt hat. — Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2a eingereiht und wird durch Wahl besetzt. — Eine ausreichende Dienstwohnung steht zur Verfügung. — Der Dienstantritt des neugewählten Pfarrers soll am 1. Juni 1952 erfolgen.

Bewerbungen sind bis 31. März 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Graz, linkes Murufer, in Graz, Kaiser-

V. b. b.

Josef-Platz 9, Heilandskirche, zu richten, welches auch alle näheren Auskünfte erteilt.

23. Zl. 1430/52 vom 4. Feber 1952

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Weiz

Die im 12. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1951 unter Nr. 147 ausgeschriebene Pfarrstelle in Weiz (Steiermark) gelangt hiemit neuerlich zur Ausschreibung. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft. Die Gemeinde zählt 893 Seelen und umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Weiz. In der Muttergemeinde Weiz und in der Tochtergemeinde Gleisdorf sind monatlich je zwei Gottesdienste, in den Predigtstationen Birkfeld und Anger monatlich je einer und an anderen Predigtstellen gelegentlich einer zu halten. Den Religionsunterricht besorgt zum größten Teil die Gemeindegewerke.

Sitz des Pfarramtes ist Weiz, wo eine Kanzlei mit Telephonanschluß vorhanden ist. Die Wohnung des Pfarrers ist vorerst noch in Gleisdorf, wo 2 Zimmer, Küche, Kabinett und Nebenräume sowie ein Amtszimmer mit Telephon zur Verfügung stehen.

Bewerbungen sind bis 31. März 1952 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) KB besetzt.

24. Zl. 1770/52 vom 11. Feber 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle Wördern-Tulln

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Wördern-Tulln gelangt hiemit zur Ausschreibung.

Sitz des Pfarramtes ist St. Andrá vor dem Hagental, Eisenbahnstation St. Andrá an der Franz-Josefs-Bahn. Predigtstationen: Tulln, Königstetten, Langenlebar, Neu-Algen, Fels am Wagram. Der Religionsunterricht wird vorwiegend vom Pfarrer mit Unterstützung durch zwei Hilfskräfte an 18 Volks- und Hauptschulen sowie am Bundesrealgymnasium in Tulln an insgesamt 180 Schülern erteilt. Alle Predigt- und Unterrichtsstationen sind mit Bahn und Autobus rasch und ohne viel Zeitverlust zu erreichen. Schwierigkeitsstufe 3b, Flächenausdehnung 655 Quadratkilometer.

Die Dienstwohnung im 1. Stock des Gemeindehauses besteht aus 4 Zimmern und Nebenräumen. Außerdem steht dem Pfarrer die Nutznießung des Pfarrgartens zur Verfügung. Im Erdgeschoß des Gemeindehauses in St. Andrá befindet sich der Betstuhl und die Pfarramtskanzlei. In Tulln ist ebenfalls ein Betstuhl vorhanden.

Bewerbungen sind bis 31. März 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Wördern-Tulln in St. Andrá vor dem Hagental, Streifensteiner Straße 21, zu richten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 15. März 1952

3. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>25. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Oesterreich — Abänderung</p> <p>26. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Oesterreich — Wiederverlautbarung</p> <p>27. Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951</p> <p>28. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung einiger Bestimmungen</p> | <p>29. Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Oesterreich — Anerkennung als Werk der Kirche</p> <p>30. Rückständige Rechnungsabschlüsse 1951</p> <p>31. Seelenstandsbericht — Mahnung</p> <p>32. Ausschreibung der Pfarrstelle Graz, linkes Murufer-Nord</p> <p>33. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Eisenerz Kollekten</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien

25. Zl. 2146/52 vom 22. Feber 1952

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Oesterreich — Abänderung

Gemäß § 82 der Ordnung des Geistlichen Amtes werden vom Oberkirchenrat u. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen u. u. S. B. die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Oesterreich (u. u. S. B. Nr. 90/47) in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wie folgt:

Art. I.

1. In § 1 Z. 2 lit. a) der Betrag von € 1,20 auf € 2,—.
2. In § 1 Z. 5 der Betrag von € 500,— auf € 800,—.
3. In § 1 Z. 7 lit. a) der Betrag von € 300,— auf € 500,—.
4. In § 1 Z. 9 der Betrag für eine Extraktion mit Anästhesie von € 15,— auf € 20,—, für eine Plombe von € 15,— auf € 20,—, für eine Wurzelbehandlung von € 25,— auf € 30,—, für Stiftzähne, Brücken-

teile oder Kronen von € 50,— auf € 70,—, für Zahnsteinentfernung von € 5,— auf € 10,—.

5. Die §§ 3—8 erhalten die Bezeichnung 4—9 und als neuer § 3 wird eingefügt:

„Der Oberkirchenrat u. u. S. B. ist ermächtigt, ordentlichen Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Oesterreich, welchen anlässlich von Krankheitsfällen unvermeidliche, mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringende Auslagen erwachsen, für die nach den Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge keine Vergütung geleistet werden kann, über Ansuchen nach Anhören des zuständigen Superintendenten außerordentliche Beihilfen nach freiem Ermessen aus Mitteln der Krankenfürsorge zu gewähren.“

6. In § 8 (bisherige Fassung § 7) werden die Beträge € 1500,—, € 2000,—, € 300,— und € 3500,— durch € 3000,—, € 4000,—, € 600,— und € 7000,— ersetzt.

Art. II.

Die Bestimmungen des Art. I, Z. 1—5 finden für nach dem 15. Feber 1952 anfallende Leistungen Anwendung, Art. I, Z. 6, tritt am 1. Jänner 1952 in Kraft.

26. Zl. 2146 52 vom 22. Feber 1952

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich — Wiederverlautbarung

Im Nachstehenden werden die im Amtsblatt Nr. 90 47 verlautbarten Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse (Krankenfürsorge) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich unter Berücksichtigung der seither erfolgten und im Amtsblatt unter den Nummern 107 47, 53 48, 102/48, 102 50, 39 51, 82 51 und 25 52 verlautbarten Bestimmungen, Änderungen und Ergänzungen wiederverlautbart:

Es gilt daher derzeit folgender Wortlaut:

§ 1. Die Krankenfürsorge gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen:

1. Für ärztliche Behandlung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens für eine Ordination S 9,—, für einen ärztlichen Besuch S 15,—, für einen Nachtbesuch S 20,—.

Diese Beträge erhöhen sich um 100%, wenn es sich um ausdrücklich als solche bezeichnete fachärztliche Behandlungen handelt.

2. Für Wegentschädigung:

a) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei ärztlichen Besuchen S 2,— für jeden Kilometer der einfachen Entfernung des Wohnortes des Arztes von dem Wohnorte des Erkrankten, jedoch nicht mehr als die Hälfte der von dem Arzte in Anrechnung gebrachten Entfernungsgebühr;

b) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Facharzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen, die Hälfte der nachgewiesenen Fahrtauslagen des billigsten Massenbeförderungsmittels. Fehlt ein Massenbeförderungsmittel, wird die Wegentschädigung wie unter a) berechnet;

c) bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Benützung eines Krankentransportmittels 50% des in Anrechnung gebrachten Betrages.

3. Für ärztlich verordnete Heilmittel (Medikamente, Verbandstoffe usw.) und für Röntgenuntersuchungen zu diagnostischen Zwecken: 80% der nachgewiesenen Auslagen.

4. Für ärztlich verordnete Heilbehelfe (Körpererhärmittel, Augengläser, Thermophore, Fieberthermometer und dergleichen) und für physikalische Therapie (Schlamm packungen, Heißluft, Höhen sonne, Bäder, Röntgenbehandlungen usw.) 60% der nachgewiesenen Auslagen.

5. Für Operationskosten: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 800,—.

6. Für Krankenhauskosten: 100% der Gebühr der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses, im Falle besonderer Auslagen für Operationskosten, welche in den Rechnungen getrennt von den Kosten der sonstigen Spitalärztlichen Behandlung auszuweisen sind, Vergütungen im Sinne des Punktes 5.

7. Für Entbindungskosten:

a) bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und normalem Verlauf der Geburt: S 500,—, hiezu im Falle der Notwendigkeit der Beiziehung eines Arztes außerdem für die ärztliche Behandlung Vergütung nach den Punkten 1, 2, 5;

b) bei Entbindung in einer Anstalt: Vergütung nach Punkt 6.

8. Sofern durch den behandelnden Arzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder der Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort bestätigt und diese Bestätigung der Krankenfürsorge vor Eintritt der Kur vorgelegt wird, Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelfe im Sinne der Punkte 1, 2, 3.

9. Für zahnärztliche Behandlung 80% der nachgewiesenen Auslagen bei einfacher Ausführung der Zahnarbeiten und 50% bei Ausführung in Gold, jedoch höchstens für eine Extraktion mit Anästhesie S 20,—, für eine Plombe S 20,—, für eine Wurzelbehandlung S 30,—, für Stifzähne, Brückenteile oder Kronen S 70,—, für Zahnsteinentfernung S 10,—.

§ 2. Bei besonderer Höhe von durch die Krankenfürsorge nicht vergüteten Krankheitskosten und bei überdurchschnittlicher Höhe von Kosten einer erweiterten Heilbehandlung (Lebenshaltungskosten im Kurort usw.) kann durch den Oberkirchenrat im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeit der Krankenfürsorge eine außerordentliche Beihilfe nach freiem Ermessen gewährt werden.

§ 3. Der Oberkirchenrat A. u. S. B. ist ermächtigt, ordentlichen Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, welchen anlässlich von Krankheitsfällen unvermeidliche, mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringende Auslagen erwachsen, für die nach den Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge keine Vergütung geleistet werden kann, über Ansuchen nach Anhören des zuständigen Superintendenten außerordentliche Beihilfen nach freiem Ermessen aus Mitteln der Krankenfürsorge zu gewähren.

§ 4. Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt sind bei der Berechnung der Vergütung nur die nicht durch diese andere Anstalt vergüteten Auslagen zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck sind die Gesamtauslagen und die erhaltene Vergütung auszuweisen.

§ 5. Für im Ausland aufgelaufene Kosten wird mit Ausnahme einer vorher bewilligten erweiterten Heilbehandlung (§ 1, Punkt 8) keine Vergütung geleistet.

§ 6. Die Arztwahl ist frei.

§ 7. Die Vergütungen für ärztliche und zahnärztliche Honorarnoten können nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Behandlung, die Vergütungen für Medikamente, Heilmittel und Heilbehelfe nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Bezug angesprochen werden. Bei Nichterhaltung der Vorlagefrist ist der Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge verwirkt.

§ 8. Der Gesamtvergütungsanspruch innerhalb eines Kalenderjahres wird für ein lediges oder verwitwetes alleinstehendes Mitglied mit S 3000,—, für ein verheiratetes Mitglied mit S 4000,— festgesetzt. Bei Vorhandensein von anspruchsberechtigten ehelichen oder diesen gleichzuhaltenden Kindern erhöht sich dieser Betrag um jährlich S 600,— für jedes Kind bis zum Höchstbetrage von S 7000,— im Jahre.

§ 9. Die im Amtsblatt unter Nr. 90/47 verlautbarten Richtlinien stehen seit 1. Oktober 1947 in Kraft. § 1 Z. 1 findet auf nach dem 1. Juli 1951, § 1, Z. 2 lit. a), Z. 5, 7, 9 auf nach dem 15. Feber 1952 anfallende Leistungen Anwendung, § 3 tritt mit 15. Feber 1952 und § 8 mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

27. Zl. 2540/52 vom 6. März 1952

Kirchenbeitragsseingänge Jänner und Feber 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951 Buchmäßig	Im März 1951 gutgeschriebene Feber-Eingänge	1951 Aufnahmen	1952
Superintendentur Wien	219.132,51	156.730,10	375.862,61	410.188,88
„ Niederösterreich	126.341,35	747,95	127.089,30	127.293,27
„ Burgenland	132.753,05	1.385,95	134.139,—	56.982,63
„ Steiermark	124.703,05	2.031,45	126.734,50	162.212,28
„ Kärnten	103.125,72	8.294,55	111.420,27	104.693,91
„ Oberösterreich	158.593,86	—,—	158.593,86	211.760,92
	864.649,54	169.190,—	1.033.839,54	1.073.131,89

28. Zl. 2147/52 vom 27. Feber 1952

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung einiger Bestimmungen

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Oberkirchenrat A.u.H.B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstufiger Geltung:

Artikel I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes (ZBl. Nr. 51/50) in der Fassung der Verfügungen mit einstufiger Geltung vom 18. Dezember 1950, Zl. 8414/50 (ZBl. Nr. 8/51), und vom 7. November 1951, Zl. 7171/51 (ZBl. Nr. 123/51), wird abgeändert wie folgt:

1. In § 52 Abs. 1 entfällt nach dem Worte „Amtsträger“ der Beistrich und der daran anschließende Nebensatz „die für mehr als zwei Kinder eine Kinderzulage beziehen“.

2. In § 57 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „doppelten“ durch das Wort „fünffachen“ ersetzt.

3. Im 3. Satz des § 68 Abs. 4 werden die Worte „60,— leisten“ durch nachstehende Worte ersetzt: „10 v. H. des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A — § 49 Abs. 2) ohne Schwierigkeits-, Familien-, Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind.“

Artikel II.

Diese Verfügung tritt mit 1. März 1952 in Kraft.

29. Zl. 2137/52 vom 21. Feber 1952

Flüchtlingsseelsorge und =fürsorge der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich — Anerkennung als Werk der Kirche

Der Oberkirchenrat hat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. mit Erlaß vom 21. Feber 1952, Zl. 2137/52, die Flüchtlingsseelsorge und =fürsorge der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unter Genehmigung ihrer Satzungen gemäß § 217 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) als „Werk der Kirche“ anerkannt.

Die Satzungen haben folgenden Wortlaut:

Satzungen

der Flüchtlingsseelsorge und =fürsorge der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Aufgaben

§ 1. Die Flüchtlingsseelsorge und =fürsorge der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (im nachstehenden Evang. Flüchtlingshilfe genannt) hat die Aufgabe, das Einleben der heimatvertriebenen Glaubensgenossen in die Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in Österreich geistlich zu fördern und ihnen in leiblicher Not zu helfen.

Im Besonderen besteht ihre Aufgabe darin,

a) in ihrem Bereich die Seelsorge an den Heimatvertriebenen zu fördern, die seelsorgerlichen Anliegen der Heimatvertriebenen bei den zuständigen kirchlichen Stellen vorzubringen und diesen in der Flüchtlingsseelsorge zu helfen;

b) die Betreuung der Heimatvertriebenen in allen ihren wirtschaftlichen Nöten durchzuführen, den zuständigen kirchlichen Stellen bei der in ihren eigenen Wirkungskreis fallenden Flüchtlingsfürsorge zu helfen und durch ihre übergemeindlichen Stellen (§ 2) Hilfe zu erbitten und weiterzugeben;

c) den Heimatvertriebenen und den kirchlichen Stellen in allen Fragen und Nöten dieser Glaubensgenossen Rechtsberatung zu gewähren;

d) die Vertretung der Anliegen der Heimatvertriebenen vor dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen Weltbund und anderen kirchlichen Stellen des In- und Auslandes, aber auch vor allen öffentlichen Behörden zu leisten.

Organisation

§ 2. (1) Die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erfolgt durch eine Hauptstelle mit dem Sitz in Wien. Die Hauptstelle ist in ihrer Arbeit dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. verantwortlich. Ihr Leiter wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. berufen.

Dem Leiter der Hauptstelle steht ein Arbeitsausschuß zur Seite. Diesem Arbeitsausschuß gehören an: Zwei Flüchtlingsvertreter, die der Oberkirchenrat A.u.H.B. beruft,

der mit der Aufgabe eines Studentenfarrers in Österreich betraute geistliche Amtsträger und

der geschäftsführende Leiter des Evang. Hilfswerkes in Österreich.

(2) Die unmittelbare Arbeit der Flüchtlingshilfe geschieht durch folgende Stellen:

a) die evang. Flüchtlingshilfe für Wien, Niederösterreich und das Burgenland mit dem Sitz in Wien;

b) die evang. Flüchtlingshilfe für das Land Oberösterreich mit dem Sitz in Linz;

c) das Christliche Hilfswerk für Heimatlose für die Länder Salzburg und Tirol mit dem Sitz in Salzburg.

Nach Bedarf können mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. für Steiermark und Kärnten weitere Flüchtlingshilfsstellen geschaffen werden. Die Leiter der Flüchtlingshilfsstellen werden vom Leiter der Hauptstelle im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Bei jeder Flüchtlingshilfsstelle wird ein Arbeitsausschuß gebildet, der dem Leiter in der Arbeit zur Seite steht.

§ 3. (1) Jede Stelle der Evangelischen Flüchtlingshilfe führt ihre Arbeit und verwaltet ihr Vermögen nach den Richtlinien der Hauptstelle im Rahmen der Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dieser Satzungen selbständig.

(2) Jede Stelle stellt ein Arbeitsstatut auf, das der Hauptstelle zur Genehmigung vorzulegen ist. Aus diesem Arbeitsstatut muß ersichtlich sein

- a) die Gliederung der Arbeit,
- b) die Anzahl der Angestellten und sonstigen Mitarbeiter,
- c) die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses und sein Wirkungsbereich,
- d) die Art der Rechnungsprüfung.

Finanzierung der Arbeit

§ 4. Die Kosten der Evang. Flüchtlingshilfe werden gedeckt

- a) durch Subventionen der evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich, des Ökumenischen Rates der Kirchen, des Lutherischen Weltbundes und anderer Stellen des kirchlichen In- und Auslandes;
- b) durch private Spenden aus dem In- und Ausland.

Aufsicht

§ 5. (1) Unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Stellen der Flüchtlingshilfe unterstehen sie in geistlicher, disziplinärer, verwaltungsmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht der gleichen Aufsicht wie die Pfarrgemeinden. Die geistliche Aufsicht obliegt, sofern das Arbeitsgebiet einer Flüchtlingshilfsstelle den Sprengel einer Diözese nicht überschreitet, dem zuständigen Superintendenten, in allen anderen Fällen dem Bischof der evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder dem Landesuperintendenten H. B.

(2) Zur Feststellung des Jahresbedarfes der Hilfsstellen an Geldmitteln und Sachspenden und zur Überprüfung der Jahresrechnungen sind in sinnvoller Anwendung des § 205, Abs. 2, Ziffer 10, der Verfassung der Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich deren Haushaltspläne und Jahresrechnungen den zuständigen Superintendenturen und der Hauptstelle vorzulegen. Die Hauptstelle erstattet dem Oberkirchenrat A. u. H. B. einen zusammenfassenden Bericht und legt ihm ihren eigenen Haushaltsplan und ihre Jahresrechnung vor.

Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Stellen

§ 6. (1) Die Stellen der evangelischen Flüchtlingshilfe arbeiten engstens mit dem Evang. Hilfswerk in Österreich zusammen. Das Hilfswerk stellt für die Arbeit der Flüchtlingshilfe seinen technischen Apparat zur Verfügung.

(2) Die Leiter der einzelnen Stellen der Evang.

Flüchtlingshilfe sind Mitglieder des Flüchtlingsbeirates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, der die Aufgabe hat, durch Rat und Anregung die Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge zu fördern.

(3) Zur Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Ausschuß für zwischenkirchliche Hilfe bestellt die Hauptstelle der Evang. Flüchtlingshilfe ihre Vertreter in diesem Ausschuß.

Auflösung

§ 7. Im Falle der Auflösung der Stellen der Evangelischen Flüchtlingshilfe fällt deren Vermögen, soweit es nicht zweckbestimmt ist, der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu, die über die weitere Verwendung desselben entscheidet.

30. Zl. 2586 52 vom 8. März 1952

Rückständige Rechnungsabchlüsse 1951

Die nachstehend angeführten Superintendentialkassen, Pfarrgemeinden, Tochtergemeinden und Predigtstationen haben den bis 31. Jänner 1952 zur Vorlage fälligen Rechnungsabluß 1951 dem Oberkirchenrat bisher nicht vorgelegt:

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Steiermark:

Die Pfarrgemeinden Bruck an der Mur, Feldbach, Rapsenberg, Mürzzuschlag, Peggau, Voitsberg.

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Kärnten:

Die Pfarrgemeinde Feld am See; die Tochtergemeinde Ugorschach.

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Oberösterreich:

Die Pfarrgemeinden Braunau, Hallein.

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Burgenland:

Die Superintendentialkasse, die Pfarrgemeinden Deutsch-Kaltenbrunn, Gols, Rechnitz; die Tochtergemeinden Güssing, Limbach, Markt Hodos, Neusiedl bei Güssing, Oberloisdorf, Tadten.

Es wird ersucht, die Rechnungsabchlüsse bis spätestens 10. April 1952 dem Oberkirchenrat vorzulegen.

31. Zl. 369 52 vom 10. März 1952

Seelenstandsbericht — Mahnung

Trotz schriftlicher Mahnung sind die Seelenstandsberichte der Pfarrämter Weppersdorf, Voitsberg und Traun bis zur Drucklegung des Amtsblattes noch nicht eingelangt. Den genannten Pfarrämtern wurde unter Hinweis auf § 174 (2) 14 AB eine letzte Frist bis 25. März 1952 eingeräumt.

32. Zl. 2452 52 vom 4. März 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle Graz, linkes Murufer-Nord

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord, wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 2a eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die beiden Stadtbezirke

III (Seidorf) und XII (Andriß, eigene Predigtstation). Erwartet wird: einmal monatlich Haupt- und Kindergottesdienst in Andriß, einmal monatlich in der Heilandskirche im Einbernehmen mit der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer, und jeden Sonntag im Landeskrankenhaus; Seelsorge an den Gemeindegliedern und in allen Heimen und Anstalten des Pfarrsprengels; wenn nötig, Übernahme des Religionsunterrichtes an den mittleren Lehranstalten im Pfarrsprengel; Schaffung eines eigenen kirchlichen Zentrums in diesem Seelsorgebereich.

Die Dienstwohnung umfaßt 6 Zimmer, davon eines derzeit als Betstuhl eingerichtet, und sämtliche Nebenräume. Die Unterbringung der Pfarrkanzlei im Parterre des Pfarrhauses, Halbärthgasse 8, ist in die Wege geleitet. Gartenanteil wird zugesichert.

Bewerbungen sind bis 30. April 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord, Graz, Halbärthgasse 8, zu richten, welches auch alle näheren Auskünfte erteilt.

33. Zl. 2364/52 vom 4. März 1952

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Eisenerz

Die im 1. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1952 unter Nr. 11 ausgeschriebene Pfarrstelle in Eisenerz gelangt hiemit gemäß § 117, Abs. 5, der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 neuerlich zur Ausschreibung. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft.

Die Gemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Eisenerz und St. Gallen im Ennstal und zählt 897 Seelen. Gottesdienst jeden Sonntag in Eisenerz, fallweise in Hiesflau, St. Gallen, Großreifling, Weißenbach und Wildalpen. Regelmäßiger wöchentlicher Religionsunterricht in Eisenerz (Volks- und Hauptschulen) mit etwa 200 Schülern, fallweise in den Predigtstationen.

Die an die Kirche angebaute Dienstwohnung besteht aus Kanzlei, Küche und Wohnraum, bzw. Schlafzimmern; außerdem drei kleine Nebenräumlichkeiten. Lage im Zentrum der Stadt Eisenerz. Telefon und kleiner Garten sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. April 1952 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) KV befehlt.

Kollekten

13. 4. 1952 Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge.

Konfirmationstag: Jugendarbeit.

Für die dem Oberkirchenrat U.B. unterstehenden Gemeinden gelten beide Kollekten als Pflichtkollekten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. Feber 1952, Zl. 2137/52, den Rektor und Pfarrer Gottfried Böhring zum Leiter der Hauptstelle der Flüchtlingsfürsorge und -seelsorge der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Osterreich in Wien und Pfarrer Heinrich Meder und Dr. Friedrich Beer in den dem Leiter dieser Hauptstelle zur Seite stehenden Arbeitsauschuß berufen. — Die Stellung des Pfar-

ters Erich Wilhelm als Leiter der Wiener Stelle des Ökumenischen Rates der Kirchen und als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freiwilligen Hilfsaktionen für die Flüchtlingshilfe sowie als Mitglied des landeskirchlichen Flüchtlingsbeirates bleibt selbstverständlich unverändert aufrecht.

Der Oberkirchenrat U. u. S. B. hat mit Erlaß vom 10. März 1952, Zl. 2545/52, den Satzungen des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland seine Zustimmung erteilt.

Mit dieser Zustimmung hat der Verein die Anerkennung als kirchlicher Verein gemäß § 218 Abs. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Osterreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) ab 10. März 1952 erlangt.

Auf Grund der erfolgten Berufung wurde Pfarrer Georg Harth gemäß § 124 KV mit Erlaß vom 23. 1. 1952, Zl. 924/52, als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wiedweg bestätigt.

Die Wahl des Pfarrers Ferdinand Reiniß zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Feldbach wurde mit Erlaß vom 5. 2. 1952, Zl. 1442/52, gemäß § 124 KV bestätigt.

Der Predigtamtskandidat Gerhard Fischer hat am 31. Jänner 1952 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 3. Feber 1952 in Wien ordiniert. (Erlaß Zl. 1378/52 vom 21. 2. 1952.)

Der Predigtamtskandidat Walter Fröhlich hat am 31. Jänner 1952 die Amtsprüfung mit sehr gutem Erfolg abgelegt und wurde am 17. Feber 1952 in Villach ordiniert. Erlaß Zl. 2177/52 vom 21. 2. 1952.)

Der Predigtamtskandidat Josef Leuthner hat am 31. Jänner 1952 die Amtsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt und wurde am 3. Feber 1952 in Wiener Neustadt ordiniert.

Der Predigtamtskandidat Michael Wohlmuteder hat am 31. Jänner 1952 die Amtsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt und wurde am 17. Feber 1952 in Linz ordiniert. (Erlaß Zl. 2190/52 vom 21. 2. 1952.)

Der Oberkirchenrat hat die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Wolfgang Pommer mit Wirksamkeit vom 15. Mai 1952 (Erlaß Zl. 2271/52 vom 25. 2. 1952) genehmigt. — Pfarrer Pommer folgt einem Ruf als Studentenfarrer an der Freien Universität Berlin.

Buchausgabe der neuen Kirchenverfassung mit ausführlichem Schlagwortregister

Preis einschließlich Verbandsbesen S 12.—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat U. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

V. b. b.
S O / A
da das
Wang.Hilfswerk
Wien V.,
Hamburgerstr. 3

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 15. April 1952

4. Stück

- | | |
|--|--|
| 34. Abfuhr der Lohnsteuer sowie des Besatzungs-
kostenbeitrages vom Einkommen und des Wohn-
haus-Wiederaufbaubeitrages | 43. Kurpastoration |
| 35. Lohnsteuerkarten 1951 | 44. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis März
1952, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Ver-
gleichsziffern aus 1951 |
| 36. Kinderbeihilfe; Ermittlung des Einkommens und
Einbringung von Übergenüssen an Kinderbeihilfe | 45. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1952
mit Vergleichsziffern des Jahres 1951 |
| 37. Mindestalter für Religionslehrer | 46. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Wörthach
am Wörther See |
| 38. Bittgesuche an Gemeinden — Einbernehmen mit
den Superintendenturen | 47. Errichtung einer ständigen Vikarstelle in der
Pfarrgemeinde Klagenfurt mit dem Amtsitz in
Moosburg |
| 39. Gebühren für Kirchenbuchauszüge | 48. Ausschreibung der Pfarrstelle in der neu gegrün-
deten Pfarrgemeinde Dornbirn, Vorarlberg |
| 40. Rückständige Rechnungsabschlüsse 1951 — Zweite
Mahnung | Rollekten |
| 41. Seelenstandsbericht 1951 | Kirchliche Mitteilungen |
| 42. Empfehlung einer Evangelienreihe als Predigt-
texte | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

34. Zl. 2800/52 vom 18. März 1952

Abfuhr der Lohnsteuer sowie des Besatzungskosten- beitrages vom Einkommen und des Wohnhaus- Wiederaufbaubeitrages

Der im 8. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung vom Jahre 1952 unter Nr. 58 verlautbarte Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Feber 1952, Zl. 12.000-9/52, wird im Nachstehenden zur Kenntnismahme und Dar-
nachachtung mitgeteilt:

„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat ab 1. Jänner 1952 die Abfuhr der Lohnsteuer sowie des Besatzungskostenbeitrages einschließlich des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen in einer Summe ohne Aufgliederung zu erfolgen. Es ist daher auch die entsprechende Aufschlüsselung in den Lohnlisten (Lohnkonten) der Arbeitgeber nicht mehr erforderlich. Ebenso ist auf den Lohnsteuerkarten beim Jahresende beziehungsweise bei Be-
endigung des Dienstverhältnisses die Lohnsteuer so-
wie der Besatzungskostenbeitrag einschließlich des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen nur in einer Summe einzusetzen.“

35. Zl. 2799/52 vom 18. März 1952

Lohnsteuerkarten 1951

Nach dem im 8. Stück des Amtsblattes der öster-
reichischen Finanzverwaltung vom Jahre 1952 unter
Nr. 59 verlautbarten Erlaß des Bundesministeriums

für Finanzen vom 19. Feber 1952, Zl. 86.865-9/51,
haben die Lohnsteuerkarten 1951 bei den Arbeit-
gebern zu verbleiben. Die Ausfüllung des Abschnittes
„Lohnsteuerbescheinigung“ auf der Rückseite der
Lohnsteuerkarte 1951 kann in allen jenen Fällen
unterbleiben, in denen kein Jahresausgleich für das
Kalenderjahr 1951 durchgeführt wird.

36. Zl. 2801/52 vom 18. März 1952

Kinderbeihilfe; Ermittlung des Einkommens und Einbringung von Übergenüssen an Kinderbeihilfe

Der im 8. Stück des Amtsblattes der österreichi-
schen Finanzverwaltung vom Jahre 1952 unter Nr. 57
verlautbarte Erlaß des Bundesministeriums für
Finanzen vom 7. Feber 1952, Zl. 74.475-7a/51, wird
im Nachstehenden auszugsweise zur Kenntnismahme
mitgeteilt:

„I. Gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 erster
Satz des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/50,
in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni
1950, BGBl. Nr. 135, wird Kinderbeihilfe bei
Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt,
wenn das Einkommen des Jahres, in dem die Kin-
derbeihilfe in Anspruch genommen wird, bei einem
Kind (Angehörigen) 36.000 S, bei zwei Kindern (An-
gehörigen) 40.000 S, bei drei Kindern (Angehörigen)
44.000 S, bei vier und mehr Kindern (Angehörigen)
48.000 S nicht übersteigt.

Die maßgebliche Einkommensgrenze bestimmt sich
nach der Anzahl der auf der Beihilfenkarte einge-

tragenen Kinder (Angehörigen). Tritt innerhalb eines Jahres eine Änderung ein, die eine Verminderung oder Erhöhung der Zahl der auf der Beihilfenskarte vermerkten Kinder zur Folge hat, so gilt vom Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in welchem das Ereignis eingetreten ist, die niedrigere, beziehungsweise höhere Einkommensgrenze.

Um die in der Praxis aufgetauchten Zweifel, wie das für den Anspruch auf Kinderbeihilfe maßgebende Einkommen zu ermitteln ist, zu beheben, wird eröffnet:

1. Die Kinderbeihilfe darf nicht weiter bezogen werden und deren Auszahlung ist einzustellen, wenn der steuerpflichtige, voraussichtlich während des ganzen Jahres gleichbleibende Monatslohn bei einem Kind (Angehörigen) 3000 S, bei zwei Kindern (Angehörigen) 3333,33 S, bei drei Kindern (Angehörigen) 3666,66 S und bei vier und mehr Kindern (Angehörigen) 4000 S übersteigt. Bei Berechnung des steuerpflichtigen Monatslohnes sind von dem um die steuerfreien Einnahmen verminderten Bruttoeinnahmen folgende Ausgaben abzuziehen, und zwar

- a) das Werbungskostenpauschale von 104 S,
- b) die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- c) die Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Arbeiterkammer-, Landarbeiterkammer-, Gehilfenumlage),
- d) der Wohnbauförderungsbeitrag von 4,40 S,
- e) etwaige auf der Lohnsteuerkarte 1952/53 eingetragene steuerfreie Beträge.

Bei Wochenlöhnen darf nach Abrechnung der unter a) bis e) genannten Abzüge, die auf einen wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum abzustellen sind (also Werbungskostenpauschale von 24 S, Wohnbauförderungsbeitrag 1 S usw.) nicht mehr verbleiben als 692,31 S bei einem Kind (Angehörigen), 769,23 S bei zwei Kindern (Angehörigen), 846,15 S bei drei Kindern (Angehörigen), 923,08 S bei vier und mehr Kindern (Angehörigen).

2. Die unter 3. 1 angeführte Berechnungsart reicht aber dort nicht aus, wo zwar nach Abrechnung der Abzugsposten die obenangeführten Grenzbeträge unterschritten werden, der Dienstnehmer aber neben seinen laufenden Bezügen steuerpflichtige sonstige Bezüge, wie Sautiemen, Gewinnbeteiligungen, Umsatzbeteiligungen, Gratifikationen, Urlaubshilfen, Urlaubszuschüsse, einen 13., 14. usw. Monatsgehalt, Bilanzgelder usw., erhält. In einem solchen Falle sind die voraussichtlichen steuerpflichtigen Jahresbezüge — gleichgültig ob es sich um laufenden Arbeitslohn oder um sonstige Bezüge handelt — zu ermitteln und von diesem Betrage die unter 3. 1 a) bis e) genannten Abzüge umgerechnet auf einen Jahresbetrag (also zum Beispiel Werbungskostenpauschale 1248 S) abzurechnen. Der Bezug, beziehungsweise die Auszahlung der Kinderbeihilfe wird daher einzustellen sein, wenn ein Restbetrag verbleibt, der bei einem Kind (Angehörigen) 36.000 S, bei zwei Kindern (Angehörigen) 40.000 S, bei drei Kindern (Angehörigen) 44.000 S, bei vier und mehr Kindern (Angehörigen) 48.000 S übersteigt. Die gleiche Berechnungsart wäre durchzuführen, wenn sich der laufende Bezug während des Jahres geändert hat.

3. Wenn Dienstnehmer für das Kalenderjahr 1952 oder für spätere Kalenderjahre zur Einkommensteuer

veranlagt werden, ist für die Frage, ob die Grenze des § 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes überschritten ist, grundsätzlich das Einkommen maßgebend, das die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet. Begünstigungen, die nach den Bestimmungen der Investitionsbegünstigungsgesetze 1949 und 1951 in Anspruch genommen werden, vermindern das Einkommen nicht. Wenn Einkünfte, die dem Steuerabzug nicht unterliegen, nicht zur Veranlagung führen, weil sie unter dem Freibetrag nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes von derzeit 3000 S bleiben, sind sie bei Ermittlung des Einkommens nach § 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes nicht zu berücksichtigen.

II. Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes gebührt die Kinderbeihilfe in dem Jahre nicht, in welchem das Einkommen den in dieser Bestimmung festgesetzten Höchstbetrag übersteigt. Die in diesem Jahre bis zu dem Zeitpunkt, in welchem vorausgesehen werden kann, daß das Jahreseinkommen (siehe Abschnitt I, 3. 2 und 3) die maßgebende Grenze überschreiten wird, oder in welchem die monatlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (siehe Abschnitt I, 3. 1) bereits ein Zwölftel des maßgebenden Grenzbetrages übersteigen, etwa bezogene Kinderbeihilfe ist ebenso ein Übergenuß, der zurückzuerstatten ist wie Kinderbeihilfe, die über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen worden ist.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Löhne und Gehälter im Jahre 1951 würde die Verpflichtung zur Rückerstattung der oben erwähnten Übergennüsse für die den Auswirkungen des 5. Lohn- und Preisabkommens vorhergehenden Zeitabschnitte eine Härte bedeuten. Zur Vermeidung dieser Härte wird von der Einbringung der Übergennüsse dieser Art, die durch den Bezug der Kinderbeihilfe in einzelnen Monaten in der Zeit von Jänner bis einschließlich August 1951 entstanden sind, allgemein Abstand genommen. Kinderbeihilfe, die trotz der Überschreitung der maßgebenden Einkommensgrenze nach dem 31. August 1951 bezogen wurde, ist einzubringen.

Auf die Verpflichtung, die Beihilfenskarte bei Einstellung des Bezuges, beziehungsweise der Auszahlung der Kinderbeihilfe dem Wohnsitzfinanzamt zurückzustellen, wird nochmals besonders hingewiesen.

37. Zl. 2914/52 vom 24. März 1952

Mindestalter für Religionslehrer

Da die Verwendung im öffentlichen Schuldienst praktisch erst nach der Vollendung des 20. Lebensjahres möglich ist, wird mit Rücksicht auf die hohe Verantwortung, die dem Religionslehrer zufällt, die gemäß § 212 der Kirchenverfassung vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auszustellende Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit als aus hilfswieser Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen künftig nur aus gefolgt werden, wenn der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres erbracht ist.

38. Zl. 2934/52 vom 24. März 1952

Bittgesuche an Gemeinden — Einberufenen mit den Superintendenturen

Aus gegebener Veranlassung wird hiemit angeordnet:

Wenn eine Gemeinde sich mit der Bitte um Hilfe an andere Gemeinden wenden will, ist vorher

sowohl das Einberufen mit der für sie zuständigen wie auch mit den in Frage kommenden anderen Superintendenturen herzustellen.

39. Zl. 2846/52 vom 20. März 1952

Gebühren für Kirchenbuchauszüge

Über Wunsch der Superintendentenkonferenz wer= die Pfarrämter ersucht, darauf zu achten, daß für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen (Geburts=, Heirats= und Sterbeurkunden, Tauf=, Trau= und Totenscheine) einschließlich der vorgeschriebenen Stempelgebühr nicht mehr als S 5,— für jeden Schein berechnet werden.

40. Zl. 2586/52 vom 9. April 1952

Rückständige Rechnungsabschlüsse 1951 — Zweite Mahnung

Die nachstehend angeführten Pfarr= und Tochter= gemeinden haben der im Amtsblatt unter Nr. 30/51

enthaltenen Aufforderung, den bereits am 31. Jän= ner 1952 zur Vorlage fällig gewesenen Rechnungs= absluß 1951 bis spätestens 10. April 1952 vor= zulegen, nicht Folge geleistet:

Im Bereich der Superintendentur N. B. Steiermark:

Die Pfarrgemeinde Feldbach.

Im Bereich der Superintendentur N. B. Oberösterreich:

Die Pfarrgemeinden Braunau, Hallein.

Im Bereich der Superintendentur N. B. Burgenland:

Die Pfarrgemeinden Deutsch=Kaltenbrunn, Rech= niz; die Tochtergemeinde Markt Hodis.

Der umgehenden Vorlage der Rechnungsabschlüsse wird entgegen gesehen. Sowie diese nicht bis späte= stens 30. April 1952 beim Oberkirchenrat eingelangt sind, wird über die an der Verzögerung schuld= tragenden Amtsträger im Sinne des § 174 Abs. 3 Z. 14 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 eine Ordnungsstrafe von S 50,— verhängt werden.

41. Zl. 3085/52 vom 29. März 1952

Seelenstandsbericht 1951

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht 1951 verlautbart:

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon= firmanden	Trau= ungen	Beerbi= gungen	Wahl= berechnigte
Wien=Innere Stadt	18.000	—	71	115	117	71	88	188	329
Wien=Leopoldstadt	9.929	—	97	90	109	54	61	76	343
Wien=Landstraße	10.177	—	57	88	66	49	48	108	212
Wien=Gumpendorf	16.740	—	144	159	136	100	118	193	256
Wien=Neubau	8.403	—	57	38	63	40	40	98	426
Wien=Favoriten	10.000	—	77	155	89	35	63	91	240
Wien=Simmering	2.316	—	16	22	36	21	10	30	142
Wien=Hiebing	10.000	—	99	65	78	65	46	144	302
Wien=Ottakring	5.603	—	53	82	42	29	25	49	140
Wien=Währing	15.695	—	82	84	123	80	77	152	406
Wien=Floridsdorf	8.168	—	76	76	90	37	41	78	197
Wien=Schwechat	3.846	40	118	30	74	17	31	38	340
Wien=Purkersdorf	1.850	—	28	3	19	27	14	14	201
Klosterneuburg	1.752	89	17	10	17	17	13	25	210
Korneuburg	852	—	11	16	17	15	6	11	63
Laa an der Thaya	1.300	—	21	12	30	15	13	13	200
Stoßerau	1.083	5	5	3	5	—	4	7	80
Superint. Wien	125.714	134	1.029	1.048	1.111	672	698	1.315	4.087
Amstetten	2.287	39	46	25	48	18	11	30	526
Baden	2.481	99	21	19	48	23	20	21	148
Bad Vöslau	1.526	26	30	15	24	14	14	11	124
Berndorf	1.244	8	8	13	12	7	6	16	124
Gloggnitz	1.004	6	38	10	11	6	10	10	94
Gmünd	863	2	39	12	15	11	10	6	112
Krems	2.707	37	40	29	38	22	14	33	279
Liebing	3.370	—	30	34	55	35	21	45	1.272
Mitterbach	1.274	—	9	1	22	7	15	13	138
Mödling	4.646	—	21	31	45	30	28	51	348
Naßwald	582	—	3	—	18	7	7	11	192
Neunkirchen	1.253	30	10	41	15	13	8	11	102
St. Agbd	1.144	16	12	3	19	9	9	14	190
St. Pölten	3.130	122	62	58	46	27	18	50	355
Ternitz	1.137	—	20	4	11	16	10	9	102
Wiener Neustadt	4.798	37	32	31	73	36	25	53	285
Wördern=Dulln	1.204	22	16	19	15	14	8	10	145
Superint. Baden	34.650	444	437	345	515	295	234	394	4.536

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Eraunungen	Beerbigungen	Wahlberechtigte
Arriach	1.248	—	5	—	33	18	9	17	259
Bleiberg	1.114	5	12	—	41	16	8	8	200
Dornbach	928	—	3	5	26	18	9	12	147
Eisentratten	1.000	—	5	—	39	18	9	12	170
Feffernitz	1.524	—	27	—	68	31	22	16	336
Feld am See	2.484	—	15	5	75	51	17	22	346
Fresach	1.913	2	13	—	47	22	25	17	306
Gnesau	1.014	—	4	4	35	10	13	14	116
Hermagor	1.380	—	7	1	28	30	10	12	560
Klagenfurt	7.801	150	150	33	122	58	82	69	262
Spittal an der Drau	2.679	17	30	13	78	48	26	29	156
St. Ruprecht bei Villach	3.725	7	12	—	77	40	27	34	506
St. Veit an der Glan	2.356	24	51	13	45	36	15	21	300
Trebesing	770	—	3	—	21	18	8	7	180
Treßdorf	1.530	1	10	—	40	24	13	21	687
Unterhaus	1.122	3	6	4	23	15	8	20	236
Villach	4.823	21	50	11	100	66	77	62	258
Waiern	1.790	10	15	7	32	24	11	23	195
Weißbriach	1.413	3	5	—	32	25	13	23	438
Wiedweg	810	—	1	1	32	11	6	10	46
Wolfsberg	1.538	19	28	11	22	19	10	13	279
Zlan	2.122	4	9	—	48	31	16	19	712
Sup. Villach	45.084	266	461	108	1.064	629	434	481	6.695
Bernstein	2.101	5	—	1	47	34	14	26	408
Deutsch-Jahrdorf	605	3	—	—	13	10	8	7	182
Deutsch-Kaltenbrunn	1.037	1	—	—	12	25	8	12	346
Eisenstadt	591	9	3	4	14	14	11	9	80
Eltendorf	1.928	—	3	1	32	47	11	14	890
Gols	2.862	9	3	2	57	42	23	41	435
Groß-Petersdorf	1.234	2	2	3	16	14	7	17	138
Holzschlag	420	—	1	—	8	8	2	7	52
Kobersdorf	1.468	2	1	—	24	24	12	12	560
Kufmirn	1.662	4	3	—	35	10	14	16	112
Loipersbach	1.073	—	5	—	15	15	7	12	633
Luzmannsburg	584	—	—	—	4	11	1	12	300
Markt Allhau	2.713	—	1	—	44	38	26	36	1.222
Mörbisch	1.803	—	—	—	38	22	11	17	98
Neuhaus am Klauenbach	1.582	1	4	6	33	19	16	27	455
Nickelsdorf	967	1	1	—	7	20	10	19	303
Oberschützen	2.197	—	—	1	31	33	8	31	511
Oberwart	1.029	—	9	—	38	14	16	13	181
Pinkafeld	2.754	21	—	2	49	36	13	31	1.904
Pöttelsdorf	1.293	—	4	2	13	14	13	15	580
Rechnitz	1.172	8	2	—	14	20	6	14	337
Rust	680	—	—	3	15	13	4	6	227
Stadt Schläining	1.773	3	—	—	35	20	10	19	657
Stoob	1.327	3	2	—	17	14	6	10	370
Siget in der Wart	326	—	—	—	3	4	—	2	194
Unterschützen	442	—	—	—	9	7	10	5	173
Weppersdorf	772	2	1	—	10	10	6	11	206
Zurndorf	1.302	6	—	1	17	13	18	22	431
Sup. Nickelsdorf	37.697	80	45	26	650	551	291	463	11.985
Attersee	2.170	16	16	4	46	15	13	24	815
Bad Ischl	1.428	10	18	8	30	10	12	18	163
Braunau	6.077	147	15	17	87	102	50	40	312
Gmunden	3.815	19	41	18	74	78	37	27	633
Gosfern	3.500	1	9	3	61	46	19	48	2.145
Gosau	1.446	—	2	—	32	20	13	23	949
Hallein	3.017	33	41	23	76	25	17	27	478
Hallstatt	737	—	1	2	9	3	6	11	248
Innsbruck	9.818	204	123	45	149	100	71	104	431
Ruhenmoos	2.453	5	21	6	52	56	28	26	1.052
Salzburg	11.511	117	117	34	240	150	126	134	1.042
Vöcklabruck	3.555	4	21	5	88	66	45	34	703
Seniorat Gosfern	49.527	556	425	165	944	671	437	516	8.971

Gemeinde	U. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Wahlberechtigte
Gferding	1.926	3	10	1	29	36	33	17	429
Gallneufkirchen	788	21	—	—	13	17	5	15	124
Linz	12.137	299	173	98	310	170	163	153	512
Neufematen	2.998	92	32	8	43	48	35	31	408
Scharten	1.089	6	4	—	22	25	5	17	350
Stehr	4.252	4	58	55	89	35	50	97	94
Thening	2.198	7	5	2	33	31	19	29	444
Traun	2.178	34	16	4	35	36	20	19	287
Wallern	4.315	61	24	24	76	81	44	43	800
Wels	4.212	18	46	36	173	92	67	76	336
Seniorat Linz	36.093	545	368	228	823	571	441	497	3.784
Superint. Linz	85.620	1.101	793	393	1.767	1.242	878	1.013	12.755
Admont	763	17	25	3	33	15	13	2	73
Bad Aussee	1.250	20	8	4	25	15	13	11	228
Bruck an der Mur	3.008	18	41	27	39	26	13	21	125
Eisenerz	880	17	34	12	21	7	1	11	99
Feldbach	507	5	6	—	11	2	1	4	89
Fürstenfeld	1.251	7	6	5	15	21	11	15	371
Gaishorn	788	6	11	—	13	9	9	8	76
Graz, linkes Murufer	12.924	53	91	115	173	148	85	145	300
Graz, rechtes Murufer	5.000	—	40	44	67	29	28	51	182
Graz-Eggenberg	2.209	22	20	16	30	15	11	15	119
Gröbming	1.259	1	4	1	17	18	11	9	497
Hartberg	495	5	9	4	12	4	4	4	100
Judenburg	2.988	19	24	31	45	30	12	15	207
Kapfenberg	3.011	42	27	11	54	38	22	14	210
Kindberg	1.132	5	15	15	14	5	3	13	163
Knittelfeld	2.595	10	20	39	45	37	13	19	345
Leibnitz	1.201	4	5	5	19	11	6	19	182
Leoben	6.090	20	72	59	99	71	47	63	376
Mürzzuschlag	3.322	29	19	14	45	21	28	44	206
Peggau	1.230	10	24	3	26	9	6	7	180
Radfersburg	559	1	9	5	11	9	5	7	85
Ramsau	1.503	—	1	—	41	24	10	17	511
Rottenmann	938	10	8	5	28	23	5	7	216
Schlading	2.731	4	4	1	75	53	33	24	501
Stainz	798	12	13	6	16	7	7	7	151
Voitsberg	1.129	3	18	7	14	8	7	3	168
Wald	604	2	1	1	12	10	9	6	93
Weiz	700	—	9	5	14	12	6	—	91
Sup. Graz	60.865	342	564	438	1.014	677	419	561	5.944
Kirche U. B.	389.630	2.367	3.329	2.358	6.121	4.066	2.954	4.227	46.002
	391.997								
Wien I, S. B.	—	5.540	52	49	39	19	22	61	
Wien-Süd	—	2.330	23	15	18	7	10	38	
Wien-West	—	3.476	25	21	19	17	26	27	
Bregenz	2.215	532	24	22	56	29	20	29	
Feldkirch	1.088	129	11	7	39	17	11	13	
Oberwart	—	1.565	—	1	42	15	11	18	
Kirche S. B.	3.303	13.572	135	115	213	104	100	186	
	16.875								
Landeskirche	392.933	15.939	3.464	2.473	6.334	4.170	3.054	4.413	46.002
	408.872								

42. Zl. 2826/52 vom 20. März 1952

Empfehlung einer Evangelienreihe als Predigttexte

Aus der Arbeit der Gliedkirchen der BGRKD sowie der Lutherischen Kirchen in Württemberg und Oldenburg ist eine neue Ordnung der Predigttexte in mehreren Jahresreihen erwachsen. Es ist vorge-

sehen, daß innerhalb von zehn Jahren zweimal über die sogenannten altkirchlichen Perikopen und zwischendurch über die anderen Reihen gepredigt werde. Diese Reihen sind unter Benützung der schon bisher in den verschiedenen Kirchen gebräuchlichen Reihen entstanden (Eisenacher, Thomasiatische, Württembergische, Hannoversche Reihe). Sie ordnen

diese Texte so, daß sie in einer erkennbaren Beziehung zu dem durch das altkirchliche Evangelium geprägten Charakter des Sonn- oder Festtages stehen. In den deutschen lutherischen Kirchen ist im Kirchenjahr 1951/52 die erste Evangelienreihe zum Gebrauch empfohlen. Im Einberufen mit der Superintendentenkonferenz wird empfohlen, ab Ostern 1952 die nachstehenden Evangelientexte für die Predigt zu benützen, doch kann auch die begonnene Epistelreihe weiterhin benützt werden. Die vom Bischof herausgegebenen Predigt-Dispositionen werden sowohl diese Evangelienreihe als auch die bisherige Epistelreihe berücksichtigen. (Es sei darauf hingewiesen, daß die „Predigthilfen“ im „Deutschen Pfarrerblatt“ die empfohlene Evangelienreihe behandeln. Im Verlag Johannes Stauda, Rassel, erscheinen derzeit in fünf Heften „Predigthilfen“ über die erste Jahresreihe neuer Predigttexte aus den Evangelien für das Kirchenjahr 1951/52“ von Bischof W. Stählin; Gesamtpreis DM 6,—. Bezug durch die Wartburg-Buchhandlung möglich.)

Ostersonntag	Mt. 28, 1—10
Ostermontag	Lf. 24, 36—49
Quasimodogeniti	Joh. 21, 1—14
Misericordias Domini	Joh. 10, 1—11 oder Joh. 10, 22—30
Jubilate	Joh. 12, 20—26
Rantate	Joh. 6, 60—69
Rogate	Lf. 11, 1—13
Himmelfahrt Christi	Joh. 14, 1—12
Exaudi	Joh. 7, 33—39
Pfingsten	Joh. 14, 15—21
Pfingstmontag	Joh. 4, 15—26
Trinitatis	Mt. 28, 16—20
1. S. n. Trinitatis	Mt. 10, 16—22
2. S. n. Trinitatis	Mt. 9, 9—13
3. S. n. Trinitatis	Lf. 15, 11—32
4. S. n. Trinitatis	Mt. 7, 1—12
5. S. n. Trinitatis	Lf. 9, 57—62 oder Lf. 14, 25—33
Johannistag	Joh. 3, 22—30
6. S. n. Trinitatis	Mt. 7, 7—23
7. S. n. Trinitatis	Mt. 16, 32—39
8. S. n. Trinitatis	Joh. 15, 1—11
9. S. n. Trinitatis	Mt. 7, 24—29
10. S. n. Trinitatis	Mt. 23, 34—39
11. S. n. Trinitatis	Lf. 7, 36—50
12. S. n. Trinitatis	Mt. 9, 35—38
13. S. n. Trinitatis	Mt. 8, 14—17
14. S. n. Trinitatis	Joh. 9, 1—7
15. S. n. Trinitatis	Mt. 15, 1—14
16. S. n. Trinitatis	Joh. 11, 1—11
17. S. n. Trinitatis	Mt. 9, 14—17
18. S. n. Trinitatis	Mt. 5, 38—48
Michaelis	Joh. 12, 28—32 oder Lf. 10, 17—20
Erntedankfest	Lf. 4, 26—29
19. S. n. Trin., 1. n. Mich.	Lf. 18, 1—8
20. S. n. Trin., 2. n. Mich.	Joh. 6, 30—44
21. S. n. Trin., 3. n. Mich.	Mt. 10, 26—39
22. S. n. Trin., 4. n. Mich.	Lf. 11, 37—54
23. S. n. Trin., 5. n. Mich.	Joh. 15, 18—25
Reformationsfest	Mt. 10, 24—33
24. S. n. Trin., 6. n. Mich.	Joh. 5, 19—29
25. S. n. Trin., 7. n. Mich.	Mt. 24, 29—35
Vorleser So. des Kirchenjahres	Mt. 25, 14—30
Buß- und Bettag	Mt. 12, 31—37
Leser So. des Kirchenjahres	Lf. 12, 35—46

43. Zl. 3056/52 vom 4. April 1952

Kurpastoration

Für die Sommermonate ist in folgenden Orten eine Kurpastoration vorgesehen:

- Börttschach (mit Belden)
- Lechendorf am Weißensee
- Bad Kleinkirchheim
- Badgastein
- St. Gilgen mit St. Wolfgang
- Gallspach
- Bad Gleichenberg
- Deutsch-Altenburg an der Donau
- Reith, Pfarrgemeinde Mitterbach

Der Oberkirchenrat kann einen Zuschuß von S 300,— für die Dauer von vier Wochen gewähren.

Anmeldungen bis 10. Mai 1951 an den Oberkirchenrat.

44. Zl. 3261/52 vom 4. April 1952

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis März 1952, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern aus 1951

Superintendentur U. B. Wien:

	1951	1952
S c h i l l i n g		
Innere Stadt	108.779,54	108.710,30
Leopoldstadt	30.433,45	33.278,71
Landstraße	48.625,99	71.190,55
Gumpendorf	81.994,60	105.837,95
Neubau	36.655,33	47.758,15
Simmering	5.072,27	4.731,85
Hiebing	56.088,70	47.170,24
Ottakring	15.828,06	23.520,52
Währing	75.677,42	115.275,06
Favoriten	16.112,06	36.822,71
Schwechat	8.263,70	8.787,69
Floridsdorf	19.274,91	26.423,75
Klosterneuburg	5.973,20	7.088,44
Korneuburg	4.583,16	8.016,05
Stockerau	5.375,50	5.923,74
Burkersdorf	3.908,56	4.304,18
Baa an der Thaya	4.689,50	3.498,20
	527.335,95	658.338,09

Superintendentur U. B. Niederösterreich:

	1951	1952
S c h i l l i n g		
Mödling	26.171,28	18.032,40
Perchtoldsdorf	307,—	30,—
Liesing	11.203,27	17.056,—
Amstetten	6.269,30	14.555,50
Baden	13.619,05	15.030,—
Bad Vöslau	6.605,—	6.540,—
Bernsdorf	6.272,20	3.407,—
Smünd	1.251,10	5.676,—
Krems	15.036,90	30.402,58
Mitterbach	4.485,35	744,—
Nafswald	1.028,—	500,—
Neunkirchen	9.147,15	9.182,27
Wloggnitz	4.333,40	6.741,90
Ternitz	3.750,60	10.840,10
St. Pölten	18.892,59	26.154,30
Wiener Neustadt	25.816,29	30.538,60
Wördern-Zulln	4.399,50	1.450,30
St. Agbd	11.410,78	14.100,—
	169.998,76	210.980,95

Superintendentur U. B. Oberösterreich:		
	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Attersee	8.138,60	14.938,30
Rammer	—,—	749,20
Mondsee	—,—	878,—
Braunau	8.517,60	11.870,—
Smunden	7.543,15	6.063,—
Soifern	15.521,60	—,—
Sojau	7.367,88	10.442,50
Hallein	14.191,66	18.718,—
Badgastein	—,—	3.413,—
Hallstatt	2.035,58	6.858,50
Innsbruck	38.391,54	58.172,90
Ruffstein	8.513,—	11.517,20
Bad Ischl	1.824,—	2.894,40
Ruhenmoos	3.613,—	3.315,—
Schwanenstadt	—,—	1.190,—
Salzburg	21.447,89	21.114,21
Böcklabruck	5.778,40	14.145,40
Eferding	1.413,40	6.768,53
Gallneufkirchen	474,—	236,38
Pinz	87.877,49	115.839,52
Neufematen	13.976,25	3.832,90
Kirchdorf	—,—	2.240,20
Windischgarsten	—,—	2.319,—
Scharten	1.672,90	—,—
Stehr	4.781,30	7.130,—
Shening	9.945,52	—,—
Traun	587,—	3.673,80
Wallern	13.260,60	8.417,40
Grieskirchen	—,—	674,—
Wels	27.190,50	27.593,95
Ried=Schärding	1.296,40	1.880,50
	305.359,26	366.885,79

Superintendentur U. B. Steiermark:		
	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Bad Aussee	9.481,30	9.391,—
Steinach=Jrdning	—,—	4.933,50
Bruck an der Mur	6.256,—	12.830,—
Eggenberg	6.773,24	5.449,52
Furstenfeld	4.353,10	12.284,70
Hartberg	763,—	1.349,—
Graz, linkes Murufer	26.659,75	19.221,05 ^{Rest 1951}
		33.255,94 ¹⁹⁵²
Graz, rechtes Murufer	2.752,30	3.121,80
Gröbming	7.208,70	3.311,65
Judenburg	11.980,—	13.122,67
Kapfenberg	10.206,65	17.112,22
Knittelfeld	12.663,—	19.458,—
Leibnitz	244,—	9.995,20
Leoben	39.523,75	45.636,95
Eisenerz	2.643,50	2.814,25
Mürzschlag	2.795,—	8.273,25
Kindberg	4.044,40	6.293,10
Peggau	7.448,61	2.160,80
Ravensburg	2.244,40	2.563,10
Ramsau	8.839,30	6.597,65
Rottenmann	5.055,50	2.775,—
Admont	4.590,40	4.257,—
Schladming	8.373,50	2.585,40
Musch	2.387,60	2.058,—
Stainz	5.210,70	4.222,10
Voitsberg	3.930,—	—,—
Wald	7.157,40	4.423,—
Weiz	3.188,88	2.126,12
Gaishorn	2.133,30	1.997,50
Feldbach	1.209,50	1.720,50
	210.117,08	265.339,97

Superintendentur U. B. Burgenland:		
	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Bernstein	10.907,50	4.650,—
Deutsch=Jahndorf	3.083,90	326,—
Deutsch=Kaltenbrunn	3.632,30	2.919,40
Eisenstadt	3.508,—	4.296,20
Etendorf	9.932,—	5.649,66
Gols	18.997,79	16.446,68
Groß=Pettersdorf	409,20	11.177,50
Holzschlag	841,50	—,—
Kobersdorf	2.693,80	—,—
Kufmirn	1.136,86	4.602,05
Loipersbach	2.141,20	1.730,60
Luzmannsburg	7.074,—	11.712,—
Markt Allhau	25.543,—	29.000,20
Mörbisch am See	6.927,77	6.193,90
Neuhaus a. Klausenbach	2.608,30	4.216,60
Nickelsdorf	10.445,20	2.893,—
Oberschützen	11.414,20	3.459,—
Oberwart	6.218,03	11.423,20
Pinkafeld	14.436,94	8.000,—
Pöttelsdorf	16.150,85	11.794,—
Rechnitz	3.951,35	45,—
Rust	5.969,06	1.331,—
Stadt Schläining	12.116,30	1.592,40
Stoob	2.822,—	3.033,—
Siget in der Wart	575,45	311,20
Unterschützen	3.624,70	—,—
Weppersdorf	725,—	1.754,—
Zurndorf	5.129,50	4.548,—
	193.015,70	153.104,59

Superintendentur U. B. Kärnten:		
	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Bleiberg	829,—	2.226,—
Dornbach	2.319,50	1.361,—
Eisentratten	6.600,—	12.556,25
Feffernitz	9.204,—	3.700,—
Spittal an der Drau	2.915,50	2.071,—
Trebeling	7.268,80	9.873,70
Treffdorf	9.244,20	18.811,60
Unterhaus	425,—	2.051,—
Hermagor	7.758,15	16.382,10
Weißbriach	3.627,—	4.983,—
Zlan	3.035,20	2,—
Ferndorf	—,—	795,50
Arriach	12.566,31	12.064,08
Feld am See	7.448,79	3.050,—
Friesach	15.645,30	2.200,—
Buch	—,—	9.000,—
Gnefau	5.065,63	1.500,—
Klagenfurt	32.233,15	54.830,73
St. Ruprecht	5.856,72	2.353,90
St. Veit an der Glan	9.915,13	8.933,—
Villach	7.089,70	12.943,32
Waiern	10.313,20	6.599,—
Wolfsberg	8.518,33	5.341,—
Bölkermarkt	—,—	3.000,—
Wiedweg	1.505,46	—,—
Klein=Kirchheim	—,—	120,—
	169.384,07	196.748,18

45. Zl. 3260/52 vom 4. April 1952

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Superintendentur		
Wien	527.335,95	658.338,09
Niederösterreich	169.998,76	210.980,95
Burgenland	193.015,70	153.104,59
Steiermark	210.117,08	265.339,97
Kärnten	169.384,07	196.748,18
Oberösterreich	305.359,26	366.885,79
	1,575.210,82	1,851.397,57

46. Zl. 1882/52 vom 10. März 1952

Evangelische Tochtergemeinde A. B. Pörtlach am Wörther See

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 3. 1952, Zl. 1882/52, die Errichtung der zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Klagenfurt gehörigen Tochtergemeinde A. B. Pörtlach am Wörther See mit dem vorläufigen Sitz in Moosburg, Kärnten, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich (ABl. Nr. 57/49) oberkirchenbehördlich genehmigt. — Der Sprengel der Tochtergemeinde umfaßt: Im Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land die Ortsgemeinden Krumpendorf, Moosburg, Pörtlach am Wörther See, Bonfeld, Schiefing, Tigring, die Ortschaften Oberdellach und Unterdellach aus der Ortsgemeinde Maria Wörth und die Ortschaft St. Martin am Sechelsberg aus der Ortsgemeinde Sechelsberg, ferner aus dem Verwaltungsbezirk Villach-Land die Marktgemeinde Rosegg und die Ortsgemeinden Augsdorf, Rößtenberg, Lind ob Belden, Belden und Wernberg.

47. Zl. 1882/52 vom 10. März 1952

Errichtung einer ständigen Vikarstelle in der Pfarrgemeinde Klagenfurt mit dem Amtssitz in Moosburg

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 3. 1952, Zl. 1882/52, die Errichtung einer ständigen Vikarstelle in der Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Klagenfurt mit dem Amtssitz in Moosburg gemäß § 70 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. 1. 1949 (ABl. Nr. 57/49) oberkirchenbehördlich genehmigt.

48. Zl. 3199/52 vom 4. April 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle in der neugegründeten Pfarrgemeinde Dornbirn, Vorarlberg

In der neugegründeten evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Dornbirn gelangt die Pfarrstelle erstmalig zur Ausschreibung. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht. Die Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Dornbirn mit Ausnahme der Marktgemeinde Lustenau. Sie zählt rund 900 Seelen. Gottesdienst jeden Sonntag in Dornbirn, fallweise in Hohenems. Regelmäßiger wöchentlicher Religionsunterricht an rund 165 Kindern in Dornbirn (Realschule und Hauptschulen), in Hohenems (Haupt-

schule). Der Unterricht an den Volksschulen wird durch eine Religionslehrerin erteilt. Die Dienstwohnung besteht aus Amtsraum, 2 Wohnräumen, Küche, Badezimmer und Vorzimmer. Telephon vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Dornbirn zuhanden des Kurators Ing. Adolf Erben, Dornbirn, Schwefel 34, einzureichen, welcher auch nähere Auskünfte erteilt.

Kollekten

Konfirmationstag: Jugendarbeit.

4. Mai 1952 (Subilate): Kirchenmusik.

11. Mai 1952 (Muttertag): Frauenarbeit.

Die Kollekte für die Jugendarbeit ist für die dem Oberkirchenrat A. B. unterstehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Kirchliche Mitteilungen

Das Referat für Kirchenmusik des Evangelischen Oberkirchenrates veranstaltet in der Zeit vom 27. bis 31. Mai l. J. anlässlich des Internationalen Musikongresses in Wien seine 11. Tagung für Kirchenmusik, verbunden mit Volksbildungskursen für Orgelspiel, Harmonielehre, Modulationslehre und anderen Vorträgen für Pfarrer, Kantoren und Organisten. Diese Tagung wird mit besonderer Rücksicht auf den Internationalen Musikongress auf diese Zeit festgelegt, damit den Kursteilnehmern Gelegenheit geboten wird, hochwertige Musik zu hören. Die Anmeldung zur Teilnahme am Kurs muß bis spätestens 15. Mai 1952 erfolgen. (Anschrift Dr. Egon Hajek, Wien 18, Martinstraße 25.) Für Privatquartiere wird nach Möglichkeit gesorgt. Teilnehmergebühr pro Person 20 Schilling. Es wird erwartet, daß die Presbyterien den Kursteilnehmern für ihre Kosten Ersatz leisten. Dieser Kurs wird nur bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen abgehalten. Reisebeihilfen stehen für besondere Fälle zur Verfügung.

Gleichzeitig wird für den 27. Mai l. J. vormittags 11 Uhr (Evang.-luth. Kirche Innere Stadt, 1, Dorotheergasse 18), ein Termin für die Abhaltung der sogenannten G-Prüfung für Kirchenmusiker ausgeschrieben. Näheres im Amtsblatt 1943, 10. Stück, wo die Bewerbungsbedingungen im einzelnen und die Angabe des Prüfungstoffes abgedruckt sind. Meldungen beim Evangelischen Oberkirchenrat, Wien 1, Schellinggasse 12.

Pfarrer Richard Albert wurde gemäß § 121 (1) b) KB zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. St. Völten bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 KB bestätigt. (Erl. vom 25. 3. 1952, Zl. 2968/52.)

Vikar Friedrich Röß wurde auf die ständige Vikarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Klagenfurt mit dem Amtssitz in Moosburg zugeteilt (Erlaß Zl. 3038/52 vom 31. 3. 1952).

Am 20., bzw. 21. März 1952 haben die nachstehend Benannten die Fachprüfung für Pfarrhelfer abgelegt und wurden auf Grund der bisherigen Bewährung im österreichischen Kirchendienst gemäß

§ 109 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 zum Amt eines Pfarrers zugelassen:

Pfarrlehrer Berthold Folberth (Erlaß vom 5. 4. 1952, Zl. 3142/52);

Prediger Albert Kahlert (Erlaß vom 5. 4. 1952, Zl. 3143/52);

Prediger Karl Rathke (Erlaß vom 5. 4. 1952, Zl. 3144/52);

Pfarrlehrer Hans Schlecht (Erlaß vom 5. 4. 1952, Zl. 3145/52);

Pfarrlehrer Matthias Schuster (Erlaß vom 5. 4. 1952, Zl. 3146/52);

Pfarrlehrer Johann Stürzer (Erlaß vom 8. 4. 1952, Zl. 3147/52);

Missionar Hermann Weber (Erlaß vom 5. 4. 1952, Zl. 3148/52);

Pfarrlehrer Ernst Ziegler (Erlaß vom 5. 4. 1952, Zl. 3149/52).

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Diözese N. B. Kärnten hat am 20. 1. 1952 entschieden, daß die Ortsgemeinden Augsdorf, Rößenberg, Lind ob Velden, Velden am Wörther See und die

Marktgemeinde Rosegg alle im Gerichtsbezirk Rosegg und die Ortsgemeinde Wernberg im Gerichtsbezirk Villach mit dem 15. Jänner 1952 aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde N. u. S. B. Klagenfurt, und zwar in das Gebiet der zu errichtenden Tochtergemeinde N. B. Pörtlach am Wörther See mit dem vorläufigen Sitz in Moosburg eingepfarrt werden.

Buchausgabe **der neuen Kirchenverfassung** **mit ausführlichem Schlagwortregister**

Preis einschließlich Verbandsbesen S 12.—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat N. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 20. Mai 1952

5. Stück

- | | |
|---|---|
| 49. An die Presbyterien aller Pfarrgemeinden und an alle Pfarrämter der Evangelischen Kirche A. B. | 52. Festsetzung eines Hundertsjahres von den Kirchenbeiträgen gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (WBl. Nr. 52/50) |
| 50. Steuerzulagen gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes | 53. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951 |
| 51. Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich | Empfohlene Kollekte |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

49. Zl. 3912/52 vom 15. Mai 1952

An die Presbyterien aller Pfarrgemeinden und an alle Pfarrämter der Evangelischen Kirche A. B.

Der Oberkirchenrat ersucht, in den Gottesdiensten des **Pfingstsonntags** — allenfalls in Tochtergemeinden und Außenorten am Pfingstmontag nachstehende **Kanzelabkündigung** zu verlesen:

In Schärding am Inn, wo einst Leonhard Kaiser als erster evangelischer Märtyrer Oberösterreichs verbrannt wurde, besteht seit 30 Jahren eine evangelische Predigtstation. Durch den Zustrom von Flüchtlingen ist die Zahl der Evangelischen in den letzten Jahren auf rund 1000 gestiegen. Dabon sind zwei Drittel Heimatvertriebene.

Als Gottesdienstraum dient gegenwärtig ein Kinosaal. Zur nächstgelegenen evangelischen Kirche in Wallern gelangt man nach zweistündiger Bahnfahrt.

Nun bietet sich die einmalige Gelegenheit, ein Kirchlein in Schärding um 30.000 Schilling käuflich zu erwerben. Es handelt sich um einen schönen Barockbau, im Jahre 1640 erbaut, dem Pestpatron Sebastian geweiht und daher im Volksmund das „Pestkirchlein“ genannt. 1784 durch kaiserliches Dekret als überzählig und entbehrlich erklärt und später an die Militärverwaltung verpachtet, diente es schließlich als Theatersaal. Seit 1919 wird es von einer Tischlerinnung als Arbeitsraum benützt.

Schon seit Jahren ist es der Wunsch der Glaubensgenossen in Schärding, dieses Kirchlein zu erwerben, doch scheiterte es bisher am Widerstand der Gewerbetreibenden. Durch die Vermittlung der Stadtgemeinde ist es nun möglich, das Kirchlein wieder seinem eigentlichen Zweck zuzuführen und in den Dienst evangelischer Wortverkündigung zu stellen. Da auch die notwendige Renovierung mit verhältnismäßig geringen Kosten durchgeführt werden kann, möchten die Glaubensgenossen in Schärding diese einmalige Gelegenheit nicht versäumen. Sie sind bereit, ein Drittel der Kaufsumme aufzubringen. Für mehr reicht es nicht, weil es sich zumeist um Flüchtlinge handelt. Darum wenden sich die Glaubensgenossen von Schärding an die Presbyterien und Pfarrämter mit der Bitte um Hilfe.

Die Kollekte des Pfingstsonntags soll dazu dienen, daß diese Bitte erfüllt wird. Der Oberkirchenrat A. B. ruft daher alle Gemeinden auf, die für den Baufonds bestimmte Pfingstkollekte in diesem Jahr für den Kauf des Pestkirchleins in Schärding zu spenden. Lasset es ein freudiges Opfer brüderlicher Hilfe sein!

Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Das Ergebnis der Kollekte wolle auf das Postsparkassenkonto 54.061, Kasse des evangelischen Oberkirchenrates Wien, mit dem Vermerk „Pfingstkollekte“ überwiesen werden.

50. Zl. 4248 52 vom 19. Mai 1952

Steuerungszulagen gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes

Im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und S.B. wird gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes (ZBl. Nr. 51/50) in Abänderung der h. ä. im Amtsblatt unter Nr. 101/51 verlautbarten Verfügung vom 6. September 1951, Zl. 6990 51, verfügt:

1. Die geistlichen Amtsträger des Aktivistandes (Pfarrer, Vikare, Vikarinnen) und die Pfarrhelfer erhalten an Stelle der bisherigen Steuerungszulagen ab 1. April 1952 zu ihrem Grundgehalt (§ 49 Abs. 4 der Ordnung des geistlichen Amtes) eine Steuerungszulage in der Höhe von 112 v. H. dieses Grundgehaltes.

2. Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes und die Witwen nach geistlichen Amtsträgern erhalten ab 1. April 1952 an Stelle der bisherigen Steuerungszulagen zu dem nach den §§ 69, bzw. 72 der Ordnung des geistlichen Amtes aus dem Grundgehalt errechneten Ruhegehalt, bzw. Witwenbezug eine Steuerungszulage von 112 v. H. dieses Bezuges.

Hinsichtlich der Berechnung und der Höhe der Schwierigkeitszulage bei den geistlichen Amtsträgern des Aktivistandes und der jederzeit widerruflichen Beihilfe aus der Amtsbrüderlichen Nothilfe bei den geistlichen Amtsträgern des Ruhestandes und den Witwen nach Geistlichen tritt keine Änderung ein.

Sofern die nach den bisherigen Bestimmungen geltenden Bezüge höher sein sollten als die nach dieser Verfügung anfallenden, wird eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedes gewährt.

Die neu errechneten Bezüge werden mit Wirksamkeit ab 1. April 1952 im Juli 1952 angewiesen.

51. Zl. 4246/52 vom 19. Mai 1952

Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich

Die Synodalausschüsse A.B. und S.B. haben zugestimmt, daß die Dienstnehmer, welche nach der vorläufigen Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evang. Kirche A. u. S. B. in Österreich (ZBl. Nr. 96 50 in der laut ZBl. Nr. 9 51, 80, 51 und 124 51 geänderten Fassung) besoldet werden, nach Maßgabe der örtlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 1 der Vorläufigen Besoldungsordnung) mit Wirksamkeit ab 1. April 1952 einen Zuschlag von 8 v. H. zu ihren derzeitigen Bezügen erhalten können. — Familien-, Kinderzulagen, Kindererziehungszulagen, Funktionszulagen, staatliche Kinderbeihilfen und Wohnbeihilfen haben bei der Berechnung des Zuschlages außer Betracht zu bleiben.

52. Zl. 4204 52 vom 16. Mai 1952

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (ZBl. Nr. 52/50)

Der Synodalausschuß A.B. hat gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (ZBl. Nr. 52/50) beschlossen, den Hundertsatz, den die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, für das Beitragsjahr 1952 wie folgt zu bestimmen:

V. b. b.

Der Hundertsatz beträgt:

1. Bei einem Beitragsaufkommen bis S 50.000,— und einer Kopfleistung je Seele bis S 16,— 10% und über S 16,— für jede Steigerung der Kopfleistung um S 1,— Erhöhung des Hundertsatzes um 1% bis höchstens 25%.
- (z. B.: über S 16,— je Seele 11%
über S 17,— je Seele 12%
über S 18,— je Seele 13%
usw. bis über S 30,— je Seele 25%)
2. bei einem Beitragsaufkommen über S 50.000,— bis S 100.000,— 17%
3. bei einem Beitragsaufkommen über S 100.000,— bis S 150.000,— 20%
4. bei einem Beitragsaufkommen über S 150.000,— 25%

Die Berechnung des Hundertsatzes bei Pfarrgemeinden, welche nach ihrem Beitragsaufkommen in die 3. 2—4 einzureihen wären, hat nach 3. 1 zu erfolgen, sofern dies für die Pfarrgemeinden günstiger ist.

Die Gemeinden, deren Kirchenbeitragsaufkommen im Jahre 1951 S 50.000,— überstiegen hat, sind berechtigt, die nach den 3. 2—4 vorgesehenen Hundertsätze von den seit 1. Jänner 1952 eingehobenen und an die Zentralkasse abgeführten Kirchenbeiträgen anläßlich der nächsten Abfuhr von Kirchenbeiträgen unter Berücksichtigung der bereits verrechneten 10% einzubehalten, worüber gleichzeitig genaue Rechnung zu legen ist.

Die Gemeinden mit einem Kirchenbeitragsaufkommen im Jahre 1951 bis S 50.000,— haben wie bisher 90% ihres Beitragsaufkommens an die Zentralkasse abzuführen. — Prämien nach 3. 1 können erst nach Schluß des Jahres 1952 errechnet werden und gelangen sodann durch die Zentralkasse zur Anweisung.

53. Zl. 3970 52 vom 6. Mai 1952

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis April 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Superintendentur		
Wien	646.760,39	872.259,67
Niederösterreich	227.669,41	289.664,50
Burgenland	215.661,50	221.023,28
Steiermark	295.736,61	396.594,04
Kärnten	232.282,89	252.888,70
Oberösterreich	407.574,18	527.600,69
	2.025.684,98	2.560.030,88

Empfohlene Kollekte

1. 6. 1952 (Pfingstsonntag): Baufonds.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 19. Juni 1952

6. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>54. Kirchlich bestellte Religionslehrer — Disziplinarverfahren</p> <p>55. Disziplinarordnung — Änderung des § 73</p> <p>56. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951</p> <p>57. Seelenstandsbericht 1951 — Berichtigung</p> <p>58. Prüfungskommission für die Amtsprüfung</p> | <p>59. Evangelische Tochtergemeinde A. B. in Brieskirchen</p> <p>60. Evangelische Tochtergemeinde A. B. in Kammer am Attersee</p> <p>61. Ausschreibung der Pfarrstelle in Feld am See</p> <p>Pflichtkollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

54. Zl. 4831/52 vom 11. Juni 1952

Kirchlich bestellte Religionslehrer — Disziplinarverfahren

Nachstehender Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. April 1952, Zl. 7276-IV/20 a/51, wird hiemit zur Kenntnis gebracht:

„Gemäß § 3, Abs. 4, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BVB. Nr. 190, unterstehen alle Religionslehrer in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze. Da die kirchlich (religionsgesellschaftlich) bestellten Religionslehrer in keinem Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft, sondern nur zur betreffenden Kirche (Religionsgesellschaft) stehen, hat die staatliche Schulaufsichtsbehörde im Falle der Abtretung einer schulpflichtigen Vorschrist oder des Verdachtes einer solchen Abtretung durch einen kirchlich bestellten Religionslehrer ohne Vornahme weiterer Untersuchungsverfahren lediglich die Anzeige an die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu erstatten, die die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.

Nur in jenen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, daß das Weiterverbleiben des betreffenden Religionslehrers in der Schule schwere Schädigungen der Interessen der Schule oder der Schüler mit sich bringt, wird — unter gleichzeitiger Mitteilung an die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde — als vorläufige Maßnahme bis zur Entscheidung durch die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde ein sofortiges Verbot der Unterrichtserteilung durch die staatliche Schulbehörde zu erlassen sein.“

55. Zl. 4503/52 vom 30. Mai 1952

Disziplinarordnung — Änderung des § 73

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. S. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich vom 26. 1.

1949 (ZBl. Nr. 110/51) nachstehende Verfügung mit einseitiger Geltung:

Die Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110/51) wird geändert, wie folgt:

In § 73 treten an Stelle der Worte „bis 1. Jänner 1952“ die Worte „bis 31. Dezember 1953“.

56. Zl. 4669/52 vom 7. Juni 1952

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951	1952
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	759.237,49	999.131,16
Niederösterreich	269.027,96	351.434,58
Burgenland	259.053,95	269.822,40
Steiermark	383.532,91	510.422,49
Kärnten	272.761,79	315.464,80
Oberösterreich	540.938,92	688.008,84
	2.484.553,02	3.134.284,27

57. Zl. 3672/52 vom 23. April 1952

Seelenstandsbericht 1951 — Berichtigung

1. Das Pfarramt Weppersdorf berichtet auf Grund nachträglich vorgenommener Überprüfung der Gemeindefartei, daß die Seelenzahl der Gemeinde Weppersdorf mit Ende des Jahres 1951 nicht 772, sondern 672 betrug. Wie das Pfarramt hinzufügt, wurde bereits seit 10 Jahren die Seelenzahl um 100 zu hoch angegeben.

2. Wie das Pfarramt Stöb auf Grund genauer Zählungen und Berechnungen nachträglich berichtet, betrug die Seelenzahl der Pfarrgemeinde Stöb am 31. 12. 1951 nicht 1327, sondern 920.

58. Zl. 3584/52 vom 19. April 1952

Prüfungskommission für die Amtsprüfung

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 25 der Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und S. B. als Mitglieder der Prüfungskommission für die nächsten drei Jahre, d. i. bis 30. April 1955 berufen:

Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer, Wien,
Dekan Dr. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien,
Pfarrer Dr. Richard Thomas, Wien,
Pfarrer Dr. Walter Stöfl, Wien-Burkersdorf.

59. Zl. 4089/52 vom 26. Mai 1952

Evangelische Tochtergemeinde A.B. in Grieskirchen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Mai 1952, Zl. 4089/52, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wallern bei Wels gehörigen Tochtergemeinde A.B. in Grieskirchen gemäß § 174 Abs. 2 Z. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. — Der Sprengel der Tochtergemeinde A.B. in Grieskirchen umfaßt im Gerichtsbezirk Grieskirchen die Stadtgemeinde Grieskirchen, die Marktgemeinden Gallspach, Hoffkirchen a. d. Trattnach, Neumarkt im Hausruckkreis, die Ortsgemeinden Meggenhofen, Michaelnbach, Pötting, St. Georgen bei Grieskirchen, Taufkirchen a. d. Trattnach, Tollet, im Gerichtsbezirk Haag am Hausruck die Marktgemeinde Haag am Hausruck, die Ortsgemeinden Aistersheim, Gaspoltschhofen, Geboltskirchen, Pram, Rottenbach, Weibern, Wendling, und im Gerichtsbezirk Feuerbach die Ortsgemeinde Kallham.

60. Zl. 3895/52 vom 15. Mai 1952

Evangelische Tochtergemeinde A.B. in Kammer am Attersee

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Mai 1952, Zl. 3895/52, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Attersee gehörigen Tochtergemeinde A.B. in Kammer am Attersee gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. — Der Sprengel der Tochtergemeinde A.B. in Kammer umfaßt aus der Ortsgemeinde Seewalchen (Gerichtsbezirk Böcklabruck) die Rotte Haidach, den Weiler Neubrunn und den Teil des Dorfes Seewalchen, welcher östlich des vom „Amtshof“ zur Bundesstraße führenden Weges gelegen ist, mit Ausnahme des Hauses Nr. 127 (Zählnummer) der Schuhfabrik Kastinger, ferner aus der Marktgemeinde Schörfling (Gerichtsbezirk Böcklabruck) die Dörfer Kammer und Kammerl, Oberhehenfeld mit Direth (Einzelhaus), Gdt (Weiler), Hehenfeld (Weiler), Rabenbogen (Rotte), Mitterleiten (Einsicht), Schönbach (Einzelhaus), Siding (Rotte), Sulzberg (Einzelhaus), Trattberg (Rotte), Schörfling (Markt), die Dörfer Fantaberg, Niederham, Steinbach, Wörzing.

61. Zl. 4683/52 vom 9. Juni 1952

Auschiebung der Pfarrstelle in Feld am See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feld am See wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3a eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt die politischen Gemeinden Feld am See, Afriz (ausgenommen die Ortschaft Tassach, dafür eingeschlossen die Ortschaft Schattenberg in der politischen Gemeinde Einöde), Radenthein und Raining. Gottes-

V. b. b.

dienst jeden Sonntag in Feld am See, jeden letzten Sonntag im Monat in der Predigtstation Afriz. Regelmäßiger Religionsunterricht zweimal wöchentlich in Feld am See, Afriz und Radenthein, einmal wöchentlich in Döbriach und Raining. Religionslehrerstelle ist besetzt. Großes, schönes Pfarrhaus mit großem Garten und Nebengebäuden in sehr schöner Lage vorhanden.

Bewerbungen sind bis 20. Juli 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Feld am See, Kärnten, zu richten.

Pflichtkollekte

für die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden:

29. 6. 1952: **Lutherisches Dankopfer.**

Bei der Abfuhr der Kollekte deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. Juni 1952, Zl. 4546/52, der Errichtung einer Flüchtlingshilfsstelle für Steiermark mit dem Sitz in Graz zugestimmt und sein Einverständnis zur Bestellung des Pfarrers Josef Meier in Graz zum Leiter dieser Flüchtlingshilfsstelle erklärt.

Bikar Hans Grössing wurde gemäß § 121 (1) c der Kirchenverfassung zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 KB mit Wirksamkeit vom 1. 7. 1952 bestätigt. (Erlaß vom 26. 5. 1952, Zl. 4314/52.)

Bikar Alfred Jahn wurde gemäß § 121 (1) c der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Wörtern-Tulln mit dem Amtssitz in St. Andrä vor dem Hagental bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 KB mit Wirksamkeit vom 1. 6. 1952 bestätigt. (Erlaß vom 21. 5. 1952, Zl. 4053/52.)

Bikar Erwin Theil wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1952 auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Weiz zugeteilt. (Erlaß vom 16. Mai 1952, Zl. 4105/52.)

Bikar Gerhard Wegendt hat am 21. April 1952 die Fachprüfung für Pfarrhelfer abgelegt und wurde auf Grund der bisherigen Bewährung im österreichischen Kirchendienst gemäß § 109 KB zum Amt eines Pfarrers zugelassen (Erlaß Zl. 1794/52 vom 2. 5. 1952).

Die Pfarrerswitwe Emilie Buchacher in Seeboden, Gemeinde Unterhaus, ist am 22. Mai 1952 im 78. Lebensjahre verschieden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 12. Juli 1952

7. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>62. Rückstellungsgesetze — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen</p> <p>63. Gebührennovelle 1952</p> <p>64. Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer</p> <p>65. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951</p> | <p>66. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juni 1952, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1951</p> <p>67. Entfall von Sprechtagen im Oberkirchenrat</p> <p>68. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle in Linz</p> <p>69. Ausschreibung der Pfarrstelle in Amstetten</p> <p>70. Ausschreibung der Pfarrstelle in Raasdorf
Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

62. Zl. 5546/52 vom 3. Juli 1952

Rückstellungsgesetze — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen

In dem am 1. Juli 1952 ausgegebenen 24. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 111 die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Mai 1952, betreffend Änderung der Verordnung vom 8. November 1951, BGBl. Nr. 257, über die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Rückstellungsgesetz und der Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Fünften Rückstellungsgesetz kundgemacht. Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, des § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, des § 14 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, und des § 11 des Fünften Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1949, wird verordnet:

Die Verordnung vom 8. November 1951, BGBl. Nr. 257, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1 hat es statt „30. Juni“ zu heißen „30. November“.

2. § 2 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Bis zum 31. Dezember 1952 für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die Stiftungen und Fonds sowie auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, errichteten Vereinen entzogen worden sind.“

3. § 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Für die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß den Bestimmungen des Ersten, des Zweiten und des Dritten sowie des § 10 des Fünften Rückstellungsgesetzes, die erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Abs. 2 bzw. § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes gestellt werden, sofern der Antrag nach § 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes spätestens am 30. November 1952 eingebracht worden ist

und seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nach § 3 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes nicht mehr als drei Monate verstrichen sind.“

4. § 2 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Bis zum 31. Dezember 1953 für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die am 30. Juni 1952 ganz oder teilweise unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 lit. e) des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, gestanden sind.“

5. Dem § 2 wird folgender neuer Punkt angefügt:

„8. Bis zum 31. Dezember 1953 für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, sofern die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von einer Tatsache abhängt, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt oder das Recht durch eine solche Tatsache betroffen wird; die zur Entscheidung über den Rückstellungsanspruch zuständige Stelle hat, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und die Stelle das Vorliegen dieser Tatsachen verneinen zu müssen glaubt, vom Bundesministerium für Finanzen eine Äußerung einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist.“

Die Verordnung vom 8. November 1951, BGBl. Nr. 257, ist im Amtsblatt vom Jahre 1952 unter Nr. 1 verlautbart.

63. Zl. 5547/52 vom 3. Juli 1952

Gebührennovelle 1952

In dem am 1. Juli 1952 ausgegebenen 24. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 107 das Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, womit einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184/46, abgeändert und ergänzt werden (Gebührennovelle 1952) kundgemacht.

Vor allem wird darauf hingewiesen, daß durch dieses Gesetz auch die festen Gebührensätze (mit Ausnahme der Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und Schurfbewilligungen und ihre Verlängerungen) ab 1. Juli 1952 um

50 v. S. erhöht werden, worauf insbesondere auch bei der Ausstellung von Matrikelscheinen zu achten ist.

64. Zl. 5517/52 vom 1. Juli 1952

Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgererschaft für Religionslehrer

Die vom Bundesministerium für Unterricht bisher erteilten Nachsichten vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgererschaft für Religionslehrer verlieren mit Ende des laufenden Schuljahres ausnahmslos ihre Gültigkeit. Die Pfarrämter werden daher ersucht, allfällige Ansuchen an das Bundesministerium für Unterricht um Gewährung der Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgererschaft für das Schuljahr 1952/53 auf dem Dienstweg über die Superintendentur bis spätestens 30. Juli 1952 dem Oberkirchenrat zwecks Weiterleitung an das Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

Für später einlangende Gesuche besteht keine Gewähr, daß sie in günstigem Sinn erledigt werden.

65. Zl. 5615/52 vom 5. Juli 1952

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951	1952
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	867.873,71	1.370.888,79
Niederösterreich	307.059,40	386.078,24
Burgenland	315.579,01	330.016,60
Steiermark	456.036,62	591.594,27
Kärnten	325.914,34	404.846,60
Oberösterreich	660.712,78	836.001,26
	2.933.175,86	3.919.425,76

66. Zl. 5616/52 vom 5. Juli 1952

Kirchenbeitrags eingänge vom Jänner bis Juni 1952, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern aus 1951

	1951	1952
Superintendentur N. B. Wien:	S c h i l l i n g	
Innere Stadt	160.707,53	263.519,79
Leopoldstadt	48.135,60	75.201,79
Landstraße	78.238,08	143.586,07
Gumpendorf	129.278,13	195.112,98
Neubau	61.732,94	101.736,99
Favoriten	54.406,75	66.813,84
Simmering	8.514,90	15.411,79
Hiebing	82.229,06	130.456,29
Dittafring	25.889,33	43.397,40
Währing	119.578,60	206.168,70
Floridsdorf	32.057,61	45.448,90
Schwechat	17.226,41	20.813,29
Burkersdorf	9.535,65	12.277,04
Klosterneuburg	12.849,46	14.305,34
Korneuburg	7.622,46	11.664,05
Laa an der Thaya	11.013,70	10.344,20
Stoßerau	8.857,50	14.630,33
	867.873,71	1.370.888,79

Superintendentur N. B. Steiermark:

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Admont	7.648,85	9.796,90
Bad Murren	12.469,80	11.248,—
Stainach-Trdnung	—,—	7.358,—
Bruck an der Mur	21.668,20	24.606,—
Eisenerz	7.553,10	6.983,98
Feldbach	4.106,50	5.085,50
Fürstfeld	8.292,30	18.253,70
Gaisbhorn	6.046,80	6.739,—
Graz, linkes Murufer	101.030,54	138.477,87
Graz, rechtes Murufer	18.809,25	35.708,90
Graz-Eggenberg	10.655,29	17.959,32
Gröbming	9.434,—	22.503,80
Hartberg	2.493,—	4.425,—
Judenburg	15.995,—	30.715,97
Kapfenberg	15.928,09	27.382,34
Kindberg	13.640,30	16.812,37
Knittelfeld	25.777,—	25.665,50
Leibnitz	6.688,20	15.544,—
Leoben	63.106,90	60.777,45
Mürzzuschlag	12.915,—	20.954,25
Peggau	12.290,46	9.273,60
Rattersburg	4.181,97	6.679,10
Ramsau	12.557,70	14.434,30
Rottenmann	9.519,50	9.682,—
Schlading	14.565,90	15.869,40
Uch	4.479,60	3.614,—
Stainz	9.226,40	9.492,80
Voitsberg	7.601,11	100,—
Wald	10.397,83	8.825,10
Weiz	6.958,03	6.626,12
	456.036,62	591.594,27

Superintendentur N. B. Kärnten:

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Arriach	13.311,92	14.440,28
Bleiberg	5.727,—	3.426,—
Dornbach	2.319,50	9.049,—
Eisentratten	9.620,—	15.122,25
Felfernitz	10.204,—	3.700,—
Feld am See	14.196,79	7.750,—
Friesach	21.528,30	16.183,—
Puch	—,—	10.000,—
Gnefau	11.065,63	10.000,—
Hermagor	11.608,85	16.382,10
Klagenfurt	49.389,23	96.956,63
Spittal an der Drau	15.542,50	13.084,—
St. Ruprecht	18.045,67	16.736,42
St. Veit an der Glan	22.945,43	24.456,—
Trebesing	7.975,50	12.751,70
Treffdorf	18.013,85	18.811,60
Unterhaus	8.207,78	9.517,—
Willach	18.179,70	51.829,32
Waiern	18.365,20	25.117,70
Weißbriach	8.644,—	11.304,—
Wiedweg	5.740,56	973,—
Klein-Kirchheim	—,—	120,—
Wolfsberg	18.574,23	7.418,10
Wölfermarkt	—,—	7.000,—
Zlan	16.708,70	2,—
Ferndorf	—,—	2.716,50
	325.914,34	404.846,60

Superintendentur A. B. Burgenland:

	1951	1952
S c h i l l i n g		
Bernstein	13.377,70	13.392,50
Deutsch-Jahrdorf	4.658,10	4.109,—
Deutsch-Kaltenbrunn	6.435,90	3.391,90
Eisenstadt	7.266,20	9.596,20
Ellendorf	15.928,09	12.843,36
Gols	31.336,95	28.012,37
Groß-Petersdorf	13.079,10	11.630,50
Holzschlag	2.538,90	3.454,10
Kobersdorf	10.849,10	9.198,25
Kufmirn	5.200,36	10.035,70
Loipersbach	4.771,60	5.660,65
Luthmannsburg	9.392,—	12.695,—
Markt Allhau	29.538,80	38.668,20
Mörbisch am See	9.389,97	8.338,90
Neuhaus a. Klausenbach	4.883,70	4.730,10
Niedelsdorf	12.542,20	11.820,—
Oberschützen	18.070,20	22.444,30
Oberwart	12.369,83	16.524,50
Pinkafeld	31.103,60	33.000,—
Pöttelsdorf	16.150,85	15.605,—
Rechnitz	5.566,45	45,—
Ruft	8.409,86	13.750,20
Stadt Schaining	15.653,30	14.902,95
Stoob	7.967,—	9.213,98
Szigeth in der Wart	3.907,55	5.355,—
Unterschützen	5.485,70	4.402,94
Weppersdorf	3.295,50	1.754,—
Zurndorf	6.010,50	5.442,—
Summe	315.579,01	330.016,60

Superintendentur A. B. Oberösterreich:

	1951	1952
S c h i l l i n g		
Attersee	11.140,60	15.833,30
Kammer am See	—,—	3.972,20
Mondsee	—,—	878,—
Bad Ischl	9.249,—	9.202,—
Braunau	18.664,97	29.231,—
Eferding	14.439,52	7.415,13
Gallneufkirchen	3.274,—	2.875,18
Gmunden	22.784,55	28.387,40
Goisern	30.684,60	24.552,50
Golfau	12.567,88	18.043,50
Hallein	22.207,16	28.191,50
Badgastein	—,—	6.355,—
Hallstatt	4.425,29	8.709,64
Innsbruck	126.024,93	135.452,55
Ruffstein	15.927,—	18.116,70
Linz	126.376,39	175.373,07
Neufematen	20.752,73	15.576,03
Kirchdorf a. d. Krems	—,—	8.526,20
Windischgarsten	—,—	6.135,—
Ruhenmoos	15.933,—	17.935,—
Schwanenstadt	—,—	7.250,—
Salzburg	56.920,23	97.970,31
Scharten	1.672,90	—,—
Stehr	18.726,40	28.729,—
Thening	9.945,52	—,—
Traun	3.141,—	5.431,20
Wöcklabruck	21.274,85	29.268,60
Wallern	19.515,60	13.933,30
Nied im Innkreis	12.426,80	7.235,40
Grieskirchen	—,—	4.766,—
Wels	62.637,86	80.656,55
Summe	660.712,78	836.001,26

Superintendentur A. B. Niederösterreich:

	1951	1952
S c h i l l i n g		
Amstetten	21.341,70	29.913,50
Baden	18.981,05	24.140,—
Bad Wöslau	10.211,—	12.540,—
Berndorf	9.472,60	7.564,—
Blognitz	7.950,10	11.317,80
Smünd	3.442,50	10.142,—
Krems	21.697,90	34.378,88
Liesing	18.179,87	29.121,70
Mitterbach	14.296,35	14.063,—
Mödling-Perchtoldsdorf	36.790,40	54.801,40
Nafswald	2.308,50	1.700,—
Neunkirchen	13.327,52	16.732,47
St. Agth	13.682,78	19.600,—
St. Pölten	54.709,43	42.239,—
Ternitz	9.101,25	16.090,50
Wiener Neustadt	45.326,45	57.883,01
Wörthern-Tulln	6.240,—	3.850,98
Summe	307.059,40	386.078,24

67. Zl. 5567/52 vom 4. Juli 1952

Entfall von Sprechtagen im Oberkirchenrat

In der Zeit vom 22. Juli bis 5. August 1952 ist die Mehrheit der Mitglieder des Oberkirchenrates wegen Teilnahme an der Bollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover von Wien abwesend. In dieser Zeit müssen daher die Sprech-tage entfallen.

68. Zl. 5372/52 vom 26. Juni 1952

Ausschreibung der dritten Pfarrstelle in Linz

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 1b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Wechselweiser Predigtendienst an der Martin-Luther-Kirche; Unterricht an Mittelschulen; Krankenhaus-Seelsorge.

Die Dienstwohnung umfaßt 5 Zimmer im Pfarrhaus mit Küche, Bad und Gartenanteil.

Bewerbungen sind bis 15. August 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz, Landstraße 45, zu richten. Alle näheren Auskünfte sind ebenda zu erhalten.

69. Zl. 5632/52 vom 7. Juli 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle Amstetten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Amstetten, Waidhofen, St. Peter in der Au, Stadt Haag, Ybbs, Perjesbeug, Scheibbs und Gaming, mit Ausnahme von einigen Katastralgemeinden von Gaming und den Gemeinden St. Valentin, Kürnberg, Ernstshofen, Haiderhofen.

Gottesdienste sind zu halten: vierzehntäglich in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs, monatlich in Stadt Haag, Ybbs, Wieselburg, Scheibbs, Gaming,

Steinakirchen am Forst, Hollenstein und Almerfeld, alle zwei Monate in Gresten, Lunz am See, Burgstall und Göffling, sowie an den hohen Feiertagen in den Anstalten Ybbs an der Donau und Mauer-Öhling. Der Religionsunterricht wird außer vom Pfarrer noch vom Vikar und zwei Religionslehrern erteilt.

Zur Ausübung des Dienstes stehen ein Dienstauto, ein Motorrad und ein Fahrrad zur Verfügung. Ein geräumiges, schönes Pfarrhaus mit eingebautem Kirchenaal ist in Amstetten vorhanden. Die Pfarrerswohnung umfaßt 4 Zimmer und 2 Kabinette samt Nebenräumen. Außerdem steht ein großer Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 20. August 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Amstetten, Preinsbacherstraße 8, zu richten.

70. Zl. 5489/52 vom 1. Juli 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle in Raasdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Raasdorf (zwischen Schneeberg und Raasdorf gelegen) wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 581 Seelen. Dienstwohnung mit 4 großen Zimmern, Küche und Amtsraum ist vorhanden. Predigtstation Hirschwang. Unterricht wird derzeit an 6 Schulen erteilt.

Bewerbungen sind bis 10. August 1952 an das

V. b. b.

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Raasdorf (Niederösterreich) zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Erwin Heil wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Weiz bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 4. Juli 1952, Zl. 5321/52.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. Juli 1952, Zl. 5561/52, den absolvierten Studierenden der Theologie Alexander Abrahamowicz nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche S. B. aufgenommen und als Beibrufbar dem Pfarrer Hermann Voltensmeier in Wien-Innere Stadt S. B. zugeteilt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 18. August 1952

8. Stück

- 71. Steueränderungsgesetz 1952
 - 72. Schreibweise der Familiennamen mit „hs“, „ff“, und „ß“ in den Personenstandsbüchern
 - 73. Religionsunterricht; Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BÖBl. Nr. 190
 - 74. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951
 - 75. Ergebnisse der Kollekten für den Baufonds und das Lutherische Dankopfer
 - 76. Seelenstandsbericht 1951 — Berichtigung
 - 77. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Salzburg
- Kollekte
Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

71. Zl. 6099/52 vom 31. Juli 1952

Steueränderungsgesetz 1952

In dem am 25. Juli 1952 ausgegebenen 28. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 125 das Steueränderungsgesetz 1952 kundgemacht, dessen Artikel II folgenden Wortlaut hat:

Artikel II

„§ 4. (1) Die Einkommensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen werden von natürlichen Personen nicht erhoben, deren Einkommen den Betrag von 7200 S nicht übersteigt.

(2) Übersteigt das Einkommen natürlicher Personen den Betrag von 7200 S, so werden Einkommensteuer, Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen nur insoweit erhoben, als deren Summe nicht höher ist als der den Betrag von 7200 S übersteigende Teil des Einkommens.

(3) Unter Einkommen im Sinne der Abs. (1) und (2) ist das gemäß § 32 Abs. (5) Einkommensteuergesetz ab(auf)gerundete Einkommen zu verstehen.

(4) Von dem gemäß Abs. (2) zu erhebenden Betrag entfallen fünf Sechstel auf die Einkommensteuer und je ein Zwölftel auf den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und den Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen.

§ 5. Die Bestimmungen des § 4 treten, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit 1. Juli 1952, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer) oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 30. Juni 1952 endenden Lohnzahlungszeiträume in Kraft.“

Dementsprechend ergeben sich folgende Änderungen der Lohnsteuertabellen nach dem Stande vom 1. Jän-

ner 1952 für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1952 enden:

Lohnsteuer, Besatzungskostenbeitrag und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag sind für die genannten Lohnzahlungszeiträume nur zu entrichten, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn nach Kürzung um

1. die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, mindestens jedoch um S 2,50 bei täglicher, S 15,— bei wöchentlicher und S 65,— bei monatlicher Lohnzahlung,

2. die Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage,

3. den Wohnbauförderungsbeitrag gemäß dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BÖBl. Nr. 13/1952,

4. etwaige auf der Lohnsteuerkarte 1952/53 eingetragene steuerfreie Beträge,

5. den Landarbeiterfreibeitrag bei Landarbeitern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

bei täglicher Lohnzahlung S 27,23

bei wöchentlicher Lohnzahlung S 163,41

bei zweiwöchentlicher Lohnzahlung S 326,84

bei monatlicher Lohnzahlung S 708,16

übersteigt.

Demzufolge entfallen in der Lohnsteuertabelle nach dem Stande vom 1. Jänner 1952 die ersten 22 Lohnstufen und die Steuerbeiträge in den Lohnstufen 23 bis 25 betragen bei monatlicher Lohnzahlung:

in der Lohnstufe	in den Steuergruppen			
	I	II	III/1	III/2
23	8,33	8,33	8,33	2,90
24	16,66	16,20	9,70	3,40
25	25,—	17,—	10,40	3,80

Die Steuerbeiträge von der 26. Lohnstufe ab bleiben unverändert.

Die geänderten Steuerbeiträge in den Lohnstufen 23, 24 und 25 bei täglicher, wöchentlicher, zweiwöchentlicher und monatlicher Lohnzahlung sind in

Druck zum Einkleben in die Vohnsteuertabellen erschienen und können zum Preise von S —,80 bei der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1, Wollzeile 27 a, oder Wien 3, Rennweg 12 a, bezogen werden.

72. Zl. 6196/52 vom 6. August 1952

Schreibweise der Familiennamen mit „hs“, „ff“ und „h“ in den Personenstandsbüchern

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 3. Juli 1952, Zl. 80277-9/52, unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. Juni 1951, Zl. 153.989-9/49, welcher im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter der Nr. 89 verlautbart wurde, Nachstehendes eröffnet:

„Das Bundesministerium für Unterricht hat laut Mitteilung vom 17. April 1952, Zl. 50.215-IV/16/52, die Wörterbuchkommission veranlaßt, ihre seinerzeitige Stellungnahme zur Schreibung von Familiennamen mit „hs“, „h“ oder „ff“ zu überprüfen.

Die Wörterbuchkommission verweist nunmehr auf die Bestimmungen des österreichischen Wörterbuches über die Schreibung von Eigennamen Punkt 3, S. 40, der lautet:

„Die Schreibung von Familien- und Firmennamen unterliegt nicht den Rechtschreibregeln.“

Daraus geht hervor, daß die im ha. Erlaß befanntgegebene seinerzeitige Stellungnahme der Wörterbuchkommission nicht auf die Schreibung von Familien- und Firmennamen anwendbar ist und daß für die Schreibung von Familien- und Firmennamen die in den Personenstandsbüchern bzw. im Handelsregister angewendete Schreibweise maßgebend ist.

Hingegen gilt die Stellungnahme der Wörterbuchkommission, die im ha. Erlaß vom 27. Juni 1951, Zl. 153.989-9/49, wiedergegeben wurde, für andere Eigennamen, sofern sie nicht als Familien- oder Firmennamen anzusehen sind, wie z. B. Ortsnamen oder geographische Namen.“

Dies wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung befanntgegeben.

73. Zl. 6308/52 vom 12. August 1952

Religionsunterricht; Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190

Im 8. Stück des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. August 1952 ist unter Nr. 89 der nachstehende Erlaß dieses Ministeriums vom 3. Juli 1952, Zl. 78.700-IV/20 b 51, verlautbart:

„Das Bundesministerium für Unterricht sieht sich unter Würdigung der von einzelnen Landes-schulbehörden vorgebrachten Wünsche betreffend die Führung des Religionsunterrichtes für Schüler, die solchen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angehören, die verstreut lebende Glaubensangehörige umfassen, veranlaßt, den Durchführungserlaß zum Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, wie folgt, zu ändern.

Im Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. November 1950, Zl. 28.625-IV/20 a/50, Min. Vdg. Bl. Nr. 122/50, „Religionsunterricht in der Schule, Durchführungsbestimmungen“, hat im Abschnitt „Zu § 3 Abs. 1 bis 3“ im 4. Absatz der zweite Satz wie folgt zu lauten:

„Bundes- oder Landesvertragslehrer für den Religionsunterricht sind in diesen Fällen — gleichgültig, ob es sich um Schüler nur einer Klasse oder Schule oder mehrerer Klassen oder Schulen handelt — nur zu bestellen, wenn mindestens zehn Schüler daran teilnehmen; doch wird in diesem Falle das Stundenausmaß des Religionsunterrichtes, wenn an ihm weniger als 20 Schüler teilnehmen, für alle Klassen (Jahrgänge) — ausgenommen bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen — mit einer Wochenstunde festgesetzt, sofern nicht schon der Normallehrplan (z. B. bei Berufs- und Fachschulen) ein geringeres Stundenausmaß vorsieht.“

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Durchführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190/49, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 3 verlautbart sind.

74. Zl. 6184/52 vom 5. August 1952

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juli 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951	1952
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	1.161.157,78	1.562.397,38
Niederösterreich	363.067,42	437.587,11
Burgenland	340.451,97	382.014,15
Steiermark	543.260,89	692.392,56
Kärnten	390.328,09	475.105,66
Oberösterreich	780.855,56	978.265,17
	3.579.121,71	4.527.762,03

75. Zl. 6198/52 vom 16. August 1952

Ergebnisse der Kollekten für den Baufonds und das Lutherische Dantopfer

Superintendentur N. B. Wien:

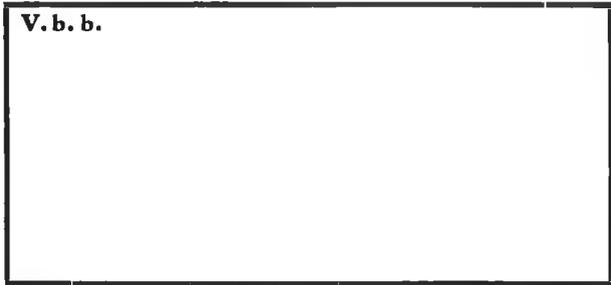
Pfarrgemeinden	Kollekte	
	Baufonds	Lutherisches Dantopfer
Korneuburg	40,—	20,—
Stoßerau	—,—	—,—
Ernstbrunn	27,60	—,—
Laa an der Thaya	—,—	65,—
Wien-Innere Stadt	—,—	—,—
Wien-Neupollnstadt	—,—	—,—
Wien-Landstraße	480,—	200,—
Wien-Gumpendorf	300,—	113,—
Wien-Neubau	525,—	250,—
Wien-Favoriten	300,—	600,—
Wien-Simmering	32,19	100,—
Wien-Hietzing	—,—	167,09
Wien-Donaufeld	—,—	—,—
Wien-Währing	253,43	269,60
Wien-Schwechat	29,20	—,—
Bruck an der Leitha	129,09	52,59
Wien-Floridsdorf	102,30	72,78
Wien-Klosterneuburg	—,—	58,66
Wien-Purkersdorf	277,94	78,44

Superintendentur N. B. Niederösterreich:

Amstetten	205,—	60,—
Baden	320,—	135,50
Bad Wöskau	195,—	102,—
Berndorf	—,—	—,—
Wloggnitz	50,—	50,—

Pfarrgemeinden	Kollekte Baufonds ₰	Kollekte Lutherisches Dankopfer ₰	Pfarrgemeinden	Kollekte Baufonds ₰	Kollekte Lutherisches Dankopfer ₰
Gmünd	102,—	48,80	Unterhaus	123,—	60,—
Krems an der Donau	212,15	277,57	Willach	510,70	122,10
Mitterbach	95,35	16,92	Ferndorf	114,39	44,91
Naßwald	—,—	—,—	Waiern	375,82	163,10
Neunkirchen	133,95	95,16	Weißbriach	179,—	96,99
Ternitz	149,—	74,20	Wolfsberg	83,64	62,90
St. Agth am Neuwald	157,—	35,—	Wölfermarkt	174,75	81,56
St. Pölten	151,—	270,—	Zlan	—,—	—,—
Wien-Liesing	116,47	41,—	Superintendentur U. B. Oberösterreich:		
Wien-Mödling	218,—	400,—	Attersee	413,90	149,98
Wien-Perchtoldsdorf	80,—	150,—	Kammer am See	123,—	51,40
Wiener Neustadt	351,—	156,—	Bad Ischl	168,—	109,—
Wördern-Tulln	62,—	51,65	Braunau am Inn	164,—	77,—
Superintendentur U. B. Steiermark:			Gmunden	500,—	255,—
Bad Aussee	200,32	58,80	Göfjern	696,73	352,50
Stainach-Irdning	46,30	—,—	Gosau	—,—	93,—
Wald am Schoberpaß	120,—	43,50	Hallein	91,—	—,—
Eggenberg	—,—	28,—	Badgastein	191,05	206,—
Eisenerz	—,—	—,—	Zell am See	109,—	136,—
Fürstenfeld	193,95	71,60	Hallstatt	106,50	—,—
Feldbach	100,—	80,—	Innsbruck	—,—	345,79
Hartberg	—,—	12,—	Kuffstein	48,—	150,—
Graz, linkes Murufer	—,—	—,—	Ruhenmoos	720,—	204,—
Graz, rechtes Murufer	141,40	79,36	Schwannstadt	98,—	96,—
Gröbming	431,38	189,16	Salzburg	333,60	654,15
Nich	80,—	25,—	Böcklabruck	—,—	—,—
Judenburg	100,60	91,25	Vorchdorf	122,94	68,60
Rapfenberg	—,—	151,—	Eferding	409,60	78,40
Rindberg	69,66	33,80	Gallneukirchen	—,—	451,—
Rnittelfeld	—,—	100,67	Linz	526,23	120,90
Leibnitz	—,—	—,—	Lager Linz (Pfarrer Sommitzsch)	—,—	88,—
Leoben	113,70	58,30	Neufematen	268,61	113,42
Mürzzuschlag	74,46	35,90	Winklsgarsten	116,—	35,—
Peggau	100,—	42,—	Kirchdorf a. d. Krems	50,—	—,—
Radersburg	40,—	50,—	Scharten	669,43	277,65
Ramsau	550,61	416,01	Stehr	187,13	82,06
Rottenmann	115,—	110,—	Thening	1000,—	415,—
Admont	130,—	140,—	Traun	132,69	46,49
Schlading	547,15	803,60	Wallern	900,—	146,50
Stainz	113,80	—,—	Nied im Innkreis	95,—	100,67
Voitsberg	—,—	—,—	Schärding	183,85	35,65
Waishorn	90,—	30,—	Efterberg b. Schärding	—,—	35,—
Weiß-Gleisdorf	82,—	—,—	Grieskirchen	167,—	—,—
Bruck an der Mur	222,35	56,31	Wels	140,19	1316,58
Superintendentur U. B. Kärnten:			Superintendentur U. B. Burgenland:		
Arriach	114,—	135,50	Bernstein	241,—	90,—
Bleiberg	114,49	—,—	Deutsch-Jahndorf	67,—	—,—
Ugoritschach	53,17	—,—	Deutsch-Kaltenbrunn	70,—	17,44
Dornbach	86,30	53,40	Eisenstadt	108,—	45,—
Eisentratten	60,—	70,—	Eltendorf	50,—	40,—
Feffernitz	170,—	154,—	Gols	500,—	70,—
Feld am See	165,—	53,—	Groß-Petersdorf	107,70	114,—
Klein-Kirchheim	115,38	—,—	Holzschlag	55,—	25,—
Fresach	300,—	60,—	Kobersdorf	150,—	200,—
Gnesau	200,—	—,—	Kufmirn	32,50	11,10
Hermagor	327,—	120,—	Loipersbach	70,04	61,68
Klagenfurt	376,11	267,22	Lugmannsburg	211,—	200,—
Moosburg-Pöritschach	—,—	67,—	Markt Allhau	63,—	64,10
St. Ruprecht	189,63	100,93	Mörbisch am See	848,50	205,30
St. Veit an der Glan	204,—	126,—	Neuhaus a. Klauenbach	170,—	104,—
Spittal an der Drau	—,—	187,—	Nickelsdorf	225,—	235,—
Lienz	153,—	152,—	Oberschützen	380,—	76,—
Trebesing	53,—	26,70	Oberwart	352,21	—,—
Treßdorf	276,40	119,45	Pinkafeld	250,—	258,37
Rattendorf	102,—	64,52	Pöttelsdorf	170,—	41,—

Pfarrgemeinden	Kollekte Baufonds G	Kollekte Lutherisches Dankopfer G
Rechnitz	—,—	—,—
Rust	174,93	96,65
Stadt Schläining	80,—	15,—
Shoob	214,—	50,70
Szigeth in der Warth . . .	24,—	62,—
Unterschützen	—,—	—,—
Weppersdorf	25,—	12,—
Zurndorf	112,—	40,25



76. Zl. 5789/52 vom 15. Juli 1952

Seelenstandsbericht 1951 — Berichtigung

Das Pfarramt Deutsch-Kaltenbrunn berichtet nachträglich, daß die Seelenzahl der Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn bisher zu hoch angegeben wurde. Nach dem Ergebnis der Volkszählung gab es am 1. Juni 1951 in der Pfarrgemeinde nur 940 Seelen.

77. Zl. 6141/52 vom 7. August 1952

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Salzburg

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salzburg wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Das Aufgabengebiet umfaßt in erster Linie die Führung der Jugendarbeit in der Gemeinde. Damit verbunden ist Mittelschulunterricht im Ausmaß von etwa 14 Wochenstunden und die seelsorgerliche Betreuung des Pfarrbezirkes II mit der Predigtstelle Niederalm, außerdem einmal im Monat Gottesdienst in Obertrum und Mattsee. Dienstwohnung im neuen Kindergartengebäude, 1. Stock, bestehend aus vier Wohnräumen, Küche, Bad, Nebenräumen und Telefonanschluß.

Bevorzugt wird jüngerer Bewerber mit Freude und Eignung für die Jugendarbeit. Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salzburg, Schwarzstraße 25, einzureichen.

Pflichtkollekte

21. September 1952: Skumene und Bibelarbeit.

Für die dem Oberkirchenrat A.B. unterstehenden Gemeinden gilt diese Kollekte als Pflichtkollekte.

Bei der Abfuhr der Kollekte deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der erfolgten Wahl wurde Pfarrer Theodor Beermann auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Graz, linkes Murufer-Nord, zugeteilt. (Erlaß vom 11. 7. 1952, Zl. 5695/52.)

Auf Grund der erfolgten Wahl wurde Pfarrer Alfred Kietmann mit Wirkung vom 1. 9. 1952 auf die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Graz, linkes Murufer, zugeteilt. (Erlaß vom 14. 7. 1952, Zl. 5740/52.)

Bikar Josef Leuthner wurde auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Eisenerz zugeteilt. (Erlaß vom 11. 7. 1952, Zl. 5698/52.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. Juli 1952, Zl. 5801/52, den absolvierten Studierenden der Theologie Karl Traugott Held nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche S. B. aufgenommen und als Lehrbikar dem Pfarrer Volkmar Rogler in Wien-Süd zugeteilt.

Nach Ablegung der Kandidatenprüfung wurde Sigrid Lindbeck-Bozza in die Kandidatenliste aufgenommen und dem Evangelischen Pfarramt A. B. Wien-Innere Stadt als Lehrbikarin zugeteilt. (Erlaß vom 11. 7. 1952, Zl. 5699/52.)

Die Predigtamtskandidaten Werner Koch und Dr. Horst Willam haben am 30. Juni 1952 die Amtsprüfung abgelegt und wurden am 13. Juli 1952 in Smunden ordiniert. (Erlässe Zln. 5735/52 und 5736/52 vom 10. und 11. 7. 1952.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. August 1952, Zl. 5955/52, die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Rudolf Türke in Salzburg genehmigt. Pfarrer Türke wird in den Dienst der pfälzischen Landeskirche treten.

Der Evangelische Verein für Innere Mission in Steiermark mit dem Sitz in Graz wurde als „evangelisch-kirchlicher Verein“ gemäß § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) anerkannt. (Erlaß vom 11. 8. 1952, Zl. 5982/52.)

Die Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. für Kärnten lautet nunmehr: Villach, Höhenheimstraße 3, und die Fernsprechnummer: 6624.

Suchanzeige

Gesucht wird Herr Johann Till, geboren im Mai 1873 in Karasno, wohnhaft gewesen in Udvari. Till soll sich angeblich in einem Altersheim im Burgenland befinden. Seine Tochter, Frau Schäfer, ist ein Glied der Gemeinde St. Pölten.

Nachricht erbeten an das Pfarramt St. Pölten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952 Ausgegeben am 15. September 1952 9. Stück

78. Rechnungsabluß 1951 der Landeskirchenkasse	Abf. 1 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949
79. Kirchenbeitragseingänge im Bereich der Evangelischen Landesuperintendentur S.B.	83. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Linz-Süd
80. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951	84. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Naßwald
81. Religionsunterricht — Meldung des Wochenstundenausmaßes	Kollekten
82. Erinnerung an die Bestimmungen des § 30	Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

78. Zl. 6247/52 vom 11. August 1952

Rechnungsabluß 1951 der Landeskirchenkasse

Im Nachstehenden wird der von der Rechnungsprüfungskommission der General synoden A.B. und S.B. überprüfte Rechnungsabluß 1951 der Landeskirchenkasse und ihrer Sondervermögen verlautbart:

Landeskirkhenkasse:	
Einnahmen	
Rassenanfangsstand der engeren Landeskirchenkasse	520.628,05
Abfuhr des Saldos vom 31. 12. 1950	103.969,90
Kirchenbeiträge 1951	6.298.938,39
Durchlaufer	1.239,40
<hr/>	<hr/>
6.404.147,69	
Gehaltsrückerstattungen, für Geistliche	73.152,32
Flüchtlingsarbeit:	
Rassenanfangsstand	1.603,38
Gehaltsrückerstattungen	220.192,56
Kollektenertragnis	24.863,13
<hr/>	<hr/>
246.659,07	
Zuschuß des Lutherischen Weltbundes	171.000,—
Gehaltsrückerstattungen, sonstige:	
v. Evang. Hilfswerk f. 1949	9.880,55
sonstige Rückerstattungen	1.173,74
<hr/>	<hr/>
11.054,29	
Oberkirchenrat:	
Gehaltsrückerstattungen	314,89
Rückerstattungen:	

Reisekosten	2.374,90	
diverse Autoauslagen	1.039,90	
Beleuchtung	45,—	
Postgebühren	1.028,51	
Buchungsgebühren	996,07	
Telephongebühren	206,20	
Ranzleitbedarf	91,52	
Untermietzins	13.527,49	19.624,48
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Verkauf von Mobilien und anderen Vermögenswerten		8.341,50
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken:		
Amtsblatt	9.787,—	
Kirchenverfassung	876,—	
Kirchenbuchauszüge	446,55	
Gesangbücher	40.950,40	
Melodienbuch	210,—	
Gottesdienstordnung	1.350,10	
Konfirmandenbuch	3.915,70	
Feier des hl. Abendmahls	471,80	
Drucksorten	1.731,50	59.739,05
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Kirchliche Liegenschaften:		
Mietzins:		
Frehenthurm gasse	1.090,—	
Gugging	2.723,—	
Gablitz	25,—	
Gosau (1949—1951)	4.500,—	
Linz	50,—	8.388,—
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Rückerläge:		
Instandhaltungskosten		
Frehenthurm gasse	25,20	
Betriebskosten		
Frehenthurm gasse	361,15	
Grundsteuer		
Frehenthurm gasse	216,38	602,73

Kollekten:		
Rassenanfangsstand	552,39	
Eingang 1951	158.292,36	158.844,75
Sonstige wirksame Einnahmen:		
Ordnungsstrafen	150,—	
Bundeskanzleramt für Archivarbeiten	1.000,—	
Erlös für Salarstoff	6.237,—	
Spende Baumeister Groß Inkassogebühr f. Lebens= versicherung Wfr. Fried Miete für Adrema von Verbandskanzlei	100,— 5,60 1.200,—	8.692,60
Darlehen:		
Rückzahlung gewährter Darlehen (Baufonds)	31.000,—	
Rückzahlung gewährter Darlehen	11.424,50	
erhaltenes Darlehen vom Bund	195.000,—	
Gehaltsvorschußrückzahlg.:		
Rückzahlung lt. Verm.= Ausw. 1950	23.857,17	
Rückzahlung v. im Jahre 1951 gegebenen Vor= schüssen	44.300,97	
	<u>305.582,64</u>	
abzüglich Debetsaldo laut Abschluß 1950	1.078,97	304.503,67
Durchläufer:		
Rassenanfangsstand Durch= läufer	18.009,23	
Rassenanfangsstand vom Konto Jugendwerk	5.855,35	
im Jahre 1951 einge= laufene Beträge	178.828,43	202.693,01
Schwebende Posten:		
Rassenanfangsstand	1.518,—	
im Jahre 1951 einge= laufene Beträge	2.586,59	4.104,59
Religionsunterricht, alt:		
Rassenanfangsstand	306,74	
für Lehrpläne	712,90	1.019,64
Notstandsfonds:		
Rassenanfangsstand	60,07	
Eingänge im Jahre 1951	1.742,80	1.802,87
Zinsen vom Kapitalsvermögen		
		4.051,53
Berechnung staatlicher Kinderbeihilfen:		
Lohnsteuer- u. Befähigungskosten=Bei= träge, Dienstgeberbeitrag z. Kinder= beihilfe-Fonds und Rückerstattungen des Finanzamtes		427.172,14
Gesamtumsatz		8.636.221,98
Ausgaben		
Zuschüsse an Kirchengemeinden		72.105,20
Kirchenbeitragsanteile		901.700,—
Kirchenbeiträge:		
Abfuhr an Kirche S.B.	18.596,02	
Durchläufer	1.239,40	19.835,42
Kirchenbeitrageinhebgebühr u. Prämien		
		733.834,79

Behalte für Geistliche, und zwar:		
Behalte und Pensionen	3.249.326,22	
Dienstwohnungszinse	6.706,60	
Rufseelsorge	2.100,—	3.258.132,82
Flüchtlingsarbeit:		
Behalte und Pensionen	512.034,43	
Reisekosten	2.166,55	
sonstige Zuschüsse	13.373,50	527.574,48
Zahlungen aus dem Zuschuß des Lutherischen Weltbundes		
		31.188,96
Zuschüsse an Werke und Stiftungen:		
an Frauenarbeit (einschl. Stipendium an Frauen= schule von S 8.350,—)	51.247,21	
an Jugendarbeit	43.646,70	
an Theologenheim	41.257,32	136.151,23
Oberkirchenrat:		
Behalte und Pensionen	224.819,67	
Nachtragsabfertigung an Beitragsstelle	649,—	
Dienstgeberbeitrag zur Soz.=Vers. und Kinder= beihilfe-Fonds	19.949,35	
Hilfslöhne	2.465,50	247.883,52
Reisekosten:		
eigene	9.023,—	
fremde	3.601,80	
Autobetrieb	12.584,37	25.209,17
Kanzleierfordernis:		
Beheizung	7.810,20	
Beleuchtung	2.394,90	
Postgebühren	11.510,49	
Buchungsgebühren, Bank= spesen	7.509,01	
Fernsprechgebühren	4.996,63	
Kanzleibedarf	9.079,30	
Mietzins und Reinigungs= geld für das Amt	15.669,84	
desgl. für Untermieter, mit Ausnahme von Frauen= arbeit u. Jugendarbeit	13.163,29	72.133,66
Kosten kirchlicher Druckwerke:		
Amtsblatt	12.590,—	
Gesangbücher	5.988,—	
Konfirmandenbuch	800,—	
Gottesdienstordnung	3.034,90	
Druckwerke (Bücher, Zeit= schriften)	2.455,70	
Drucksorten	7.328,90	32.197,50
Neuanschaffungen		
		7.507,96
Instandhaltungskosten		9.180,20
Versicherungsprämien		1.252,11
Kirchliche Liegenschaften:		
Grundsteuern	2.191,33	
Beitrag zum Wohnhaus= wiederaufbaufonds	182,40	
Instandhaltungskosten	58.395,79	
Betriebskosten	1.497,36	62.266,88

Sonstige wirksame Ausgaben:	
für Neumeldungen und Sonstiges	750,—
Spenden an Wohltätigkeitsvereine	172,—
Gebühr für Darlehen von S 195.000,—	1.950,—
für Archivarbeiten	3.750,—
an Diakonissenhaus Wien	1.000,—
für Harmoniumtransport	1.473,45
Schätzungsgebühr für Einrichtung	20,—
diverse Auslagen	1.950,—
Gutachten für Religionslehrbuch	400,—
Legalisierungsgebühr	79,70
Mitgliedsbeitrag für Gesellschaft für die Gesch. des Protestantismus	500,—
Grab schmückung Homma	80,—
Pressestelle, Erhöhung der Stammeinlage	3,10
	<u>12.128,25</u>
Kollektenablieferung	157.446,96
Darlehen:	
gewährte Darlehen	12.974,50
Gehaltsvorschüsse	78.109,02
	<u>91.083,52</u>
Durchläufer	176.242,30
Schwebende Posten	3.983,09
Rücklagen	—,—
Notstandsfonds	1.795,—
Religionsunterricht, alt	1.544,20
Berechnung staatlicher Kinderbeihilfen	430.486,88
Beihilfen	2.837,50
Gehaltszwischenkonto	391.244,90
Kassenendstand	1.229.275,48
	<u>8.636.221,98</u>

Religionsunterricht:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	200.030,14
Religionsunterrichtsgelder	1.759.378,27
Zinsen für 1950	295,63
Durchläufer	1.489,20
Rückerstattung v. Schwierigkeitszulagen und Rückbuchungen	3.594,40
	<u>1.964.787,64</u>
Ausgaben	
Schwierigkeitszulagen und Sonderzahlungen	1.279.107,35
Anteil der Geistlichen für die Amtsbrüderliche Nothilfe XII 50—IX 51	84.120,45
Rückzahlung von Religionsunterrichtsgeldern an Zentralbefoldungsamt und Landesregierungen	32.471,29
Sonstige Rückzahlungen und Vergütungen	60.333,86
Buchungsgebühren, Stempelgebühren, Scheckhefte usw.	4.064,27
Durchläufer	1.489,20
Zuweisung an Amtsbrüderliche Nothilfe zur Deckung der Auszahlungen	97.366,40
Kassenendstand	405.834,82
	<u>1.964.787,64</u>

Religionsunterricht
Amtsbrüderliche Nothilfe

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	24.276,—
Anteil d. Geistlichen f. XII 50—IX 51	84.120,45
Anteil für Ausgleichszulagen IX 51	401,—
rückgelangte Amtsbrüderliche Nothilfe	90,—
Zuweisung vom Religionsunterrichtskonto zur Auszahlung der Amtsbrüderlichen Nothilfen für die Monate Oktober, November, Dezember 1951 und der Sonderzahlungen sowie Weihnachts-Nothilfe	97.366,40
	<u>206.253,85</u>
Ausgaben	
Auszahlung v. Amtsbrüderlichen Nothilfen, monatlichen Zahlungen und Sonderzahlungen	205.263,85
Rückzahlung v. Amtsbrüderlichen Nothilfen	990,—
	<u>206.253,85</u>
Gehaltsgrundstock:	
Einnahmen	
Kassenanfangsstand	94.603,68
Zinsen vom Kapitalvermögen	4.184,57
Mitgliedsbeiträge	780,—
Rückzahlung gewährter Darlehen	13.251,37
	<u>112.819,62</u>
Ausgaben	
Buchungs- und Bankspesen	71,60
Kassenendstand	112.748,02
	<u>112.819,62</u>
Baufonds:	
Einnahmen	
Kassenanfangsstand	862,51
Zinsen vom Kapitalvermögen	39,88
Mitgliedsbeiträge	265,—
Spenden	10,—
Kollekten, Rest aus 1950	224,34
Rückzahlung gewährter Darlehen (darunter S 7,10 Darlehenszinsen)	131.662,—
Rückzahlung von Spenden	35.000,—
Durchläufer	3.375,36
Schwebende Posten	256,—
Rückerstattung des Debetalsdos „Bekennnisschilling 1950“ an Baufonds	6.047,76
Bau der Christuskirche in Linz „Bekennnisschilling“	183.037,21
	<u>360.780,06</u>
Ausgaben	
Buchungsgebühren (Postgebühren)	47,50
Darlehen an Gemeinden	85.000,—
Spenden an Gemeinden	54.474,34
Rückzahlung erhaltener Darlehen	31.000,—
Rücklagen auf Effektenkonto	3.500,—
Sonstige wirksame Ausgaben	10,—
Weiterleitung von Kirchenbeiträgen	62,—
Durchläufer	3.245,36

Schwebende Posten	256,—
Rassenendstand des Baufonds	147,65
Bau der Christuskirche in Linz, „Bekennnisschilling“:	
Buchungsgebühren	1.223,51
Postgebühren, Versandspesen	4.675,20
Erlagscheine	6.060,—
Kanzleibedarf	378,40
Abfuhr an Zentralkasse als Kirchenbeiträge	1.430,—
an Pfarrgemeinde Linz abgeführt	169.214,70
Rassenendstand „Bekennnisschilling“	55,40
Gesamtumsatz	360.780,06

Krankenfürsorge:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	9.101,57
Mitgliedsbeiträge	158.323,24
Rückerstattung von außerordentlichen Beihilfen	500,—
Durchlaufer	583,—
Beihilfe der Skumene und des Lutherischen Weltbundes	36.770,60
Gesamtumsatz	205.278,41

Ausgaben	
Krankenkostenbeihilfen	168.594,76
außerordentliche Beihilfen	4.150,—
Buchungsgebühren	277,93
Kanzleispesen	74,—
Postgebühren	6,40
Durchlaufer	583,—
Rassenendstand	31.592,32
Gesamtumsatz	205.278,41

Theologenheim:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	758,17
Mietzinseinnahmen	8.765,64
Beihilfen:	
Private Spenden	1.191,20
Zuschuß d. Landeskirchenkasse	41.257,32
Gesamtumsatz	42.448,52

Rollekteneinnahmen	11.261,76
Zinsen vom Kapitalsvermögen	20,16
Gehalts-Rückerstattungen	1.116,41
Sonstige Rückerstattungen	2.163,72
Sonstige wirksame Einnahmen	320,—
Schwebende Posten (Wirtschafts-Vorschüsse)	14.286,66
rückberechneter Wirtschaftsvorschuß aus 1950	442,15
Gesamtumsatz	81.583,19

Ausgaben	
Gehalte	21.811,49
Reisekosten (Straßenbahnfahrten)	75,90
Liegenschaftssteuern	1.684,08
Instandhaltungskosten	13.927,28
Sonstige Liegenschaftsauslagen (Betriebskosten)	2.759,53
Beheizung	13.959,77
Beleuchtung	4.004,80

Postgebühren	156,60
Fernsprechgebühren	1.445,35
Kanzleispesen	126,37
Wirtschaftsauslagen	1.951,06
Sonstige wirksame Ausgaben (Schlüsselkaution)	290,—
Schwebende Posten (Wirtschaftsvorschüsse)	14.656,18
Neuanfassungen	3.961,45
Rassenendstand	773,33
Gesamtumsatz	81.583,19

Pressestelle:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	6,90
Durchlaufer	14,70
Rückerstattung, Buchungsgebühr	—,30
Ergänzung der Stammeinlage bei der Postsparkasse	3,10
Gesamtumsatz	25,—

Ausgaben	
Durchlaufer	14,70
Buchungsgebühr	—,30
Rassenendstand	10,—
Gesamtumsatz	25,—

Lutherisches Nationalkomitee:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	690.192,76
Zuweisungen	1.726.398,21
Zuweisung aus Kollekte Skumene	5.000,—
Rückerstattungen	28.000,—
Darlehenszinsen	19,10
Rückerstattung von Bankspesen	25,96
Gesamtumsatz	2.449.636,03

Ausgaben	
Verteilung der Zuweisungen	2.104.763,05
Bankspesen	332,06
Rassenendstand	344.540,92
Gesamtumsatz	2.449.636,03

Motorisierungsfonds:

Einnahmen	
Zuweisung	40.000,—
Gesamtumsatz	40.000,—

Ausgaben	
Darlehen	1.400,—
an Evangelisches Hilfswerk	13.800,—
Spesen	12,—
Rassenendstand	24.788,—
Gesamtumsatz	40.000,—

Bfaff-Stiftung:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	1.629,15
Zinsen vom Kapitalsvermögen	34,—
Mietzinseinnahmen	2.628,13
Gesamtumsatz	4.291,28

Ausgaben	
Instandhaltungskosten	321,70
Grundsteuern	477,20
Beitrag nach dem Wohnhauswieder- aufbaugesetz	193,02
Betriebskosten	552,04
Beihilfen	1.900,—
Buchungsgebühren und sonstige Aus- gaben	6,70
Kassenendstand	840,62
Gesamtumsatz	4.291,28

H. B. - Abrechnung 1951:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	49.142,93
Kirchenbeiträge (Abrechnung 1950) . .	18.596,02
Zuwendungen für Gehaltszahlungen . .	124.000,—
Geistliche Gehalte, Rückerstattung . .	1.129,20
Flüchtlingsarbeit, Gehaltsrückerstattung	12.413,89
Kollekten	734,51
Durchlaufer	2.000,—
Durchlaufer hinsichtlich Schwierigkeits- zulagen und Amtsbrüderl. Nothilfen	17.412,—
Berechnung staatlicher Kinderbeihilfen	18.720,71
Rückerstattung, Buchungsgebühr . . .	22,52
Darlehen, Gehaltsvorläufe	600,—
Gesamtumsatz	244.771,78

Ausgaben	
Kirchenbeitragsanteile	18.000,—
Kirchenbeitragsüberschuß	4.500,—
Gehalte für Geistliche	139.051,81
Flüchtlingsarbeit, Gehalte für Flücht- lingsgeistliche	20.686,06
Kanzleispesen:	
Drucksorten	19,—
Buchungsgebühren	176,92
Postgebühren	1,90
Kanzleipauschale f. Lan- desuperintendentur	1.200,—
	1.397,82
Sonstige wirksame Ausgaben:	
Rückvergütung von Religionsunter- richts-Geldern	3.029,50
Durchlaufer	2.000,—
Durchlaufer hinsichtlich Schwierigkeits- zulagen und Amtsbrüderl. Nothilfen	17.412,—
Kollektenablieferung	734,51
Hilfsöhre	224,—
Staatliche Kinderbeihilfe	17.784,59
Gehaltzwischenkonto	14.411,07
Kassenendstand	19.951,49
abzügl. Debitsaldo vom Gehaltzwischenkonto	14.411,07
	5.540,42
Gesamtumsatz	244.771,78

79. Zl. 6347 52 vom 18. August 1952

Kirchenbeitragsrückgänge im Bereich der Evangelischen Landesuperintendentur H.B.

Jänner bis Juni 1952 mit Vergleichsziffern der Jahre 1950 und 1951 Jänner bis Juni.

	1950	1951	1952
		Schilling	
	169.628,65	194.828,69	246.969,67
Bei den einzelnen Gemeinden sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1952 eingegangen:			
		1951	1952
		Schilling	
Wien I.		70.137,25	95.465,23
Wien-Süd		18.952,63	27.508,75
Wien-West		28.604,65	43.424,16
Bregenz		50.125,37	63.598,77
Feldkirch		16.609,41	14.196,36
Obertart		9.178,02	2.776,40
Flüchtlinge		1.221,36	—,—
		194.828,69	246.969,67

80. Zl. 6658 52 vom 4. September 1952

Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis August 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951	1952
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	1.277.285,06	1.686.565,20
Niederösterreich	394.875,58	448.884,46
Burgenland	395.736,79	413.668,85
Steiermark	622.083,40	770.490,73
Kärnten	415.614,38	521.065,73
Oberösterreich	876.183,51	1.082.034,02
	3.981.778,72	4.922.708,99

81. Zl. 6666 52 vom 5. September 1952

**Religionsunterricht — Meldung des Wochenstunden-
ausmaßes**

Die geistlichen Amtsträger werden ersucht, das Ausmaß des von ihnen erteilten Religionsunterrichtes, nach Volks-, Haupt- und Mittelschulen getrennt, der zuständigen Superintendentur bis spätestens 10. Oktober zu melden. Die Superintendenturen A.B. und die Landesuperintendentur H.B. werden ersucht, diese Berichte bis Ende Oktober 1952 dem Oberkirchenrat einzureichen.

82. Zl. 6592 52 vom 3. September 1952

**Erinnerung an die Bestimmungen des § 30 Abs. 1
der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949**

Wiederholt vorgekommene Verstöße gegen die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949, nach welcher alle von einem kirchlichen Vertretungsförper ausgehenden Schriftstücke vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungsförpers zu fertigen sind, geben Veranlassung, diese Bestimmung in Erinnerung zu rufen. —

Die Presbyterien werden demgemäß ersucht, darauf zu achten, daß von einer kirchlichen Gemeinde kein Schriftstück ohne die verfassungsmäßig notwendigen zwei Unterschriften abgefertigt wird.

83. Zl. 6606/52 vom 3. September 1952

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Linz-Süd

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. September 1952, Zl. 6606/52, gemäß §§ 51 Abs. 1 und 174 Abs. 2 Z. 3 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Linz-Süd genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt den südlich der Linie Unionstraße, Breittwiesergutstraße, Pöschacherstraße, Heizhausstraße, Pöscheltbrücke, Oberfeldstraße, Sumnerauer Bahnstrecke bis zur Steyrerger Brücke (beide Häuserzeilen der angeführten Straßen) gelegenen Teil der Stadt Linz sowie die im politischen Bezirk Linz-Land gelegene Stadtgemeinde Enns mit dem Dorfe Lorch, die Marktgemeinde Markt St. Florian und die Ortsgemeinden Asten und Niederneukirchen sowie den südlich der Ochenstraße gelegenen Teil der Ortsgemeinde Leonding.

84. Zl. 6433/52 vom 27. August 1952

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Raßwald

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Raßwald (zwischen Schneeberg und Raß gelegen) wird hiemit gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 581 Seelen. Dienstwohnung mit vier großen Zimmern, Küche und Amtsraum ist vorhanden. Predigtstation Hirschwang. Unterricht wird derzeit an sechs Schulen erteilt.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Raßwald (Niederösterreich) zu richten.

Rollekten

21. September 1952: Skumene und Bibelsonntag; Erntedankfest: Innere Mission.

Die Kollekte „Skumene und Bibelsonntag“ ist für die dem Oberkirchenrat U.B. unterstehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Bei der Abfuhr der Kollekte deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Bikar Gerhard Fischer wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Holzschlag bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 20. 8. 1952, Zl. 6361/52.)

Bikar Josef Leuthner wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Eisenerz bestellt und in

V. b. b.

diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 20. 8. 1952, Zl. 6362/52.)

Auf Grund der erfolgten Wahl wurde Bikar Eugen Leopold auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Dornbirn zugeteilt. (Erlaß vom 20. 8. 1952, Zl. 6330/52.)

Auf Grund der erfolgten Berufung gemäß § 121 (3) der Kirchenverfassung wurde Pfarrer Friedrich Kumpold mit Wirkung vom 1. Jänner 1853 auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Rast zugeteilt. (Erlaß vom 20. 8. 1952, Zl. 5707/52.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 20. 8. 1952, Zl. 6106/52, den absolvierten Studierenden der Theologie Ernst Gläser nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche U. B. aufgenommen und als Lehrvikar dem Senior Hans Neumayer in Goisern zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. 8. 1952, Zl. 6425/52, den absolvierten Studierenden der Theologie Kurt Hansen nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche U. B. aufgenommen und als Lehrvikar dem Pfarrer Friedrich Mauer in St. Agid am Neuwald zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. 9. 1952, Zl. 4514/52, den Religionslehrer Danimar Sorge in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche U. B. aufgenommen und als Lehrvikar dem Pfarrer Karl Fuchs in Gloggnitz zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Othmar Friedl in Feld am See mit Wirksamkeit vom 30. November 1952 gemäß § 131 (1) 1 der Kirchenverfassung genehmigt. (Erlaß vom 3. 9. 1952, Zl. 6588/52.)

Der Oberkirchenrat hat Dr. Hans Georg Herzog, Rechtsanwalt in Wien, an Stelle des verstorbenen Dr. Friedrich Beer

1. zum Mitglied des Flüchtlingsbeirates der Evangelischen Flüchtlingskommission,
2. zum Flüchtlingsvertreter in den dem Leiter der Hauptstelle der Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich zur Seite stehenden Arbeitsausschuß gemäß § 2 Abs. 1 der Satzungen dieser Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge (ZBl. Nr. 29/52) berufen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche N. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 15. Oktober 1952

10. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>85. Rechnungsabschlüsse 1951 von Werken der Kirche</p> <p>86. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis September 1952, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern aus 1951</p> <p>87. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis September 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951</p> | <p>88. Ausschreibung der Pfarrstelle Berndorf</p> <p>89. Ausschreibung der Pfarrstelle Gosau</p> <p>Empfohlene Kollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

85. Zl. 6025/52 vom 7. Oktober 1952

Rechnungsabschlüsse 1951 von Werken der Kirche

Im Nachstehenden werden die Rechnungsabschlüsse 1951 der Evangelischen Frauenarbeit, der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst, des Evangelischen Jugendwerkes einschließlich des Jugendhilfswerkes, des Evangelischen Schüler- und Studentenheimes in Wien 2, Weintraubengasse 14, der Evangelischen Flüchtlingsfürsorge mit den Abschlüssen des Kinderhortes und des Kindergartens und schließlich der Rechnungsabluß der Evangelischen Flüchtlingsseelsorge verlautbart.

Evangelische Frauenarbeit

Einnahmen

Rassenanfangsstand am 1. 1.		
1951	29.777,21	
Kollekten	9.378,57	
Druckwerke	55.797,—	
Zinsen von Wertpapieren und Spareinlagen	200,46	
Zuwendungen	43.166,60	
Zuwendung f. Studentinnenheim	4.000,—	47.166,60
Kurse und Veranstaltungen	4.781,40	
Rückerstattungen:		
Postgebühren	13,59	
Reisekosten	84,—	
Fernsprechgebühren	240,—	
Lohnsteuern	321,—	658,59
Durchläufer	66.658,57	214.418,40

Müttererholungsheime:

Berpflegung	98.185,11
verschiedene Rückerstattungen	2.144,50
Rückerstattung von Gehalten	143,70
Lebensmittel Refaminfel	1.056,25

Kartenverkauf	483,90	
Durchläufer:		
Wirtschaftsgeld	28.690,—	
Kinderbeihilfen	967,50	29.657,50
Verschiedenes	217,—	131.887,96
Frauenschule:		
Durchläufer	2.913,60	
Gehaltsrückerstattung	11.504,79	14.418,39
Flüchtlingsfürsorge:		
Durchläufer	8.000,—	
Gehaltsrückerstattung	16.354,07	24.354,07
Flüchtlingsfürsorge = Ökumene:		
Gehaltsrückerstattung		15.942,07
Oberkirchenrat:		
Gehaltsrückerstattung		34.455,27
Summe der Einnahmen		435.476,16

Ausgaben

Stations- und Verpflegungsgeld für Diakonisse	5.685,—	
Hilfslöhne	1.525,—	
Reisekosten	3.461,93	
Kurse und Veranstaltungen	7.254,70	
Kosten kirchlicher Druckwerke	50.914,32	
Kanzleibedarf	3.471,31	
Post-, Fernsprech- und Buchungsgebühren	5.537,80	
Sonstige wirksame Ausgaben:		
Weihnachtsgeld	1.550,—	
Sonstiges	1.074,67	2.624,67
Durchläufer	66.084,14	
Lohnsteuer	321,—	
Aufbau des Studentinnenheimes	12.100,—	158.979,87

Müttererholungsheime:		
Verpflegskosten	51.440,56	
Beleuchtung und Beheizung	6.090,86	
Miete Refawinkel	525,—	
Wirtschaftsauslagen	2.976,35	
Hilfslöhne	1.799,—	
Fahrt- und Transportspesen	2.012,30	
Anschaffungen und Instandhaltungskosten	9.864,17	
Postkarten	545,—	
Durchläufer:		
Wirtschaftsgeld	28.690,—	
Kinderbeihilfen	967,50	29.657,50
Gehaltszahlungen	23.763,80	128.674,54
Frauenshule:		
Durchläufer	2.333,—	
Gehaltszahlungen	11.519,75	13.852,75
Flüchtlingsfürsorge:		
Durchläufer	8.000,—	
Gehaltszahlungen	16.354,08	24.354,08
Flüchtlingsfürsorge = Skumene:		
Gehaltszahlungen		15.919,54
Oberkirchenrat:		
Gehaltszahlungen		34.455,27
Rassenenstand mit 31. 12. 1951		59.240,11
Summe der Ausgaben		435.476,16

Evangelische Frauenschule
für kirchlichen und sozialen Dienst

Einnahmen		
Saldobortrag	4.353,16	
Pensions- und Schulgeld	31.368,—	
Stipendienhilfen	32.454,35	
Rückzahlungen	3.419,77	
Beheizungszuschlag	215,—	
Darlehen	250,—	
Garteneinnahmen	150,—	
irrtümliche Einzahlung	750,—	
Durchläufer	14.310,—	
Summe der Einnahmen	87.270,28	
Ausgaben		
Lebenshaltungskosten	10.208,24	
Beleuchtung und Beheizung	5.180,70	
Gehalte, Honorare, Löhne	21.222,73	
Miete	2.760,—	
Öffentliche Abgaben, Wassergebühren, Kanalräumungsgebühren usw.	476,74	
Telephon	1.451,93	
Anschaffungen	10.907,50	
Anschaffungen Studentinnenheim	6.341,40	
Reparaturen	816,42	
Bücher, Schriften, Lehrmittel	1.481,42	
Versicherungsprämien	529,79	
Bereinsbeitrag	24,—	
Fahrtenentschädigung	1.340,10	
Büromaterial	93,35	
Porto und Buchungsgebühren	143,66	
Rückzahlung	1.263,60	
Durchläufer	14.310,—	
Saldo am 31. 12. 1951	8.718,70	
Summe der Ausgaben	87.270,28	

Evangelisches Jugendwerk einschließ-
lich Evangelisches Jugendhilfswerk

Einnahmen		
Barmittel am 1. 1. 1951		13.354,34
Übernahme vom Preßverband		1.147,50
Anzahlung Oberkirchenrat für Gehalte 1951		5.855,35
Rückerstattung für Jugendlager und Freizeiten	306.943,88	
Rückerstattung Kindererholung Jugendhilfswerk	214.790,18	
Beiträge Kindergärten und Tagesheimstätte	40.599,50	
Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken	149.188,12	
Beihilfen und Spenden	282.476,71	
Beihilfen für Instandsetzung und Inhaltung von Jugendheimen	100.435,40	
Beiträge des Jugendwerkes	2.178,77	
Einnahmen aus Zeichenverkauf	4.394,50	
Rückerstattung für Landskron	1.546,—	
Sonstige wirksame Einnahmen	336,43	
Verkauf von Jugendherbergsmarken	1.381,90	
Durchläufer	93.901,42	
Kollekten	26.525,25	
Bauscheinaktion Steindorf	29.538,48	
Zuschuß des Oberkirchenrates für Gehalte 1951	41.806,96	
Zuschuß des Oberkirchenrates für Sachaufwand	1.839,74	
Summe der Einnahmen	1.318.240,43	

Ausgaben		
Personalaufwand	142.828,87	
Reisekosten	17.585,56	
Instandsetzungs- und Betriebskosten für Jugendheime	224.155,59	
Auslagen für Jugendlager und Freizeiten	299.946,35	
Auslagen für Kindererholung und Landverschickung Jugendhilfswerk	233.486,55	
Beheizung, Beleuchtung, Reinigung	4.029,68	
Post- und Fernspreckgebühren	18.197,92	
Kanzleispesen	13.148,56	
Sonstige wirksame Ausgaben	3.385,87	
Ausgaben für kirchliche Druckwerke	146.367,73	
Rückerstattung an Preßverband für „Banner“ und „Kinderfreude“	45.497,29	
Anschaffungen und Reparaturen	2.996,62	
Handbücherei	797,69	
Betriebskosten für Kindergärten und Tagesheimstätte	48.616,11	
Zeicheneinkauf	6.602,—	
Kauf von Jugendherbergsmarken	2.563,90	
Durchläufer	86.594,30	
Barmittel am 31. 12. 1951	21.439,84	
Summe der Ausgaben	1.318.240,43	

Evang. Schüler- und Studentenheim
Wien 2, Weintraubengasse 14

Einnahmen		
Rassenanfangsstand am 1. 1. 1951		7.412,11
Verpflegskostenbeiträge		258.419,03
Beihilfen, Vergütungen, Spenden und Subventionen		141.436,32
Summe der Einnahmen		407.267,46

Ausgaben	
Beihilfen	17.728,45
Postgebühren	999,48
Kanzleibedarf	1.205,80
Zeitschriften	180,60
Fahrtspesen	1.078,60
Neuananschaffungen	306,—
Hilfslöhne (lohnsteuerfrei)	396,—
Transportspesen	220,—
Miete	1.195,38
Weihnachtsbeihilfen	2.175,—
Rückerstattung von Gebühren für Ma- trikularabscheine	24,70
Durchlaufer	60,—
Kassenendstand mit 31. 12. 1951	7.893,05
Summe der Ausgaben	33.463,06

86. Bl. 7287, 52 vom 7. Oktober 1952

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1952, aufgliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern aus 1951

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Innere Stadt	261.244,16	339.873,18
Leopoldstadt	78.250,06	99.188,11
Landstraße	125.978,96	177.380,36
Gumpendorf	215.983,21	264.705,47
Neubau	98.129,61	129.671,46
Favoriten	81.791,06	98.194,97
Simmering	14.006,67	23.761,33
Hiebing	132.898,16	176.478,79
Ottakring	41.758,14	62.608,73
Währing	192.290,40	282.828,06
Floridsdorf	53.990,03	65.057,99
Schwechat	21.338,27	27.140,33
Burkersdorf	14.336,86	21.742,87
Klosterneuburg	19.386,26	19.242,74
Korneuburg	9.900,81	15.748,35
Laa an der Thaya	14.936,95	13.108,70
Stoßerau	10.010,61	18.946,51
Summe	1.386.230,22	1.835.677,95

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Amstetten	31.269,08	34.638,50
Baden	30.812,65	34.520,65
Bad Wöslau	17.095,—	16.040,—
Berndorf	12.747,60	9.579,40
Gloggnitz	12.522,20	13.041,90
Gmünd	7.725,50	12.000,—
Krems	37.247,60	47.288,88
Liesing	33.149,87	34.131,70
Mitterbach	22.050,35	20.231,—
Mödling=Berchtoldsdorf	53.135,79	67.357,10
Naßwald	2.360,50	2.700,—
Neunkirchen	22.038,97	24.365,17
St. Pölten	18.622,78	24.647,—
St. Pölten	69.509,63	61.305,30
Sernitz	14.002,90	17.746,10
Wiener Neustadt	61.322,29	81.424,63
Wördern=Tulln	9.768,75	5.838,70
Summe	455.381,46	506.856,03

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Bernstein	19.757,30	24.321,90
Deutsch-Jahrdorf	5.721,50	5.061,—
Deutsch-Kaltenbrunn	9.789,40	3.391,90
Eisenstadt	9.677,20	10.811,20
Eitendorf	17.497,53	16.939,86
Gols	45.436,83	51.022,40
Groß-Petersdorf	13.853,50	13.597,05
Holzschlag	4.433,90	5.774,60
Kobersdorf	17.621,60	16.813,50
Kufmirn	11.560,71	12.212,30
Loipersbach	9.617,30	12.340,30
Luzmannsburg	10.874,—	16.035,—
Markt Allhau	30.840,70	42.213,50
Mörbisch am See	21.221,07	15.789,90
Neuhaus a. Klauenbach	7.189,10	8.168,30
Nickelsdorf	15.141,20	25.740,—
Obersiebenbrunn	35.755,20	43.370,80
Oberwart	13.915,83	23.434,30
Pinkafeld	44.103,60	38.000,—
Pösteldorf	20.637,85	22.040,12
Rechnitz	10.043,75	10.832,—
Rust	11.078,86	20.545,—
Stadt Schläining	19.110,—	22.601,45
Stoob	10.634,—	9.811,98
Stigitz in der Wart	4.067,55	5.355,—
Untersiebenbrunn	7.819,70	6.011,94
Weppersdorf	5.590,50	4.017,—
Zurndorf	11.080,18	8.337,—
Summe	444.069,86	494.589,30

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Admont	10.473,25	12.522,50
Bad Aussee	13.033,—	14.446,—
Stainach=Jrdning	6.561,80	10.159,50
Bruck an der Mur	28.290,20	36.095,—
Eisenerz	10.457,90	9.111,48
Feldbach	4.661,—	6.226,50
Fürstfeld	16.853,48	24.504,70
Gaishorn	7.507,20	10.127,—
Graz, linkes Murufer	181.349,55	204.189,83
Graz, rechtes Murufer	34.255,18	47.451,80
Graz=Seggenberg	17.664,74	24.211,32
Gröbming	17.816,—	26.993,50
Hartberg	4.511,—	5.984,—
Judenburg	24.338,50	41.007,97
Kapfenberg	23.246,84	32.219,14
Kindberg	19.113,97	19.867,07
Knittelfeld	30.632,—	30.620,90
Leibnitz	10.651,—	17.371,—
Leoben	91.103,80	88.014,45
Mürzzuschlag	12.915,—	34.354,25
Peggau	15.359,76	14.887,60
Radfersburg	5.972,97	8.451,10
Ramsau	15.041,70	18.780,75
Rottenmann	12.408,50	14.020,50
Schladming	20.519,90	31.523,10
Uch	4.763,60	5.212,—
Stainz	12.288,09	13.235,30
Voitsberg	7.601,11	7.100,—
Wald	11.190,73	9.599,95
Weiz	9.018,03	8.626,12
Summe	679.599,80	826.914,33

Superintendentur U. B. Kärnten:

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Arriach	13.311,92	16.640,28
Bleiberg	9.412,02	5.826,—
Agoritschach	—,—	3.000,—
Dornbach	4.009,—	14.014,50
Eisentratten	10.311,—	15.122,25
Feffernitz	13.210,—	15.400,—
Feld am See	16.422,59	19.750,—
Freyach	22.209,30	16.183,—
Buch	—,—	10.260,—
Gnesau	11.665,63	10.000,—
Hermagor	11.647,85	16.382,10
Klagenfurt	85.973,39	124.730,78
Spittal an der Drau	21.356,50	24.084,—
St. Ruprecht	30.403,47	25.013,12
St. Veit an der Glan	27.579,93	30.923,—
Trebesing	8.219,30	12.751,70
Treßdorf	18.013,85	30.373,75
Unterhaus	13.554,61	14.135,83
Willach	33.635,60	81.939,96
Waiern	23.405,20	27.117,70
Weißbriach	11.212,—	14.016,—
Wiedweg	9.262,21	2.466,—
Klein-Kirchheim	—,—	4.120,—
Wolfsberg	23.574,23	14.074,10
Böcklermarkt	—,—	11.500,—
Glan	26.929,70	10.657,—
Ferndorf	—,—	3.951,50
	445.319,30	574.432,57

Superintendentur U. B. Oberösterreich:

	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Attersee	12.988,10	15.833,30
Kammer am Attersee	—,—	5.515,20
Mondsee	—,—	3.378,—
Bad Ischl	15.143,—	14.467,—
Braunau	31.634,29	41.307,66
Eferding	18.081,52	13.181,33
Gallneukirchen	5.754,—	7.540,98
Gmunden	41.288,15	47.072,50
Gosern	50.293,60	50.667,50
Gosau	15.567,88	25.415,55
Hallein	37.922,16	39.049,50
Badgastein	—,—	8.135,—
Hallstatt	5.937,75	10.693,46
Innsbruck	157.305,93	203.084,65
Kuffstein	23.775,—	19.559,70
Linz	157.370,26	219.443,47
Neukematen	30.551,89	21.156,11
Kirchdorf a. d. Krems	—,—	11.576,25
Windischgarsten	—,—	7.771,—
Ruhenmoos	27.038,50	25.473,—
Schwanenstadt	—,—	9.820,—
Salzburg	126.511,93	138.676,80
Scharn	12.768,10	24.504,20
Stehr	30.973,40	42.118,04
Thening	28.945,52	16.000,—
Traun	5.951,50	7.706,60
Böcklabruck	25.300,70	33.555,—
Wallern	22.205,60	16.213,36
Grieskirchen	—,—	7.328,—
Ried im Innkreis	12.474,80	15.180,80
Wels	81.564,23	111.561,35
	977.347,81	1.212.985,31

87. Zl. 7286/52 vom 7. Oktober 1952

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

Superintendentur	1951	1952
	S c h i l l i n g	
Wien	1.386.230,22	1.835.677,95
Niederösterreich	455.381,46	506.856,03
Burgenland	444.069,86	494.589,30
Steiermark	679.599,80	826.914,33
Kärnten	445.319,30	574.432,57
Oberösterreich	977.347,81	1.212.985,31
	4.387.948,45	5.451.455,49

88. Zl. 7318/52 vom 8. Oktober 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle Berndorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Berndorf wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den ganzen Pottensteiner Bezirk und zählt 1300 Seelen. Gottesdienste sind zu halten in Berndorf und in den Predigtstationen Enzesfeld, Weißenbach und St. Veit an der Triefling, gelegentlich auch in Altenmarkt und Hernalz, Bibelstunden in Berndorf. Religionsunterricht ist zu erteilen am Bundesrealgymnasium in Berndorf, an den Volks- und Hauptschulen in Berndorf und Hirtenberg, sowie an den Volksschulen in Enzesfeld, St. Veit an der Triefling, Pottenstein, Fabrafeld und Weißenbach.

Die Dienstwohnung im schöngelegenen Pfarrhaus umfaßt 3 Zimmer, 1 Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten. Die Benützung des Pfarrhausgartens sowie ein Gartenanteil am Kirchbaugrund wird dem Pfarrer zugesichert.

Bewerbungen sind bis 15. November 1952 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung besetzt.

89. Zl. 7421/52 vom 14. Oktober 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Gosau wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 1446 Seelen und umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Gosau. Religionsunterricht wird in 12 Wochenstunden an der Volksschule in Gosau erteilt, Bibelstunden sind von Anfang November bis Ostern zu halten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 6 Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten. Außerdem steht dem Pfarrer ein Joch Grund zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. November 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Gosau zu richten.

Empfohlene Kollekte

Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein.

Das Kollektenertragnis ist an den zuständigen Gustav-Adolf-Zweigverein abzuführen.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Gustav Weinberger wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Amstetten bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1952 bestätigt. (Erlaß vom 30. 9. 1952, Zl. 7095/52.)

Die Berufung des Pfarrers Friedrich Rumpold zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rust wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 17. 9. 1952, Zl. 6792/52, gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Die Berufung des Pfarrers Edgar Walter zum ersten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Müritzschlag wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 23. 9. 1952, Zl. 6962 52, gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Der Evangelische Waisenversorgungsverein in Wien wurde als „evangelisch-kirchlicher Verein“ gemäß § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) anerkannt. (Erlaß vom 4. 10. 1952, Zl. 5982/52.)

V. b. b.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. September 1952, Zl. 6814/52, den Evangelischen Kirchenbauverein A. B. in Ebensee, Oberösterreich, gemäß § 218 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 (ZBl. Nr. 57/49) als „evangelisch-kirchlichen Verein“ anerkannt.

Den den Presbyterien und Pfarrämtern zugehenden Stücken dieses Amtsblattes ist über Ersuchen der Österreichischen Nationalbank ein von dieser aufgelegtes Merkblatt angeschlossen. Es wird ersucht, allenfalls in Betracht kommende Personen auf dieses Merkblatt hinzuweisen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 20. November 1952

11. Stück

- | | |
|---|--|
| 90. Religionsunterricht in der Schule — Ergänzung der Durchführungsbestimmungen | 97. Evangelische Tochtergemeinde A.B. in Schär-
ding |
| 91. Kirchenbeitragsordnung — Abänderung der §§ 4
Abs. 1 und 13 Abs. 1 | 98. Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Felix-
dorf, Niederösterreich |
| 92. Predigttexte im Kirchenjahr 1952/53 | 99. Muttergemeinde Attersee — Tochtergemeinde
Kammer am Attersee — Ampfarrung |
| 93. Ausständige Kollekten | 100. Errichtung einer Pfarrstelle Linz-Süd |
| 94. Bekenntnisschilding | 101. Ausschreibung der Pfarrstelle Linz-Süd |
| 95. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Oktober
1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951 | Kollekte |
| 96. Seelenstandsbericht — Richtigstellung | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

90. Zl. 8163/ vom 17. November 1952

Religionsunterricht in der Schule — Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. November 1950, Zl. 28.625/IV=20 a/50, wurde mit dem Erlaß dieses Ministeriums vom 13. November 1952, Zl. 83.555=III=10/52, abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem Abschnitt „Zu § 4“ wird folgender Absatz angefügt:

Die von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) im Vertragsverhältnis angestellten Religionslehrer unterliegen ohne Unterschied, ob es sich um Geistliche, Ordensangehörige oder Laien handelt, in gleicher Weise wie alle übrigen Bundes- oder Landesvertragslehrer der Sozialversicherungspflicht, soweit sie nicht etwa in seltenen Einzelfällen (worüber das zuständige Sozialversicherungsinstitut, bzw. dessen Aufsichtsbehörde — in der Regel nach erfolgter Anmeldung — entscheidet) durch sozialversicherungsrechtliche Vorschriften ad personam von der Sozialversicherung ausgenommen sind.

2. Der dritte Absatz des Abschnittes „Zu § 6, Abs. 1“ hat zu lauten:

Die kirchlich bestellten geistlichen Religionslehrer der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche A. B. und H. B. sowie die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Angehörige von Orden oder Kongregationen der katholischen Kirche oder von Diakonissenanstalten der evangelischen Kirche A. B. und H. B. sind, unterliegen der Sozialversicherungspflicht nicht.

3. Der vorletzte Absatz des Abschnittes „Zu § 6, Abs. 1“ hat zu lauten:

Singen sind die kirchlich bestellten Laien-Reli-

gionslehrer der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche A. B. und H. B. sowie alle kirchlich (religionsgesellschaftlich) bestellten Religionslehrer der übrigen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sozialversicherungspflichtig, soweit sie nicht etwa in seltenen Einzelfällen (worüber das zuständige Sozialversicherungsinstitut, bzw. dessen Aufsichtsbehörde — in der Regel nach erfolgter Anmeldung — entscheidet) durch sozialversicherungsrechtliche Vorschriften ad personam von der Sozialversicherung ausgenommen sind.“

Hievon wird mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, daß der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. November 1950, Zl. 28.625/IV=20 a/50, im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 3 verkündet ist.

91. Zl. 8168/52 vom 17. November 1952

Kirchenbeitragsordnung — Abänderung der §§ 4 Abs. 1 und 13 Abs. 1

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich vom 26. Jänner 1949 (A. B. Nr. 57/49) die nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Artikel I.

Die Kirchenbeitragsordnung (A. B. Nr. 52/50) in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 31. Dezember 1951, Zl. 9914/51 (A. B. Nr. 2/52), wird abgeändert, wie folgt:

1. In § 4 Abs. 1 wird vor dem letzten Satz nachstehender Satz eingefügt:

„Wenn jedoch ein Ehepaar Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einem Dienstverhältnis in einem dem anderen Ehepaar fremden Betrieb bezieht, so ist jeder Ehepaar nach seinem Einkommen getrennt zu veranlagten.“

2. In § 13 erhält der Abs. 1 nachstehende Fassung:
 „Den Beitragspflichtigen ist der für das laufende Beitragsjahr nach den §§ 5—10 festgesetzte Kirchenbeitrag von ihrer Pfarrgemeinde vorzuschreiben, der binnen 30 Tagen nach Zustellung der Vorschriftung fällig wird. Die Vorschriftung hat auch eine Rechtsmittelbelehrung (§ 15) zu enthalten.“

Artikel II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1953 in Kraft.“

Dieser Änderung der Kirchenbeitragsordnung hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 6. November 1952, Zl. 60049-R/b/1952, im Grunde des § 3, Ziffer 2, des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/39, im Zusammenhalt mit § 16 des kaiserlichen Patentens vom 8. 4. 1861, RGBl. Nr. 41, die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

92. Zl. 7864/52 vom 4. November 1952

Predigttexte im Kirchenjahr 1952/53

Im Einvernehmen mit der Superintendentenkonferenz werden als Predigttexte für das Kirchenjahr 1952/53 die den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland empfohlenen Texte der „Ersten Epistelreihe“ auch für die Kirche A.B. in Österreich empfohlen und hiemit verlautbart. Von der Aussendung besonderer Predigthilfen wird mit Rücksicht auf die im „Deutschen Pfarrerbblatt“ gegebene Handreichung Abstand genommen.

Da diese Texte in einer erkennbaren Beziehung zu dem durch die altkirchlichen Evangelien geprägten Charakter des Sonn- oder Festtages stehen, empfiehlt es sich, als Altarlesung die altkirchlichen Evangelien zu verwenden.

Über Anregung einer Pfarrkonferenz sind für die Sonn- und Festtage auch die liturgischen Farben Weiß (W), Rot (R), Grün (G), Violett (V) und Schwarz (S) angegeben.

1. Advent	V	30. November	Offb. 1, 4—8
2. Advent	V	7. Dezember	Offb. 3, 14—22
Bußtag	S	7. Dezember	Hebr. 12, 12—17
3. Advent	V	14. Dezember	Offb. 3, 7—13
4. Advent	V	21. Dezember	Röm. 5, 12—21
1. Christtag	W	25. Dezember	1. Joh. 3, 1—8
2. Christtag	W	26. Dezember	2. Tim. 2, 8—13
Sonntag n. Weihn.	W	28. Dezember	2. Tim. 4, 5—8
Altjahresabend		31. Dezember	freigewählte Texte
Neujahr	W	1. Jänner 1953	Röm. 8, 31—39
Sonntag n. Neujahr	W	4. Jänner	Jaf. 4, 13—17
Epiphania	W	6. Jänner	1. Joh. 4, 9—16
1. Sonntag n. Ep.	G	11. Jänner	1. Joh. 1, 5—10
2. Sonntag n. Ep.	G	18. Jänner	Hebr. 12, 18—24
Letzter Sonntag n. Ep.	G	25. Jänner	Offb. 1, 9—18
Septuagesimae	G	1. Feber	Röm. 3, 19—31
Sexagesimae	G	8. Feber	Hebr. 3, 7—14
Quinquagesimae	G	15. Feber	1. Kor. 1, 18—24
Involabit	V	22. Feber	2. Kor. 6, 14—7, 1
Reminiscere	V	1. März	Hebr. 2, 10—18
Okuli	V	8. März	Offb. 5, 1—14
Quatagesimae	V	15. März	Phil. 2, 12—18
Judica	V	22. März	Hebr. 4, 4—16; 7, 23—27
Palmarum	S	29. März	Hebr. 12, 1—6
Gründonnerstag	S	2. April	1. Kor. 10, 16—24
Karfreitag	S	3. April	2. Kor. 5, 14—21
Ostersonntag	W	5. April	1. Kor. 15, 12—20
Ostermontag	W	6. April	Apg. 2, 22—32
Quasimodogeniti	W	12. April	1. Petr. 1, 3—9
Misericordias Domini	W	19. April	1. Petr. 5, 1—5
Jubilate	W	26. April	oder Hebr. 13, 16—21
Kantate	W	3. Mai	Apg. 17, 16—34
Rogate	W	10. Mai	oder Apg. 3, 11—21
Himmelfahrt	W	14. Mai	2. Tim. 2, 8—13
Exaudi	V	17. Mai	Kol. 4, 2—6
Pfingstsonntag	R	24. Mai	Kol. 3, 1—4
Pfingstmontag	R	25. Mai	Apg. 1, 10—14
Trinitatis	W	31. Mai	Röm. 8, 1—11
1. Sonntag n. Trin.	G	7. Juni	Apg. 2, 29—41
			oder Apg. 5, 1—11
			Ep. 1, 3—14
			Apg. 8, 14—25
			oder 2. Tim. 1, 3—7

2. Sonntag n. Trin.	G	14. Juni	1. Kor. 12, 4—13
3. Sonntag n. Trin.	G	21. Juni	1. Tim. 1, 12—17
4. Sonntag n. Trin.	G	28. Juni	Röm. 14, 17—19
5. Sonntag n. Trin.	G	5. Juli	Apg. 9, 1—20
6. Sonntag n. Trin.	G	12. Juli	Eph. 5, 9—14
			oder Eph. 2, 19—22
7. Sonntag n. Trin.	G	19. Juli	Phil. 4, 10—13
			oder 1. Kor. 6, 9—20
8. Sonntag n. Trin.	G	26. Juli	1. Tim. 4, 1—11
9. Sonntag n. Trin.	G	2. August	1. Kor. 1, 21—31
10. Sonntag n. Trin.	G	9. August	Röm. 13, 1—8
11. Sonntag n. Trin.	G	16. August	Röm. 11, 16—32
12. Sonntag n. Trin.	G	23. August	Apg. 9, 36—42
13. Sonntag n. Trin.	G	30. August	1. Joh. 4, 1—8
14. Sonntag n. Trin.	G	6. September	Hebr. 13, 1—9
15. Sonntag n. Trin.	G	13. September	2. Thess. 3, 6—16
			oder 1. Tim. 6, 17—19
16. Sonntag n. Trin.	G	20. September	2. Kor. 1, 3—7
			oder Apg. 12, 1—17
17. Sonntag n. Trin.	G	27. September	2. Petr. 1, 3—11
18. Sonntag n. Trin. Erntedankfest	G R	4. Oktober 4. Oktober	Eph. 6, 1—9 Offb. 14, 14—19
			oder Phil. 4, 11b—13. 19. 20
19. Sonntag n. Trin.	G	11. Oktober	2. Thess. 2, 13—17
20. Sonntag n. Trin.	G	18. Oktober	Apg. 2, 42—47
21. Sonntag n. Trin.	G	25. Oktober	2. Tim. 2, 1—13
			oder 1. Tim. 6, 6—12
Reformationsfest	R	1. November	1. Petr. 2, 1—10
			oder Eph. 2, 4—10
22. Sonntag n. Trin.	G	8. November	1. Joh. 3, 19—24
Vorleser Sonntag n. Trin.	G	15. November	2. Kor. 5, 1—10
Leser Sonntag n. Trin. (Ewigkeitssonntag)	S	22. November	Offb. 3, 1—6 oder 1. Thess. 5, 1—11

93. Zl. 8165/52 vom 17. November 1952

Ausländige Kollekten

Bei Durchsicht der Kollekteneingänge wurde festgestellt, daß eine Anzahl von Kirchengemeinden noch mit der Abfuhr der laut Kollektenplan für das Kirchenjahr 1951/52 (Zl. Nr. 145/51) empfohlenen bzw. angeordneten Kollekten im Rückstand ist. — Die Gemeinden werden ersucht, die von ihnen eingehobenen Kollekten (mit Ausnahme der für den Gustav-Adolf-Verein, die unmittelbar an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen ist) raschestens spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres 1952 auf das Postsparkassenkonto Nr. 54061, Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, unter Anführung der Kollektenbezeichnung auf dem Postabschnitt zu überweisen, damit die für anfangs 1953 zur Verlautbarung im Amtsblatt vorgesehene Zusammenstellung der von den einzelnen Gemeinden im Jahre 1952 abgeführten Kollekten ein vollständiges Bild über das Ergebnis der empfohlenen, bzw. angeordneten Kollekten bietet.

94. Zl. 8143/52 vom 15. November 1952

Bekennnisschilling

Die Sammlung des Bekennnisschillings für den Bau der Christuskirche in Linz-Süd ergab im Jahre 1951 S 189.029,57, im Jahre 1952 bisher S 1.598,95, zusammen S 190.628,52. Eventuelle restliche Gaben mögen dem Oberkirchenrat (Postsparkassenkonto Nr. 54061, Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien)

überwiesen werden, damit die Sammlung abgeschlossen werden kann.

95. Zl. 7928/52 vom 7. November 1952

Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis Oktober 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951	1952
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	1.564.831,29	2.001.016,61
Niederösterreich	487.911,05	559.436,94
Burgenland	509.854,28	590.355,70
Steiermark	744.614,44	942.954,29
Kärnten	506.429,32	641.216,06
Oberösterreich	1.113.903,75	1.362.465,65
	4.927.544,13	6.097.445,25

96. Zl. 7353/52 vom 15. Oktober 1952

Seelenstandsbericht — Richtigstellung

Auf Grund nachträglich vorgenommener Überprüfung an Hand der amtlichen Volkszählungsergebnisse meldet das Pfarramt Goisern, daß die Seelenzahl der Gemeinde Goisern am Ende des Jahres 1951 nicht 3501, sondern 3434 betrug.

Ebenso meldet das Pfarramt Deutsch-Jahrndorf auf Grund nachträglicher Überprüfung, daß die Seelenzahl der Gemeinde Deutsch-Jahrndorf am Ende des Jahres 1951 nicht 608, sondern 547 betrug.

Ferner stellt das Pfarramt Bernstein die Seelenzahl der Gemeinde auf 1853 U. B. (statt 2101) richtig. Die Zahl der Gemeindeglieder S. B. bleibt mit 5 unverändert.

97. Zl. 7647/52 vom 4. Oktober 1952

Evangelische Tochtergemeinde A. B. in Schärding

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. Oktober 1952, Zl. 7647/52, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach gehörigen Tochtergemeinde A. B. in Schärding am Inn gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (A. B. Nr. 57/49) oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel der Tochtergemeinde Schärding, welche bisher einen Teil der gleichfalls zur Pfarrgemeinde Wallern gehörenden Tochtergemeinde Ried im Innkreis bildete, umfaßt das Gebiet des Verwaltungsbezirktes Schärding mit Ausnahme des Gerichtsbezirktes Engelhartzell und der politischen Gemeinde Freinberg im Gerichtsbezirk Schärding.

98. Zl. 8002/52 vom 12. November 1952

Evangelische Tochtergemeinde A. u. S. B. Felixdorf, Niederösterreich

Der Oberkirchenrat A. u. S. B. hat mit Erlaß vom 12. 11. 1952, Zl. 8002/52, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Wiener Neustadt gehörigen Tochtergemeinde A. u. S. B. Felixdorf gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich (A. B. Nr. 57/49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel der Tochtergemeinde umfaßt im Gerichtsbezirk Wiener Neustadt die Marktgemeinden Felixdorf und Sollenau, ferner die Ortsgemeinden Hölles, Maßenndorf, Steinabrüchl und Theresienfeld.

99. Zl. 7885/52 vom 7. November 1952

Muttergemeinde Attersee — Tochtergemeinde Kammer am Attersee — Ampfarrung

Der Superintendentialauschuß der Evangelischen Diözese A. B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol hat mit seiner Entscheidung vom 26. 9. 1952 innerhalb der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee die Auspfarrung der nachstehenden Gebiete aus dem Sprengel der Muttergemeinde Attersee und deren Einpfarrung in den Sprengel der Tochtergemeinde Kammer am Attersee verfügt:

1. Gemeinde Seewalchen: der westlich des vom „Amtshof“ zur Bundesstraße führenden Weges mit Einschluß des Hauses Nr. 127 (Zählnummer) der Schuhfabrik Raßtinger gelegene Teil des Dorfes Seewalchen; ferner die Ortschaften: Auwalchen, Gerham, Kemating, Moos, Raßting, Roitham und Steindorf;

2. von der Gemeinde Gampern die Ortschaft Senstetten.

100. Zl. 7518/52 vom 25. Oktober 1952

Errichtung einer Pfarrstelle in Linz-Süd

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. 10. 1952, Zl. 7518/52, die Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd gemäß § 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 genehmigt. Die Pfarrstelle ist gemäß § 121 Abs. 1 lit. a) der Kirchenverfassung nach ihrer Errichtung erstmalig durch den Oberkirchenrat zu besetzen.

V. b. b.

101. Zl. 7519/52 vom 25. 10. 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle Linz-Süd

Die Pfarrstelle der neu gegründeten Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd wird hiemit ausgeschrieben. Sie zählt ungefähr 4000 Seelen und ist daher in die Schwierigkeitsklasse 1a eingereiht. Die Befetzung erfolgt im Wege der Wahl, da der Oberkirchenrat auf das ihm zustehende Recht der Bestellung gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung verzichtet.

Zur Gemeinde gehören die Predigtstationen Enns und Asten. Zu den Dienstobliegenheiten des Pfarrers zählt auch die Mithilfe bei den Lagergottesdiensten sowie die Betreuung der Pflöglinge der Irrenanstalt und des städtischen Versorgungshauses. Religionsunterricht im Einvernehmen mit dem Pfarramt Linz, Landstraße 45.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1952 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, zu Händen des Kurators Otto Heß, Haag 64, Post Linz 2, zu richten, der auch nähere Auskünfte erteilt.

Kollekte

7. 12. 1952: Zweiter Advent: Theologenheim.

Diese Kollekte ist für die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Bei der Abfuhr der Kollekte deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Die Wahl des Pfarrers Alfred Krietmann zum ersten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Graz-linkes Murufer, wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 23. 10. 1952, Zl. 7610/52, gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Auf Grund der am 11. und 12. Oktober 1952 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Dr. Leopold Temmel mit Wirksamkeit vom 15. 1. 1953 auf die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz zugeteilt. (Erlaß vom 7. 11. 1952, Zl. 7902/52.)

Auf Grund der am 7. September 1952 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Ernst Guttner auf die Pfarrstelle Feld am See zugeteilt. (Erlaß vom 7. 11. 1952, Zl. 7113/52.)

Die Pfarrerswitwe Emilie Rydel ist am 2. Oktober 1952 im 82. Lebensjahr verschieden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 18. Dezember 1952

12. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>102. Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarte 1951/52 auf das Kalenderjahr 1953</p> <p>103. Rückstellungsgesetze — Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen</p> <p>104. Anträge auf Matrifenberichtigung — Gebührenpflicht</p> <p>105. Ausstellung von Personenstandsurkunden</p> <p>106. Änderung einiger Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes</p> <p>107. Änderung einiger Bestimmungen der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich</p> <p>108. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951</p> | <p>109. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1952/53</p> <p>110. Rechnungsabluß 1952 — Vorlage</p> <p>111. Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens — Berechnung und Überweisung</p> <p>112. Preisaus schreiben</p> <p>113. Glockengeläute am 24. Dezember</p> <p>114. Ampfarrung Weiz—Graz, linkes Murufer</p> <p>115. Seelenstandsbericht — Richtigstellung</p> <p>116. Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn</p> <p>117. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Gosau</p> <p>Empfohlene Kollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|--|

D. Theophil Beher †, Superintendent a. D.

In den frühen Morgenstunden des 11. Dezember wurde, 77 Jahre alt, D. Theophil Beher in die Ewigkeit abberufen. Auf der Theologischen Akademie in Bresburg begann, in Erlangen vollendete er sein Studium. Als Vikar in Pinfafeld (1898—1901), dann als Pfarrer in Hrasfobac (Slawonien), Güns und schließlich Oberschützen (1916 bis 1940) stand dieser schon von Haus aus lutherisch geprägte, mit einer wahren Herzensfrömmigkeit begabte, mit einem reichen theologischen Wissen ausgerüstete und ganz auf dem Felsen grund der biblischen Offenbarung verankerte Mann in einer reichen Wirksamkeit, mit der er sehr bald auch die Achtung und die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zog. Nach dem Tode des im südlichen Burgenland noch unvergessenen Seniors Julius Stettner wurde Theophil Beher zuerst dessen Nachfolger in der Leitung des damaligen Obereisenburger Seniorates und dann auch im Pfarramt Oberschützen. Nach dem politischen Anschluß des Burgenlandes an Osterreich legte ihm das Vertrauen der Gemeinden das Amt des Superintendenten in die Hände. Von 1924 bis 1940 unterzog er sich der nicht leichten Aufgabe, eine lebensvolle Verbindung zwischen den Gemeinden des Burgenlandes herzustellen, aber auch die Verbindung mit der österreichischen Landeskirche aufzunehmen und zu pflegen. Manche Schwierigkeit war zu überwinden, mancher Kampf auszutragen. Die Zeit nach 1938 brachte D. Theophil Beher schweren Kummer und Schmerz mit dem Verlust jener Stätten evangelischer Bildung, Unterrichtes und Erziehung, die Treue zum überkommenen Vätererbe so gerne erhalten hätte.

In der Trauerfeier am 12. Dezember inmitten einer die ganze Kirche in Oberschützen füllenden Gemeinde konnte von dem treuen Mann D. Theophil Beher bezeugt werden, daß er sein Leben und Amt im Advent, das heißt im Angesicht und in der Gegenwart des Herrn Christus führte, der einst in Niedrigkeit als unser Bruder zu uns kam, der in seinem Wort und Sakrament sich immer wieder zu uns naht und der einst in Herrlichkeit wiederkommen wird. Da liegt auch der Dank begründet, den die Kirche des Burgenlandes, ihre Gemeinden, Presbyterien und Pfarrer dem Entschlafenen über das Grab hinaus bewahren werden.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates U. u. S. B. in Wien

102. Zl. 8259 52 vom 21. November 1952

Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarte 1951/52 auf das Kalenderjahr 1953

Der im „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“ vom 15. November 1952 (34. Stück) unter Nr. 247 verlautbarte Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Oktober 1952, Zl. 81.500-7a 52, wird im Nachstehenden zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht:

„Die allgemeine Ausstellung der Beihilfenkarte 1953 unterbleibt. Die für 1951 und 1952 ausgestellten Beihilfenkarten behalten auch für das Kalenderjahr 1953 Gültigkeit.

Wenn in der Zeit nach dem 31. Dezember 1952 ein Anspruch auf Kinderbeihilfe entsteht, ist der Antrag auf Ausstellung einer Beihilfenkarte 1953 beim Wohnsitzfinanzamt geltend zu machen von

1. Personen, welche den Anspruch auf Kinderbeihilfe aus dem Bezug wiederkehrender Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aus der Kriegspferberföhrung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung ableiten (§ 1 Abs. 1 Z. 3 des Kinderbeihilfengesetzes [ABGB. Jhg. 1950, Nr. 21]);

2. Vollwaisen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem Lehrverhältnis oder in einer diesem gleichzuhaltenden fachmäßigen Ausbildung stehen (§ 1 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes);

3. bedürftigen Müttern (§ 1 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes);

4. Eltern, welche den Anspruch auf Kinderbeihilfe für großjährige Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, erheben (§ 1 Abs. 3 zweiter Satz des Kinderbeihilfengesetzes);

5. Personen, welche die Kinderbeihilfe für nicht zu ihrem Haushalt gehörende minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige in Anspruch nehmen, weil sie für diese die Kosten des Unterhalts und der Erziehung überwiegend tragen (§ 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes);

6. Personen, welche die Kinderbeihilfe für großjährige Kinder und andere großjährige Angehörige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beanspruchen, weil sie für diese die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend tragen (§ 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes);

7. Frauen, selbst wenn sie nicht zu den unter Z. 1 bis 6 angeführten Gruppen gehören.

Personen, die nicht zu den vorstehend unter Z. 1 bis 7 angeführten Gruppen gehören, haben sich, wenn ein Anspruch auf Kinderbeihilfe nach dem 31. Dezember 1952 entsteht, an ihre Wohnsitzgemeinde zu wenden.

Die Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarte 1951/52 auf das Kalenderjahr 1953 erfordert, daß die Dienstgeber (die sonstigen Bezüge aus-

zahlenden Stellen) besondere Aufmerksamkeit bei Auszahlung der Kinderbeihilfe aufwenden, um unrechtmäßige Bezüge an Kinderbeihilfe hintanzuhalten. Die Dienstgeber und die sonstigen Stellen werden dringend ersucht, die Beihilfenkarten in allen Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob der Anspruch auf Kinderbeihilfe noch besteht, dem Anspruchsberechtigten zwecks Berichtigung bzw. Überprüfung des Anspruches durch das Finanzamt zurückzugeben. Der Dienstgeber (die sonstige Stelle) darf in solchen Fällen mit der Auszahlung der Kinderbeihilfe erst dann fortfahren, wenn ihm (ihr) die berichtigte oder die vom Finanzamt mit dem Prüfungsvermerk versehene Beihilfenkarte wieder übergeben worden ist. Der Anspruchsberechtigte hat es in der Hand, durch rasches Handeln eine Unterbrechung im Bezüge der Kinderbeihilfe zu vermeiden.“

103. Zl. 8500 52 vom 13. Dezember 1952

Rückstellungsgesetz — Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Oktober 1952 über die Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz (kundgemacht in dem am 28. November 1952 ausgegebenen 46. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 200) ist am 1. Dezember 1952 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Verordnungen vom 8. November 1951, BGBl. Nr. 257/51 (verlautbart im Amtsblatt vom Jahre 1952 unter Nr. 1), und vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 111/52 (verlautbart im Amtsblatt vom Jahre 1952 unter Nr. 62), außer Kraft getreten.

Die Verordnung bestimmt unter anderem, daß die Frist für die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bis 30. November 1953 verlängert wird, insofern nicht unter gewissen, in der Verordnung genannten Fällen eine längere Frist vorgesehen ist.

104. Zl. 8260 52 vom 21. November 1952

Anträge auf Matrifenberichtigung — Gebührenpflicht

Nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. 11. 1952, Zl. 54.416-11/52 (verlautbart in dem am 15. November 1952 ausgegebenen 34. Stück des Amtsblattes der Österreichischen Finanzverwaltung), unterliegen Parteianträge auf Berichtigung von Altmatrifen und Personenstandseintragungen nicht der Gebührenpflicht nach § 14 EP. 6 Gebührengesetz 1946. (Die Bestimmung des § 14 EP. [Tarifpost] 14 des Gebührengesetzes 1946 besagt, daß Eingaben von Privatpersonen [natürlichen und juristischen Personen] an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer festen Gebühr unterliegen.)

105. Zl. 8467/52 vom 10. Dezember 1952

Ausstellung von Personenstandsurlunden

Aus einer Note des Bundesministeriums für Inneres vom 21. November 1952, Zl. 135.424-9/52, an das Bundesministerium für Unterricht wird Nachstehendes bekanntgegeben:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß für die Ausstellung von Personenstandsurlunden seitens der konfessionellen Stellen über die vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes in Österreich (1.1.1939) eingetretenen Personenstandsfälle häufig noch die konfessionellen Formulare verwendet werden.“

Gemäß § 3 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes in Österreich vom 23. 12. 1938, Deutsches RÖBl. I, S. 1919, gelten die Vorschriften der §§ 52—65 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937, Deutsches RÖBl. I, S. 1146 (ÖBl. für das Land Österreich Nr. 287/1938), und der §§ 100—106 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz über Abschriften aus den Personenstandsbüchern und standesamtliche Urkunden sinngemäß auch für die Ausstellung von Abschriften und Urkunden aus den vor dem 1. 1. 1939 geführten Personenstandsbüchern.“

Nach den vorstehend angeführten personenstandsrechtlichen Bestimmungen hat daher die Ausstellung von Personenstandsurlunden ausschließlich auf den auch bei den Standesämtern in Verwendung stehenden Vordrucken zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn es sich um Urkunden aus den konfessionellen Matriken vor dem 1. Jänner 1939 (Altmatrizen) handelt.

Der Oberkirchenrat macht den Pfarrämtern die unbedingte Einhaltung dieser Bestimmungen zur Pflicht und weist auf den ha., im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 87, verlautbarten Erlaß vom 3. 8. 1951, Zl. 6063 51), hin, welcher sich bereits mit diesem Gegenstande befaßt.

106. Zl. 8817/52 vom 15. Dezember 1952

Änderung einiger Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und S.B. erläßt der Oberkirchenrat A.u.S.B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (A.B. Nr. 57 49), nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung.

Art. I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes (A.B. Nr. 51/50) in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 18. Dezember 1950, Zl. 8414/50 (A.B. Nr. 8/51), vom 7. November 1951, Zl. 7171/51 (A.B. Nr. 123/51), und vom 27. Feber 1952, Zl. 2147/52 (A.B. Nr. 28 52), wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 87 wird als neuer § 87a angefügt: „Beim Tode eines Mitgliedes der Krankenfürsorge oder seiner Familienangehörigen wird ein Bestattungsfostenbeitrag gewährt. Die vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen gemäß § 82 erlassenen Richtlinien bestimmen dessen Höhe und die Personen, welche zum Empfang desselben berechtigt sind.“

2. In § 89 Abs. 1 wird die Ziffer „3“ durch „3½“ ersetzt.

Art. II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1953 in Kraft.

Hiezu gibt der Oberkirchenrat bekannt, daß die durch die Änderung des § 89 Abs. 1 erfolgte Erhöhung des Beitrages der Mitglieder der Krankenfürsorge von 3% auf 3½% ihrer Bruttobezüge anlässlich der Anweisung der Feberbezüge rückwirkend ab 1. Jänner 1953 verrechnet werden wird. Einzelverständigungen über die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages zur Krankenfürsorge werden nicht ergehen.

107. Zl. 8817/52 vom 15. Dezember 1952

Änderung einiger Bestimmungen der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich

Gemäß § 82 der Ordnung des geistlichen Amtes werden vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und S.B. die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich in der im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom Jahre 1952 unter Nr. 26 verlautbarten Fassung abgeändert, wie folgt:

Art. I.

1. In § 1 wird als Ziffer 10 neu hinzugefügt:
(10) Für eheliche und diesen gleichstehende Kinder (§ 86 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes) im Alter zwischen 4 und 18 Jahren, welche einen vom zuständigen Amtsarzt oder Schularzt oder vom Gesundheitsamt bestätigten Befund „Ernährungszustand 3“ (S-Befund) aufweisen, wird zum Zwecke der Kostaufbesserung eine Vergütung geleistet. Diese Vergütung, welche unter Vorlage des Befundes jeweils bis zum 30. Juni für das laufende Kalenderjahr anzusprechen ist, wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt. Die Höhe der Vergütung wird alljährlich durch den Oberkirchenrat A. u. S. B. festgelegt.

2. § 9 erhält die Bezeichnung § 10 und als § 9 wird eingefügt:

(1) Der Bestattungsfostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen über 14 Jahren S 1800,—, sonst S 1200,—.

(2) Der Bestattungsfostenbeitrag wird ausbezahlt:
a) beim Tode eines männlichen verheirateten Mitgliedes an dessen Witwe,

b) beim Tode eines männlichen, verwitweten Mitgliedes, einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgefunden sind.

c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.

(3) Hinterläßt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Bestattungsfosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Bestattungsfostenbeitrages ersetzt.

(4) Der Bestattungsfostenbeitrag bleibt bei der Berechnung des Gesamtvergütungsanspruches (§ 8) außer Betracht

Art. II.

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. Jänner 1953 in Kraft.

108. Zl. 8642/52 vom 16. Dezember 1952

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1952 mit Vergleichsziffern des Jahres 1951

	1951	1952
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	1.690.033,10	2.173.373,06
Niederösterreich	532.976,05	602.198,44
Burgenland	622.991,40	710.201,76
Steiermark	807.687,65	1.017.660,55
Kärnten	549.314,72	699.730,17
Oberösterreich	1.253.722,72	1.499.768,08
	5.456.725,64	6.702.932,06

109. Zl. 8756/52 vom 11. Dezember 1952

Rollektenplan für das Kirchenjahr 1952/53

- 7. 12., Zweiter Advent: Theologenheim
 - 6. 1., Epiphania: Äußere Mission
 - 5. 4., Oster Sonntag: Flüchtlingsseelsorge
Konfirmationstag: Jugendarbeit
 - 3. 5., Kantate: Kirchenmusik
 - 10. 5., Muttertag: Frauenarbeit
 - 24. 5., Pfingstsonntag: Baufonds
 - Im September, Okumene- und Bibel Sonntag:
Okumene und Bibelarbeit
 - 4. 10., Erntedankfest: Innere Mission
 - 31. 10., Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein
- Für die dem Oberkirchenrat U.B. unterstehenden Gemeinden gelten folgende Rollekten als Pflichtollekten:

- Theologenheim
- Jugendarbeit
- Flüchtlingsseelsorge
- Okumene und Bibelarbeit.

Die Rollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen. Alle anderen Rollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, PStA Wien 54.061, abzuliefern. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Rollekte es sich handelt.

Die Diözesanollekten werden durch die Superintendentialausschüsse festgelegt.

110. Zl. 8754/52 vom 10. Dezember 1952

Rechnungsabluß 1952 — Vorlage

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 90 Abs. 2 Z. 15 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 von den Gemeinden eine Ausfertigung des Rechnungsabchlusses 1952 bis 31. Jänner 1953 unmittelbar dem Oberkirchenrat vorzulegen ist. — Es wird ersucht, diese Frist zuverlässig einzuhalten.

Vordrucke für den Rechnungsabluß sind bei der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner in Wien 7, Neubaugürtel 26, erhältlich.

Auf die Ausführungen in dem ha. Erlaß vom 27. November 1951, Zl. 8832/51 (ZBl. Nr. 138/51), insbesondere auch hinsichtlich der Überweisung der Kirchenbeiträge an die Zentralkasse spätestens am 27. Dezember 1952 wird nachdrücklich hingewiesen.

Jene Gemeinden, welche auf Grund des Ergebnisses ihres Kirchenbeitragsaufkommens vom Jahre 1951 seitens der Zentralkasse für Kirchenbeiträge Prämien im Sinne des Erlasses vom 10. Oktober

1950, Zl. 6630/50 (ZBl. Nr. 119/50), angewiesen erhielten, werden ersucht, diese Prämien im Rechnungsabluß unter A. Einnahmen Post 11 „Sonstige Einnahmen“ unter Buchstabe g) (nicht unter „Inkassogebühr für Kirchenbeitragshebung“ A. Einnahmen Post 11 Buchstabe b) anzuführen.

111. Zl. 8755/52 vom 10. Dezember 1952

Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens — Berechnung und Überweisung

Der Oberkirchenrat bringt in Erinnerung, daß die Zentralkasse für Kirchenbeiträge den Gemeinden, welche im Sinne des letzten Absatzes des ha. Erlasses vom 16. Mai 1952, Zl. 4204/52 (ZBl. Nr. 52/52), Anspruch auf Prämien haben, diese im Laufe des Monats Jänner 1953 überweisen wird. Es ist unzulässig, daß die Gemeinden von den im Dezember 1952 zur Überweisung gelangenden Kirchenbeiträgen die von ihnen errechneten Prämien in Abzug bringen.

Wie bereits in dem ha. Erlaß vom 10. Dezember 1952, Zl. 8754/52, der gleichfalls in diesem Amtsblatt unter Nr. 110 zur Verlautbarung gelangt, ist es zwecks Abereinstimmung der Buchungen in den Gemeinden und der Zentralkasse für Kirchenbeiträge unbedingt erforderlich, daß die im Dezember eingehenden Kirchenbeiträge spätestens am 27. Dezember 1952 zur Überweisung aufgegeben werden.

112. Zl. 8618/52 vom 1. Dezember 1952

Preisauschreiben

Der Evangelische Oberkirchenrat U.B. in Wien schreibt einen Wettbewerb zur Erlangung von Typenideen-Entwürfen für die Errichtung von evangelischen Gemeinde-, bzw. Bethäusern für die verschiedenen Gebiete in den österreichischen Bundesländern aus.

Teilnahmeberechtigt an diesem Wettbewerb sind alle evangelischen freischaffenden Architekten und evangelischen Architektenanwärter (Absolventen der Technischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste und der Akademie für angewandte Kunst), die Mitglieder der österreichischen Ingenieurkammern oder der Zentralvereinigung der Architekten Österreichs sind.

Es sind Typenideen-Entwürfe für folgend angeführte zwei Gebäudearten zu verfassen, und zwar:

A. Gemeindehaus,

bestehend aus:

1. einer Pfarrwohnung im Ausmaß von 3 Zimmern, 1 Kammer und Nebenräumen, wie Vorzimmer, Bad, Küche und Speis;
2. Pfarrkanzlei mit gesondertem Eingang;
3. Betjtaal für 80 bis 100 Plätze, mit Altar und Kanzel;
4. Sitzungszimmer, allfällig zur Vergrößerung des Betjtaales verwendbar, mit 2 getrennten W.C.

Es steht den Bewerbern frei, die Gesamtanordnung in zwei Geschossen oder in einen Anbau zu verlegen, es müssen nur die baupolizeilichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

B. Bethaus

enthaltend Betjtaal mit 100 Sitzplätzen, Altar und Kanzel und einen Raum für Sitzungen, Konfirman-

denunterricht, Jugendarbeit, Sprechstunden, der allfällig zur Vergrößerung des Betzaales verwendet werden kann, und W. C.

Für beide Aufgaben sollen als Bauart leicht und billig ausführbare Bauverfahren und Werkstoffe, die den Bauvorschriften entsprechen und genügende Isolierung gegen Hitze und Kälte bieten, in Betracht gezogen werden.

Vorschläge können in Massivbauweise, in Holz-, Metall- oder sonstiger allfällig in vorfabrizierter Leichtbauweise gemacht werden. Zur Beurteilung derselben müssen Einzelheits-Skizze und genaue Beschreibungen beigegeben werden.

Der umbaute Raum muß leicht überprüfbar errechnet und am Plan vermerkt sein. (Von Kellerhöhe, oder vom Erdgeschosfußboden einschließlich Dachvolumen.)

Eine Kostenschätzung ist anzugeben.

Verlangt werden folgende Pläne im Maßstab 1:100:

- alle Grundrisse,
- alle Ansichten,
- die erforderlichen Schnitte,
- 1 bis 2 Schaubilder je Aufgabe.

Für Preise und Ankäufe werden ausgesetzt insgesamt S 14.000,—, hiebon entfallen:

A. für das Gemeindegewandhaus:

auf den 1. Preis	S 4000,—
auf den 2. Preis	S 3000,—
auf den 3. Preis	S 2000,—
2 Ankäufe zu je S 500,—	S 1000,—

B. auf das Beethaus:

auf den 1. Preis	S 1500,—
auf den 2. Preis	S 1000,—
auf den 3. Preis	S 800,—
2 Ankäufe zu je S 350,—	S 700,—

Die Pläne sind in zweifacher Ausfertigung als Braunpaußen abzugeben; farbige Fassadendarstellungen oder farbige Schaubilder u. dgl. sind nicht zulässig und werden in der Vorprüfung ausgeschlossen.

Die Wettbewerbsentwürfe sind in einer Rolle oder um eine solche gerollt abzugeben, deren Verpackung mit einer sechsstelligen Kennzahl in Blockschrift von 1 cm Höhe und 4 cm Länge zu versehen ist.

Außerdem hat jedes Blatt des Entwurfes und der Motivenbericht in der rechten oberen Ecke seiner Vorderseite die gleiche Kennzahl in der gleichen Ausführungsart zu tragen. Werden von einem Verfasser mehrere Entwürfe eingereicht, so hat dies unter ein und derselben Kennzahl zu geschehen, wobei an die Zahl die Kleinbuchstaben a, b, c usw. anzufügen sind. Der Wettbewerbsarbeit ist in der Verpackung ein geschlossener, undurchsichtiger Briefumschlag beizulegen, welcher an seiner Außenseite die betreffende Kennzahl trägt und innen Name und Adresse des Wettbewerbsteilnehmers enthält, dessen Identität aus keiner der anderen abgelieferten Beilagen seiner Arbeit erkennbar sein darf.

Alle preisgekrönten und angekauften Entwürfe gehen in das sachliche Eigentum des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien über. Irgendwelche Entschädigungs- oder Rückersatz-Ansprüche an den Evangelischen Oberkirchenrat können weder aus diesem, noch aus sonst einem wie immer gearteten Titel gestellt werden. Das geistige Eigentumsrecht und das Verbielfältigungsrecht bleiben den Entwurfsverfassern voll gewahrt.

Kommt eine der preisgekrönten oder angekauften Arbeiten seitens einer evangelischen Kirchengemeinde zur Ausführung, so wird der Verfasser mit der Aufgabe der Planverfassung, allfällig mit der Bauleitung (Bauüberwachung) betraut. In diesem Fall müssen sich Architektenanwärter eines befugten Architekten als Mitarbeiter bedienen.

Das Preisgericht setzt sich zusammen:

- Bischof D. Gerhard May,
- Architekt Prof. Otto Niedermoser,
- Architekt Prof. Siegfried Theiß,
- Pfarrer Heinrich Meder.

Die Wettbewerbsarbeiten sind bis zum 28. Feber 1953, 12 Uhr mittags, im Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien 1, Schellinggasse 12/III, abzugeben oder müssen mit Poststempel vom 28. Feber 1953 aufgegeben sein.

113. Zl. 8791/52 vom 13. Dezember 1952

Stoßengeläute am 24. Dezember

Einem Wunsch des „Überparteilichen Frauenkomitees zur Vorbereitung und Durchführung der Woche der Kriegsgefangenen und Vermißten“ entsprechend, werden die Pfarrämter und Presbyterien ersucht, soweit tunlich, am 24. Dezember in der Zeit zwischen 18 und 19 Uhr zum Gedenken an die Kriegsgefangenen und Vermißten das Läuten der Kirchenglocken zu veranlassen.

114. Zl. 8759/52 vom 11. Dezember 1952

Umpfarrung Weiz—Graz, linkes Murufer

Der Superintendentialauschuß der Evangelischen Diözese A. B. Steiermark hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1952 entschieden, daß die politischen Gemeinden Affenberg und Präbach im Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung aus dem Gebiet der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Weiz auscheiden und in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. S. B. Graz=linkes Murufer eingegliedert werden.

115. Zl. 8527/52 vom 2. Dezember 1952

Seelenstandsbericht — Richtigstellung

Nach Einsichtnahme in die Volkszählungsergebnisse des Jahres 1951 berichtet das Pfarramt Rechnitz nachträglich, daß die Seelenzahl der Gemeinde Rechnitz am Ende des Jahres 1951 nicht 1180, sondern 1017 betrug.

116. Zl. 8667/52 vom 8. Dezember 1952

Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, Bezirk Jennersdorf, Burgenland, wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht.

Die Gemeinde zählt 1038 Seelen und umfaßt die Ortsgemeinden Deutsch-Kaltenbrunn und Rohrburn. Keine Predigtstation, Religionsunterricht nur an der Volksschule in Deutsch-Kaltenbrunn.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 3 Zimmern, Küche und Nebenräumen, außerdem steht dem Pfarrer ein Gemüsegarten zur Verfügung.

Täglicher Schüler-Autobusverkehr nach Fürstfeld zum Besuch der dortigen Hauptschule und des Bundesrealgymnasiums.

Bewerbungen sind bis 30. Jänner 1953 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung besetzt.

117. Zl. 8748/52 vom 10. Dezember 1952

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Gosau wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 1446 Seelen und umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Gosau. Religionsunterricht wird in zwölf Wochenstunden an der Volksschule in Gosau erteilt, Bibelstunden sind von Anfang November bis Ostern zu halten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 6 Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten. Außerdem steht dem Pfarrer ein Koch Grund zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 20. Jänner 1953 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Gosau zu richten.

Empfohlene Kollekte

6. 1. 1953 (Epiphania): Äußere Mission.

Bei der Abfuhr der Kollekte deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Der Evangelische Oberkirchenrat S.B. teilt mit: Der Landesuperintendent Prof. Dr. Johann Karl Egli wurde vom Herrn Bundespräsidenten in das Amt eines ordentl. öffentl. Professors an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien berufen und hat demzufolge mit 13. 10. 1952 das Amt eines Landesuperintendenten der Evangelischen Kirche S.B. in Österreich zurückgelegt.

Aus dem gleichen Grunde hat er auch die von ihm verfehene erste Pfarrerstelle an der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde S. B. Wien-Innere Stadt aufgegeben.

In der am 13. 10. 1952 in Bregenz stattgefundenen Synode der Evangelischen Kirche S.B. in Öster-

V. b. b.

reich wurde Pfarrer Hermann Noltensmeier, geschäftsführender Pfarrer der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde S.B. Wien-Innere Stadt, zum Landesuperintendenten gewählt. Die feierliche Einführung des neuen Landesuperintendenten fand in einem feierlichen Gottesdienst am 14. 12. 1952 statt.

Die Wahl des Pfarrers Theodor Beermann zum Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde U. u. S. B. Graz, linkes Murufer-Nord, wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 8. Dezember 1952, Zl. 8645/52, gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Pfarrer Oskar Sakrauskh wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Kindberg bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1953 bestätigt. (Erlaß vom 8. 12. 1952, Zl. 8649/52.)

Der Oberkirchenrat hat den Senior Karl Fiedler in Rast, der über eigenes Ansuchen nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit 31. Dezember 1952 in den dauernden Ruhestand tritt, für die langjährigen Dienste den Dank ausgesprochen. (Erlaß vom 11. 12. 1952, Zl. 2574/52.)

Die Evangelische Gefangenenhaus-Seelsorge in Wien hat ihren Amtssitz im Gebäude des Landesgerichtes II, Wien 8, Hernalsler Gürtel 5, Zimmer 51. Amtsstunden werden gehalten durch Pfarrer Hans Rieger Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr und von Frau Maria Braun Dienstag und Donnerstag von 9—11 Uhr.

Die Kanzlei ist unter Tel.-Nr. A 21 5 30 (RI. 55) zu erreichen.

Die Alt-katholische Kirche Österreichs bittet, alle Zuschriften und sonstigen Sendungen, welche die Alt-katholische Kirche oder das Alt-katholische Fürsorgewerk betreffen, an die Adresse: Kirchliche Oberbehörde oder Alt-katholisches Fürsorgewerk der Alt-katholischen Kirche Österreichs, Wien 1, Schottenring 17/I, II 12, zu richten.